



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

5
2022

**FINANZEN
UND HAUSHALT**

Die häufigsten
Fehler bei der
Feuerwehr-
gebühren-
kalkulation

Seite 12

**ALLGEMEINE
VERWALTUNG**

**Handlungsfähig-
keit gewährleisten
– Herausforde-
rungen meistern**
Forderungen des
Niedersächsischen
Städtetages für die
19. Wahlperiode des
Niedersächsischen
Landtages

Seite 19

**WIRTSCHAFT
UND VERKEHR**

**Stadtwerke
schützen,
Menschen
schützen, das
ist jetzt oberste
Aufgabe**

Folgen des Angriffs
Russlands auf die
Ukraine treffen
uns auf dem
Energiesektor ganz
besonders

Seite 29

NST

NACHRICHTEN



Stadt Langelsheim

Baulandentwicklung oder: So wird aus Wohngefühl ein Wohlgefühl!

Wohnen und Arbeiten mit Qualität

Bei der Erschließung attraktiver Wohn- und Gewerbegebiete sind wir erfahrener Partner von Städten und Gemeinden. Nachhaltigkeit spielt dabei eine immer größere Rolle. Unsere Baugebiete sind heute mehr und mehr energetisch effizient, barrierearm, digital erschlossen und baukulturell gestaltet. Sprechen Sie uns in allen Fragen der Bau- gebietserschließung an, denn so geht:

Gemeinsam Lebensräume gestalten.



04.–06.10.2022
Stand C1.410
Messe München
Besuchen Sie uns auf dem Stand
der Metropolregion Hannover
Braunschweig Göttingen Wolfsburg



Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@ws-epic.de
www.ws-epic.de
ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 22 vom 1. Januar 2022 gültig.
Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städttages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto

Das Langelsheimer Rathaus nach der Sanierung 2021

Foto: © Stadt Langelsheim

Inhalt 5 | 2022

Stadtportrait

Langelsheim – Ein Tor zum Harz

2

Editorial

Allgemeine Verwaltung

wissenstransfer – Seminare ab November 2022 – Auszug

4

Hybride Videositzungen außerhalb der Krise – Ergänzungen des § 64 NKomVG

Von Stefan Wittkop

5

Handlungsfähigkeit gewährleisten – Herausforderungen meistern

Forderungen des Niedersächsischen Städttages für die 19. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages

19

Finanzen und Haushalt

Die häufigsten Fehler bei der Feuerwehrgebührenkalkulation
Eine Übersicht für die Praxis der Gebührenkalkulation in Niedersachsen

Von Sebastian Hagedorn

12

Planung und Bauen

„Zukunftsräume Niedersachsen“
Start der digitalen Vernetzungsplattform und Stichtag 2023

Von Julian Sauer

15

Schule, Kultur und Sport

Zehn Jahre „Kooperative Ganztagsbildung in Oldenburger Grundschulen“
Von Jan Reinder Freede

16

Zweites Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Kita-Qualitätsgesetz) – Nachfolge des Gute-KiTa-Gesetzes

Von Günter Schnieders

27

Wirtschaft und Verkehr

Stadtwerke schützen, Menschen schützen, das ist jetzt oberste Aufgabe
Folgen des Angriffs Russlands auf die Ukraine treffen uns auf dem Energiesektor ganz besonders

Von Dirk-Ulrich Mende

29

Umwelt

Digitalisierung vor Ort verstehen und erleben – die Digitale Woche Osnabrück macht es möglich

Von Luca Elena Bauer

36

Wolfsburger DigiWeek im Zeichen der Digitalisierung
Willkommen zurück in der Smart City!

38

Aus dem Verbandsleben

5. Ratsmitgliederkonferenz am 29. November 2022

40

255. Sitzung des Präsidiums in Göttingen

41

Mitglieder berichten

Energiekrise – Hansestadt Lüneburg stimmt sich mit Stadtkonferenz ein

42

Schrifttum

8, 11, 13, 17, 39, 44

Personalien

45



Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über Facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer Seite ist dies möglich.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>

Der Bergfried „Dicker Amtmann“ und der Kirchturm „Dünner Pastor“ im Stadtteil Flecken Lutter am Barenberge



Langelsheim – Ein Tor zum Harz

Industrie und Tourismus in einer Stadt? Das muss kein Widerspruch sein! Und damit herzlich willkommen in Langelsheim.

Als Kleinstadt mit etwa 15 000 Einwohnenden bietet das Stadtgebiet auf circa 109 Quadratkilometern sowohl Arbeitsplätze vor Ort als auch eine Naherholung für die Einheimischen und Gäste aus ganz Deutschland und darüber hinaus.

Langelsheims Ökonomie zeichnet sich insbesondere durch größere und international tätige Industriebetriebe aus, die dem Mittelstand als dem sogenannten Rückgrat der deutschen Wirtschaft angehören. Insbesondere die chemische Industrie im Stadtteil Langelsheim ist ein großer Arbeitgeber und Steuerzahler, nicht nur für das Stadtgebiet, sondern auch für das nähere Umfeld im Landkreis. Diese größeren Unternehmen sind jedoch nur eine Seite der Wirtschaftsstruktur der Stadt Langelsheim. Auch andere Betriebe verzeichnen mit intelligenten Produkten ihre Erfolge. Kein Wunder, bieten sich doch am nördlichen Harzrand interessante Standortvoraussetzungen für Unternehmen. Die Bevölkerung und Firmen profitieren dabei von der zentralen Lage mit günstigen Verkehrsanbindungen. Langelsheim ist aus allen Richtungen gut erreichbar. Die Autobahnen BAB 7 in Richtung Norden und Süden sowie die BAB 36 in Richtung Osten sind schnell über gut ausgebauten Bundesstraßen zu erreichen.

Diesem Umstand verdient Langelsheim die Ehre, immer mal wieder einer der wenigen Einzahler des Niedersächsischen Kommunalen Finanzausgleichs zu sein.

Touristisch setzt Langelsheim natürlich ganz andere Akzente. Durch zwei Stadtteile mit der Prädikatisierung „staatlich anerkannter Luftkurort“ ist

der Stadt die Naherholung quasi auf die Fahne geschrieben. Für die Freizeitgestaltung und Erholung bietet allein schon die Lage im Nationalpark und Tourismusgebiet Harz geradezu ideale Voraussetzungen. Auf den vielen, meist gekennzeichneten Wanderwegen kommen Wandernde voll auf ihre Kosten. Die weite Wasserfläche des Innerstestausees bietet gute Möglichkeiten zum Angeln, Segeln und Rudern. Die Uferlandschaft lädt ein zum Schwimmen und Sonnenbaden, was man natürlich noch idealer in den beiden beheizbaren Waldschwimmbädern in der Bergstadt Lautenthal und Wolfshagen im Harz sowie im Freibad Langelsheim machen kann. Zu einer Fahrradrundfahrt eignen sich nicht nur der Grane- und der Innerstestausee. Langelsheim verfügt über viele, sehr schön gelegene Radwanderwege und ist – für sportlich Ambitionierte – an das Mountainbike-Wegenetz Harz angeschlossen. In der Bergstadt

Lautenthal und Wolfshagen im Harz bieten Hotels, Ferienwohnungen und Campingplätze allen Urlaubstypen eine Übernachtungsmöglichkeit nach eigenem Gusto. Jährlich findet am 30. April das Walpurgisfest statt, zu dessen Feierlichkeit in den Stadtteil Wolfshagen im Harz mittlerweile mehrere tausend Menschen strömen.

Stadtrecht erhielt Langelsheim am 1. September 1951. Durch die Gebietsreform am 1. Juli 1972 vergrößerte sich die Stadt flächen- und bevölkerungsmäßig zum ersten Mal. Die zuvor selbstständigen Gemeinden Astfeld, Bredelem, Bergstadt Lautenthal und Wolfshagen im Harz wurden nach Langelsheim eingemeindet. Am 1. November 2021 fand die Fusion der Stadt Langelsheim mit den Mitgliedsgemeinden Hahausen, Flecken Lutter am Barenberge und Wallmoden der Samtgemeinde Lutter am Barenberge statt. Es entstand die Stadt Langelsheim in ihren jetzigen Gemeindegrenzen. Die Fläche des Gemeindegebiets hat sich dadurch auf rund 109 Quadratkilometer mehr als verdoppelt. Nun zählt die Stadt acht Stadtteile mit insgesamt zwölf Ortschaften, in denen rund 15 000 Menschen leben.

Die politischen Entscheidungen Langelsheims kommen seit Jahren durch große Mehrheiten zustande. Aktuell besteht der Rat aus sieben Parteien und Wählergruppen, zusammengeschlossen in vier Gruppen und Fraktionen. Die Zusammenarbeit zwischen Rat und Verwaltung funktioniert sehr gut, sodass bei vielen Projekten an einem Strang in die gleiche Richtung gezogen wird.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

www.langelsheim.de



Innerstestausee: Naherholung mit
Restauration, Wassersportmöglichkeiten
und Campingplatz

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit dem 24. Februar sind mehr als 100 000 Vertriebene aus der Ukraine in Niedersachsen angekommen. Darüber hinaus dürfte sich eine erhebliche Zahl der Vertriebenen immer noch in Privatunterkünften aufhalten. Neben den aus der Ukraine Vertriebenen kommen auch weiterhin sehr viele Asylsuchende und Geflüchtete aus anderen Staaten in Niedersachsen an.

Diese Menschen wandern in ein Bundesland ein, in dem sich noch immer viele Geflüchtete, die in den Jahren 2015 bis 2017 zugewandert sind, in Gemeinschaftsunterkünften aufhalten und in dem der Wohnungsmarkt flächendeckend angespannt ist. In den Ballungszentren ist der Wohnungsmarkt mittlerweile sogar völlig überhitzt.

Auch beim Zustrom ukrainischer Vertriebener setzten Bund, Länder und Kommunen auf das bewährte und bislang stets praktizierte Verfahren einer schnellen Durchleitung durch die staatlichen Ebenen von Bund und Ländern und eine endgültige dezentrale Aufnahme in den Kommunen. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit insoweit bewährt, als es dafür sorgt, dass Geflüchtete besser als bei ihrem Verbleib in großen Gemeinschaftsunterkünften integriert werden können. Weiterhin entspricht es dem Wunsch der Geflüchteten nach einer langen Flucht, oft mit Aufenthalten in Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland und anderen Staaten, in ihren „eigenen Wänden“ zu leben.

In der aktuellen Situation stößt dieses etablierte System der dezentralen Aufnahme aber an seine Grenzen. Dies zeigt sich einmal auf der Ebene von Bund und Ländern: Immer mehr Bundesländer lassen sich für die Aufnahme ukrainischer Vertriebener beim BMI sperren, verweigern also eine Aufnahme. Dies sieht man zum Zwei-



Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

ten auch in den Bundesländern selbst: In Niedersachsen hatten sich bis Ende August beispielsweise 17 Landkreise und kreisfreie Städte sperren lassen, weil sie ihre Aufnahmekontingente bereits (über-)erfüllt hatten oder sich aus anderen Gründen außer Stande sahen, weitere Geflüchtete aufzunehmen. In diesem Zusammenhang ist mir sehr wichtig, dass es für diese Entscheidungen, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, stets gute Gründe gab.

Dass die Situation zunehmend problematisch wird, zeigt auch die Tatsache, dass immer mehr Kommunen Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften – vornehmlich Sporthallen – unterbringen müssen. Eine Umfrage unter unseren Mitgliedern hat ergeben, dass aktuell bereits 20 Prozent der Städte und Gemeinden in Gemeinschaftsunterkünften unterbringen; weitere 20 Prozent planen eine solche Unterbringung zum 1. Oktober 2022.

Wir können davon ausgehen, dass die Zahl der zuwandernden Vertriebenen aus der Ukraine mit Einbruch des Winters und einer möglicherweise schlechteren Versorgung in den Anrainerstaaten noch einmal zunehmen wird. Aus denselben Gründen dürfte auch die Zahl der Asylsuchenden und der Geflüchteten aus anderen Staaten steigen. Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Städtetag einen Flüchtlingsgipfel zwischen Bund, Ländern und Kommunen zur Aufnahme und Verteilung ukrainischer Geflüchteter gefordert.

In Niedersachsen arbeiten die kommunalen Spitzenverbände sehr eng und vertrauensvoll mit dem Innenministerium zusammen. Es sind in den letzten Tagen einige Maßnahmen auf den Weg gebracht worden, die sicherlich helfen werden, die Situation etwas zu entspannen. Insbesondere wird das Innenministerium zum November in den Standorten Fürstenau, Bad Bodenteich und Hannover weitere 1400 Plätze schaffen. 600 weitere Plätze sollen in Jugendherbergen geschaffen werden. Es ist richtig, dass das Land sich hier jetzt stärker engagiert, bei weiter starkem Migrationsdruck dürfte dies aber wenig nachhaltig sein.

Vor diesem Hintergrund müssen wir möglicherweise der Tatsache ins Gesicht sehen, dass das System der dezentralen Unterbringung bei anhaltendem Migrationsdruck nicht länger in vollem Umfang aufrechterhalten werden kann. Entweder müssen sich Bund und Länder viel stärker selbst bei der dauerhaften Unterbringung Geflüchteter engagieren, oder die Kommunen müssen finanziell und organisatorisch ertüchtigt werden, große Einrichtungen zu bauen und zu betreiben. Dem vorausgehen muss aber das klare Bekenntnis aller Beteiligten, dass die dezentrale Unterbringung zwar nach wie vor wünschenswert ist, aber längst nicht in allen Fällen gewährleistet werden kann. Möglicherweise müssen wir also in diesem Winter auch die Aufnahme Geflüchteter neu denken und organisieren.

Herzliche Grüße aus Hannover!

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jan".
Ihr
Dr. Jan Arning



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

wissenstransfer

Seminare ab November 2022 – Auszug

Alle Seminare jederzeit aktuell im Internet unter
www.wissenstransfer.info

14.11.22	Eisenbahnkreuzungsrecht - Grundlagen und Anwendungsprobleme Dozent*in: Stefan Rude	17.11.22	Dozent*in: Markus Heinrich, Stefan Bischoff Aktuelle Themen aus dem Kommunalrecht Dozent*in: Stefan Wittkop	23.11.22	Geoinformationssysteme (GIS) effizient einsetzen Dozent*in: Adam Plata
15.11.22	Zeitgemäße Anforderungen an Friedhofssatzungen Dozent*in: Thomas Horn	17.11.22	Wer Mitarbeiter:innen halten will, muss handeln! – Praktische Tipps, um Beschäftigte zu motivieren und an sich zu binden! Dozent*in: Birgit Beckermann	23.11.22	Informationssicherheit jetzt! Wie bleibt man auf dem Stand der Technik? Dozent*in: Philip Kossack
15.11.22	Planung und Umsetzung von Schulneu- und -umbauten – ein Praxisbericht Dozent*in: Detlef Schallhorn	17.11.22	Beschlussvorlagen gekonnt schreiben Dozent*in: Cornell Babendererde	24.11.22	Baulasten – Praxisfragen und Fallbeispiele Dozent*in: Sarah Baudis
15.11.22	Bürgerbegehren Dozent*in: Dominik Lück	17.11.22	Workshop: Architekten- und Ingenieurleistungsrecht Dozent*in: Christopher Pape	25.11.22	Straßenrecht – ein Überblick Dozent*in: Mattias G. Fischer
15.11.22	Der Artenschutz in der Bau- leitplanung – Grundlagen, Fallstricke und Praxistipps Dozent*in: Tobias Roß	21.11.22	Kommunalverwaltung für Quereinsteiger:innen Dozent*in: Birgit Beckermann	29.11.22	Veranstaltungssicherheit – notwendige Prüfungen und Unterlagen im kommunalen Genehmigungsverfahren Dozent*in: Christian A. Buschhoff
16.11.22	Einführung in das niedersächsische Schulrecht Dozent*in: Florian Schröder	21.11.22	Feuerwehren: Ehrenbeamte:innen als Verwaltungsvollzugsbeamte:innen Dozent*in: Tanja Potulski	30.11.22	Auskunftsperren und bedingte Sperrvermerke im Meldewesen Dozent*in: Kai Roegglen
16.11.22	Rechtliche Rahmenbedingungen für eine KiTa-Träger- vielfalt in der Kommune Dozent*in: Beate Schulte zu Sodingen	22.11.22	Die Vergabe von Architekten- und Fachplanerleistungen Dozent*in: Janko Geßner	30.11.22	Prüfung von Ausweisdokumenten Dozent*in: Michael Zammert
16.11.22	Städtebauliche Verträge: rechtliche Vorgaben kennen und strafrechtliche Risiken vermeiden Dozent*in: Heide Sandkuhl, Maximilian Dombert	22.11.22	Die Erstellung barrierefreier Dokumente – Grundlagenwissen zu Microsoft Word® und Konvertierung ins PDF-Format Dozent*in: Danila Lompa	01.12.22	Was denn noch alles? Zeit- und Aufgabenmanagement „All in One – inkl. der Umsetzung in MS Outlook“ Dozent*in: Hardy Hessenius
16.11.22	Wie müssen Kommunen mit Hinweisgebern („Whistleblowern“) umgehen?	23.11.22	Grundkurs Bestattungsrecht Dozent*in: Thomas Horn	01.12.22	Wie schaffe ich es, innere Stärke auch in stressigen Arbeitssituationen bewahren? Dozent*in: Dagmar D'Alessio
				01.12.22	Bestattungsrechtliche Anforderungen an Waldfriedhöfe in Niedersachsen Dozent*in: Thomas Horn
				05.12.22	Bauvertragsrecht für Inhouse-Juristen und Bauleiter Dozent*in: Christopher Pape
				06.12.22	Vergabe von Bauleistungen – von der rechtssicheren Vergabe bis zur mängelfreien Abnahme Dozent*in: Janko Geßner, Janett Wölkerling

Hybride Videositzungen außerhalb der Krise – Ergänzungen des § 64 NKomVG

VON STEFAN WITTKOP

Mit einer umfassenden Ergänzung des § 64 NKomVG hat der Niedersächsische Landtag die Möglichkeit geschaffen, außerhalb des Anwendungsbereiches des § 182 Abs. 1 NKomVG Sitzungen kommunaler Gremien in Form hybrider Videositzungen durchzuführen. Der vorliegende Artikel behandelt die neue Vorschrift des § 64 Abs. 3 bis 9 NKomVG neue Fassung sowie damit verbundene Rechtsprobleme.

I. Bisherige Rechtslage

Vor der Corona-Pandemie galt der Grundsatz, dass Abgeordnete physisch an den Sitzungen der kommunalen Gremien teilnehmen mussten, um ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrzunehmen.

Mit dem sogenannten „Corona-Bündelungsgesetz“ hat der Niedersächsische Landtag die Krisenvorschrift des § 182 NKomVG am 15. Juli 2020 beschlossen.¹ Ziel des Gesetzes ist, die Handlungsfähigkeit der kommunalen Gremien in außergewöhnlichen Situationen sicherzustellen.² Ein Instrument hierfür ist die Durchführung von hybriden Videositzungen nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Dezember 2021³ ist mit Artikel 1 eine Ergänzung des § 182 Abs. 1 NKomVG vorgenommen worden. Unabhängig von § 182 Abs. 1 Satz 1 NKomVG kann die Vertretung die Anwendung der Regelungen des Absatzes 2 auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, wenn ein relevantes örtliches Infektionsgeschehen

oder das Zusammentreten der Organe der Kommune sonst aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage erheblich erschwert ist. Der Anwendungsbereich bezieht entgegen der Überschrift „Sonderregelungen für epidemische Lagen“ des § 182 NKomVG nicht nur auf solche Krisen, sondern auch für außergewöhnliche Notlagen, wie zum Beispiel Naturkatastrophen oder besonders schwere Unglücksfälle.⁴

Sitzungen kommunaler Gremien in Form von (hybriden) Videokonferenzen stellten nach der bisherigen Rechtslage somit eine Ausnahme in Krisenlagen dar.

II. Parlamentarisches Verfahren

Das Ansinnen der die Regierung tragenden Fraktionen von SPD und CDU, hybride Videositzungen außerhalb von Krisen einzuführen, ist bereits im parlamentarischen Verfahren zur Novellierung des NKomVG deutlich geworden. Mit einem Änderungsvorschlag haben die Fraktionen der SPD und der CDU diese Änderungen am 22. September 2021 eingebracht.⁵ Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Niedersächsischen Landtages hat zu den Änderungen und Anmerkungen vorgebracht.⁶ Im Ergebnis sind diese Änderungen aber in diesem Verfahren aufgrund der Kritik der kommunalen Spitzenverbände nicht weiter verfolgt worden.

In einem weiteren Versuch haben die Fraktionen der SPD und CDU die Ergänzungen des § 64 Abs. 3 bis 9 NKomVG



Stefan Wittkop ist Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

eingebracht,⁷ aber ebenfalls kurze Zeit später aufgrund kritischer Stimmen wieder zurückgezogen.⁸ Diesbezüglich hat der Rundblick – Politikjournal für Niedersachsen von „Chaos bei Hybrid-Sitzung“ gesprochen.⁹

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes das parlamentarische Verfahren neu eingeleitet¹⁰ und direkt an den federführend zuständigen Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtages überwiesen. Der Ausschuss hat am 3. Februar 2022 die Grundzüge des Gesetzentwurfes erörtert und Verfahrensfragen besprochen. Die Ausschussmitglieder seien übereigekommen, eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände dazu einzuladen. Als Termin nahm der Ausschuss die für den 3. März 2022 geplante Sit-

4 Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU vom 16. November 2021, LT-Drs. 18/10246, S. 8; vgl. Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 9. Dezember 2021 (31.1-10005/182).

5 Vgl. Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und CDU vom 22. September 2021, Vorlage 14 zur LT-Drs. 18/9075.

6 Vgl. Vorlage 15 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 28. September 2021.

7 Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 16. November 2021, LT-Drs. 18/10246.

8 Vgl. Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und CDU vom 25. November 2021, Vorlage 1 zu LT-Drs. 18/10246.

9 Vgl. Rundblick #213 vom 26. November 2021, S. 1.

10 Vgl. Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594.

1 Vgl. Nds. GVBl., S. 244.

2 Vgl. Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 14. Mai 2020, LT-Drs. 18/6482, S. 15.

3 Vgl. Nds. GVBl., S. 830.

zung in Aussicht.¹¹ Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat zu dem Entwurf eine Reihe von rechtlichen und sehr grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.¹² Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sei danach der Auffassung, dass die niedersächsische Kommunalverfassung auch künftig am Leitbild der Präsenzsituation festhalten solle. Die Durchführungen von Sitzungen der Vertretung als „Hybrid-Sitzungen“ solle weiterhin eine Ausnahme darstellen. Im Anschluss hat der GBD die Vorlage 2 zum Gesetzentwurf vorgelegt.¹³ Auf dieser Grundlage hat der Ausschuss am 16. März 2022 eine Beschlussempfehlung¹⁴ sowie den schriftlichen Bericht vom 21. März 2022¹⁵ vorgelegt. Die Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sind sodann am 23. März 2022 beschlossen und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29. März 2022 verkündet worden.¹⁶

III. Hybride Videositzungen nach § 64 Abs. 3 bis 9 NKomVG

Im Folgenden sollen die neuen Absätze 3 bis 9 des § 64 NKomVG dargestellt und erläutert werden.

1. Ziel des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzes ist die dauerhafte Verankerung der Option, die kommunalen Vertretungen in Form von Hybridsitzungen durchzuführen, um die Vereinbarkeit von kommunalem Mandat, Familie und Beruf zu verbessern.¹⁷

Die Änderung eröffnet nach der Gesetzesbegründung den niedersächsischen Kommunen die Möglichkeit, die

Teilnahme der Mitglieder der Vertretung an den Sitzungen der Vertretung und gegebenenfalls weiterer kommunaler Gremien per Videokonferenztechnik unter Beibehaltung sämtlicher mitgliedschaftlichen Rechte zuzulassen.¹⁸

Angesichts der Erfahrungen der aufgrund der Regelung des § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG seit Sommer 2020 durchgeführten hybriden Gremiensitzungen in zahlreichen niedersächsischen Kommunen solle, so die Gesetzesbegründung weiter, mit der Ergänzung des § 64 NKomVG die Möglichkeit der Teilnahme an Gremiensitzungen ohne körperliche Anwesenheit im Sitzungsraum auch jenseits von Pandemielagen dauerhaft in der Kommunalverfassung verankert werden.¹⁹ Die Erfahrungen mit den (hybriden) Videokonferenzen dürften allerdings sehr unterschiedlich sein.

Die Gesetzesbegründung betont zunächst die digitalen Möglichkeiten. Als Beispiele nennt die Begründung: „Besonders Eltern mit kleinen Kindern, Menschen mit körperlichen Einschränkungen und pflegenden Angehörigen wird die Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den kommunalen Gremien dadurch erheblich erleichtert.“²⁰

Die Fraktionen der SPD und CDU greifen damit ausdrücklich eine Forderung der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ vom 16. April 2021 auf.²¹ Die Kommission habe bereits in ihrem Zwischenbericht vorgeschlagen, im NKomVG die Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen per Videokonferenz, beziehungsweise als hybride Sitzungen (Videokonferenz und Präsenz),

dauerhaft zu verankern.²² Auch der Bericht der Enquetekommission des Niedersächsischen Landtages „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ greift diese Forderung ausdrücklich auf.²³

Ob die Ergänzung des § 64 NKomVG systematisch zutreffend ist, ist fraglich. Die Frage, wie Abgeordnete an der Sitzung teilnehmen, ist keine Frage der „Öffentlichkeit der Sitzung“, wie sie in § 64 Abs. 1 und 2 NKomVG geregelt wird. Vielmehr geht es um die Beschlussfähigkeit der Vertretung und des einzelnen Abgeordneten, so dass eine Zuordnung zu § 65 NKomVG zu erwägen gewesen wäre.

2. Regelung in der Hauptsatzung (§ 64 Abs. 3 NKomVG)

a.) Hauptsatzung

Die Abgeordneten können nach § 64 Abs. 3 Satz 1 NKomVG an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Voraussetzung dafür ist zunächst eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung im Sinne des § 12 NKomVG. Die Entscheidung, ob eine solche Regelung in die Hauptsatzung der Kommune aufgenommen wird, liegt damit im Ermessen der Vertretung.

Nach § 64 Abs. 3 Satz 2 NKomVG ist für den entsprechenden Beschluss abweichend von § 12 Abs. 2 NKomVG eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich – also gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 NKomVG unter Einschluss der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten. Dieses Quorum stelle, so die Gesetzesbegründung, vor Ort eine breit verankerte Einigkeit der Abgeordneten über die Ermöglichung dieser besonderen Form der Sitzungsdurchführung und -teilnahme sicher.²⁴

Die Teilnahme kann insbesondere auf öffentliche Sitzungen beschränkt werden (§ 64 Abs. 3 Satz 2 NKomVG). Sie kann

22 Vgl. Zwischenbericht der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ (LT-Drs. 18/9027 vom 16. April 2021), S. 12.

23 Vgl. Bericht der Enquetekommission, LT-Drs-18/10800, Seite 134.

24 Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 3.

11 Vgl. Kurzbericht: https://www.landtag-niedersachsen.de/parlamentsdokumente/kurzberichte_ausschuesse/18_wp/afiusp/KB_134_AfluS_03.02.2022.pdf

12 Vgl. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 3. März 2022, Vorlage 1 zu LT-Drs. 18/10594.

13 Vgl. Vorlage des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, Vorlage 2 zu LT-Drs. 18/10594.

14 Vgl. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport, LT-Drs. 18/10963.

15 Vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Inneres und Sport, LT-Drs. 18/10981.

16 Vgl. Nds. GVBl. Nr. 11 / 2022, ausgegeben vom 29. März 2022, Seite 191.

17 Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 2 und S. 3.

18 Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 3; vgl. hierzu auch Blum, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 64, Rn. 74.

19 Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 3; vgl. Zwischenbericht der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ (LT-Drs. 18/9027 vom 16. April 2021), S. 12.

20 Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 3; vgl. hierzu auch Blum, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 64, Rn. 74.

21 Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 3; vgl. Zwischenbericht der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ (LT-Drs. 18/9027 vom 16. April 2021), S. 12.

Einzigartige Förderung für ein vielfältiges Thema.



**INVESTITION
MIT HALTUNG**

Nutzen Sie unsere neuen Förderprogramme und schaffen Sie bezahlbaren Wohnraum. Ihre Investition mit Haltung ermöglicht faire Mietpreise für eine breite Schicht der Gesellschaft – von Studierenden über Alleinerziehende bis hin zu Rentnerinnen und Rentnern.

Jetzt beraten lassen: wohnen.nbank.de



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

NBank

Wir fördern Niedersachsen

danach auch von „persönlichen Voraussetzungen“ abhängig gemacht werden. Der Wortlaut macht deutlich, dass die Vertretung bei der Gestaltung der Regelung in der Hauptsatzung einen Ermessens- und Ausgestaltungsspielraum hat. In Betracht kommen hier insbesondere die Vereinbarkeit des kommunalen Mandates mit Familie und Beruf. Denkbar ist insoweit die Verankerung bestimmter Gründe, die eine Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindern oder jedenfalls erschweren, zum Beispiel Krankheit, familiäre Aufgaben oder berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten.²⁵

Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ in § 64 Abs. 3 Satz 2 NKomVG zeigt, dass die genannten Voraussetzungen nicht abschließend und weitere Beschränkungen möglich sind, zum Beispiel auf Sitzungen der Vertretung oder einzelner Ausschüsse zu beschränken.

²⁵ Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 3 f.

b.) Abgeordnete

Ursprünglich war im Gesetzentwurf vorgesehen, dass „Mitglieder der Vertretung“ an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen können (§ 64 Abs. 3 Satz 1 NKomVG-E). Mitglieder der Vertretung sind nach § 45 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die in diese gewählten Abgeordneten sowie kraft Amtes die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte. Nach Satz 3 des § 64 Abs. 3 NKomVG-E galt dies nicht für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten. Der Gesetzentwurf war insoweit von der Begrifflichkeit unscharf. Die Formulierung ist aufgrund eines Hinweises der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände geändert worden.²⁶ Folglich können nun nur Abgeordnete hybrid teilnehmen – mit einer unter c.) dargestellten Ausnahme; die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte müssen stets in Präsenz teilnehmen.

c.) Vorsitzende / Vorsitzender der Vertretung (§ 64 Abs. 3 Satz 3 NKomVG)

Die oder der Vorsitzende der Vertretung (§ 61 NKomVG) kann nach der ausdrücklichen Vorgabe des § 64 Abs. 3 Satz 3 NKomVG nicht hybrid teilnehmen. Hintergrund dürfte sein, dass die oder der Vorsitzende ihre oder seine Aufgaben insbesondere nach § 63 NKomVG sowie nach der jeweiligen Geschäftsordnung in Präsenz effektiver in Abstimmung mit der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. mit dem Hauptverwaltungsbeamten ausüben kann.

d.) Anwesend

Nach § 64 Abs. 3 Satz 5 NKomVG gelten Mitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, als anwesend. Der Regelungsgehalt ist im Anschluss an § 64 Abs. 3 Satz 1 NKomVG, dass Abgeordnete ihre Mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen können. Die den Abgeordneten zustehenden Rechte und Pflichten werden durch eine hybride Teilnahme nicht eingeschränkt.

²⁶ Vgl. vgl. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 3. März 2022, Vorlage 1 zu LT-Drs. 18/10594, S. 4; vgl. so im Ergebnis auch GBD, Vorlage 2 zu LT-Drs. 18/10594, Seite 2.

3. Geheime Wahlen und geheime Abstimmungen (§ 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG)

In einer Sitzung, an der Abgeordnete durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen gemäß § 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG geheime Wahlen im Sinne des § 67 Satz 2 NKomVG, nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden. Grund für dieses Verbot ist, dass eine rechtssichere geheime Stimmabgabe auf auditivisuellem Wege nach der Gesetzesbegründung nicht möglich sei.²⁷ Im Übrigen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es auch sonst „besondere Geheimhaltungsinteressen“ gibt, die im Rahmen einer Online-Teilnahme nicht immer hinreichend zu gewährleisten“ sind.²⁸

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat in ihrer Stellungnahme deutlich herausgestellt, dass die Vorgabe des § 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG-E widersprüchlich und missverständlich sei.²⁹ Danach dürften unter anderem Beratungen von Angelegenheiten, deren Geheimhaltung der Natur der Sache nach erforderlich ist, nicht durchgeführt werden. Dabei handele es sich nach dem Verständnis der kommunalen Spitzenverbände um Angelegenheiten, die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wären. In der Folge wäre nach dem Gesetzeswortlaut eine Durchführung von nicht öffentlichen Sitzungen der Vertretung in der Form einer „Hybrid-Sitzung“ nicht möglich. Auf der anderen Seite lässt § 64 Abs. 6 Satz 1 NKomVG-E eine Teilnahme an einer nichtöffentlichen Sitzung per Videokonferenztechnik – nach entsprechender Regelung in der Hauptsatzung – zu. Die Stellungnahme fordert

²⁷ Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 4.

²⁸ Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 4.

²⁹ Vgl. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 3. März 2022, Vorlage 1 zu LT-Drs. 18/10594, Seite 4.



Schrifttum

Abstandsvorschriften der niedersächsischen Bauordnung

Barth / Müller
Kohlhammer Verlag
5., überarbeitete Auflage,
220 S., kartoniert, 39 Euro,
ISBN 978-3-555-02172-0

Eine Neuauflage wurde wegen Gesetzesänderungen und zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung notwendig und hat zu einer vollständigen Überarbeitung der bisherigen Kommentierung geführt.

So gab es Änderungen bei den Regelungen zum nachträglichen Einbau von Aufzugsanlagen, bei Abständen in Gewerbe- und Industriegebieten. Es sind Grundsatzurteile zu den Abstandsvorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 2 ergangen und in einer Entscheidung des OVG Lüneburg wurde die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Ermächtigung der Gemeinden nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB uneingeschränkt bejaht.

folglich, diesen Widerspruch noch zu beseitigen.³⁰

Daraufhin sowie zur Beseitigung dieses Widerspruchs hat der Gesetzgeber auf Vorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes die Änderung des § 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG beschlossen.³¹

Die nun vorgesehene Regelung stößt auf Bedenken. Bereits auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist nach § 67 Satz 2 NKomVG geheim zu wählen. Findet beispielsweise eine konstituierende Sitzung statt, bei der Mitglieder der Vertretung hybrid zugeschaltet sind, könnte eine geheime Wahl der oder des Vorsitzenden nach § 61 Abs. 1 NKomVG mit der Folge nicht durchgeführt werden, dass die Vertretung sich nicht konstituieren kann. Insoweit ist den Kommunen zu empfehlen, dass die Regelung in der Hauptsatzung vorsieht, dass die hybride Teilnahme an Sitzungen nicht möglich ist, wenn Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG auf der Tagesordnung stehen.

Darüber hinaus bestimmt Satz 6, dass geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG und Beratungen zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden. Geheime Abstimmungen sind nicht mit nichtöffentlichen Abstimmungen, die in hybriden Sitzungen gefasst werden können, gleichzusetzen.³²

4. Technische Voraussetzungen (§ 64 Abs. 4 NKomVG)

Die Kommune hat nach § 64 Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Sitzungsraum die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können.

Das Gesetz überlässt es der Kommune, wie sie in Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts die Zuschaltung der Abge-

ordneten organisiert, die sich für eine Teilnahme per Videokonferenztechnik entschieden haben.³³ Hätte das Gesetz hier konkrete Regelung vorgesehen, so wäre die Vorschrift möglicherweise konnexitätsrelevant

Die Wahrnehmbarkeit, nicht Erkennbarkeit, muss untereinander unabhängig von der körperlichen oder virtuellen Anwesenheit sowie bei öffentlichen Sitzungen auch für die Zuhörerinnen und Zuhörer im Saal gegeben sein. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass kommunikative Beiträge, das Abstimmungsverhalten der Mitglieder sowie die mit dem Wesen von Sitzungen verbundene unmittelbare Interaktion, die Reaktionen und der gegenseitige Diskurs der Gremienmitglieder für die Mitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sind.³⁴ Die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit muss folglich in der Lage sein, den Verhandlungen wie bei einer vollständigen Präsenzsitzung zu folgen. Das bedeutet nicht, dass eine kurze Abwesenheit untersagt ist. Insoweit gilt nichts anderes als in Präsenzsitzungen.

S 64 Abs. 4 Satz 2 NKomVG verlangt über dies nicht, dass die Öffentlichkeit außerhalb des Saales der Sitzung verfolgen kann.³⁵ Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Hauptsatzung eine Regelung im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG enthält.

Die Gesetzesbegründung enthält Grundvoraussetzungen für solche Sitzungen: eine Videokonferenz-Software zur audiovisuellen Zuschaltung sowie die erforderliche technische Ausstattung im Sitzungsraum, wie beispielsweise Mikrofon am Rednerpult, eine oder mehrere Kameras, um Redner oder anwesende Personen im Raum aufzuzeichnen, Lautsprecher zur Audio-Übertragung, Mikrofone an den einzelnen Plätzen, Leinwand oder Whiteboard mit der Möglichkeit zur Bild-

schirmübertragung.³⁶ Die Kommune muss diese Grundvoraussetzungen schaffen und ggf. die entsprechenden Investitionen tätigen.

Aufgabe der Abgeordneten ist es, geeignete Endgeräte zu beschaffen und sicherzustellen, dass am Ort der Online-Teilnahme eine hinreichend leistungsfähige und stabile Internetverbindung verfügbar ist.³⁷

Für die vorgenannten Zwecke sind nach § 64 Abs. 4 Satz 3 NKomVG Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen auch ohne deren Zustimmung zulässig. Hieran sind dann alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gebunden. Das gilt für die Hauptverwaltungsbeamte oder den Hauptverwaltungsbeamten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und weitere Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.³⁸ Fehlende Einwilligungen dieser Personen würde sonst die Durchführung einer Hybridsitzung unmöglich machen³⁹ und damit das Ziel der Vorschrift konterkarieren.

Lässt die Hauptsatzung auch einen Livestream im Sinne des § 64 Abs. 2 NKomVG zu, so ist nach § 64 Abs. 4 Satz 3, 2. Hs. NKomVG zu berücksichtigen, dass das in Abs. 2 Satz 3 normierte Widerspruchsrecht unberührt bleibt.

5. Störungen (§ 64 Abs. 5 NKomVG)

Aus den Erfahrungen und Herausforderungen mit den (hybriden) Videokonferenzen nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG sieht § 64 Abs. 5 NKomVG einen eigenen Absatz zu den technischen Störungen vor.

Der Absatz 5 differenziert im Hinblick auf die Störungen zwischen dem Verantwortungsbereich der Kommune und den Gremienmitgliedern, die hybrid zugeschaltet sind. Nach Satz 1

³⁰ Vgl. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 3. März 2022, Vorlage 1 zu LT-Drs. 18/10594, Seite 4.

³¹ Vgl. GBD, Vorlage 2 zu LT-Drs. 18/10594, Seite 2.

³² Vgl. Mehde, in: Dietlein / Mehde, BeckOK Kommunalrecht Niedersachsen, NKomVG, § 64, Rn. 49.

³³ Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 4; vgl. Blum, in KVR Niedersachsen, NKomVG, § 64, Rn. 90.

³⁴ Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 4.

³⁵ Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 4.

³⁶ Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 4; vgl. Blum, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 64, Rn. 88.

muss die Kommune in ihrem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße virtuelle Sitzungsteilnahme sicherstellen.⁴⁰ Dazu ist es erforderlich, dass insbesondere die Videokonferenz-Software und die für die Übertragung notwendige technische Ausstattung im Sitzungsraum funktionieren.⁴¹

Liegt die Störung jeglicher Art im Verantwortungsbereich der Kommune, so ist die Sitzung vom Vorsitzenden der Vertretung nach § 64 Abs. 5 Satz 1 NKomVG zu unterbrechen oder abzubrechen. Geringfügige Störungen, zum Beispiel Qualitätsminderungen, dürfen noch keine Störung in diesem Sinne sein. Fällt eine Funktionsstörung in den Verantwortungsbereich der Kommune, hat das regelmäßig zur Folge, dass das Gremium nicht beschlussfähig ist, da teilnahmewillige Mitglieder aus einem der Kommune zuzurechnenden Grund an der Teilnahme gehindert sind.⁴²

Die Formulierung („ist abzubrechen bzw. zu unterbrechen“) macht deutlich, dass die Kommune in diesen Fällen keinen Ermessensspielraum hat. Ein Ermessen besteht lediglich in der Wahl des Mittels: Ob der Vorsitzende die Sitzung lediglich unterbricht oder gänzlich abbricht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei entscheidend sein dürfte, ob die Störung in absehbarer Zeit zu beheben ist.⁴³

Nach § 64 Abs. 5 Satz 2 NKomVG sind sonstige Störungen der Zuschaltung unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Abgeordneten gefassten Beschlusses. Als „sonstige Störungen“ i.S. des § 64 Abs. 5 Satz 2 NKomVG betrachtet der Gesetzgeber zum Beispiel technische Störungen im Bereich der persönlichen Ausstattung der nicht in Präsenz anwesenden Abgeordneten, unzureichende Fertigkeiten der Abgeordneten bei der Bedienung

⁴⁰ Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 4.

⁴¹ Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 4.

⁴² Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 4.

⁴³ Vgl. Blum, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 64, Rn. 92.

der von ihnen für die Sitzungsteilnahme eingesetzten Endgeräte und allgemeine Netzstörungen.⁴⁴

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat sich in ihrer Stellungnahme zu dieser Regelung sehr kritisch eingelassen. Sie befürchtet verwaltungsgerichtliche Verfahren, die sich um die schwierige (Beweis-)Frage drehen, wessen Sphäre die Störung in der Sitzungstechnik zuzurechnen sind – dem Verantwortungsbereich der Kommune oder dem Verantwortungsbereich der oder des Abgeordneten.⁴⁵ In Zweifelsfällen ist aufgrund des prozessualen Risikos zu empfehlen, die Sitzung zu unterbrechen oder abzubrechen.⁴⁶

6. Nichtöffentliche Sitzung (§ 64 Abs. 6 NKomVG)

Lässt die Hauptsatzung die Teilnahme per Videokonferenztechnik auch an nicht öffentlichen Sitzungen zu, so haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Abgeordneten gem. § 64 Abs. 6 Satz 1 NKomVG sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen, wie Familienangehörige, Pressevertreter oder Gäste, die Sitzung – optisch oder akustisch – verfolgen können. Die Durchführung dieses Gebots dürfte allerdings nur schwer zu kontrollieren sein.⁴⁷

§ 64 Abs. 6 Satz 2 NKomVG ordnet klarstellend die entsprechende Anwendung des § 40 Abs. 2 NKomVG an. Der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß § 64 Abs. 6 Satz 1 NKomVG ist eine Ordnungswidrigkeit.

7. Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG (§ 64 Abs. 7 NKomVG)

Nach § 64 Abs. 7 NKomVG kann die Hauptsatzung auch die Durchführung einer Anhörung (§ 62 Abs. 2 NKomVG,

⁴⁴ Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 4.

⁴⁵ Vgl. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 3. März 2022, Vorlage 1 zu LT-Drs. 18/10594, Seite 5; vgl. dazu ausführlich Mehde, in: Dietlein/Mehde, BeckOK Kommunalrecht Niedersachsen, NKomVG, § 64, Rn. 68; vgl. Schwind, NLT 2/2022, 60 (62).

⁴⁶ Vgl. Blum, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 64, Rn. 94.

⁴⁷ Vgl. Blum, in: KVR Niedersachsen, NKomVG, § 64, Rn. 94.

sogenannte „spontane Anhörung“) durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenz zulassen. Die Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger werde, so die Gesetzesbegründung, erheblich erleichtert.⁴⁸ Nimmt die Hauptsatzung die Regelung zur Anhörung nach § 62 Abs. 2 NKomVG insgesamt in Bezug, so ist auch die in § 62 Abs. 2 NKomVG vorgesehene Anhörung von Einwohnerinnen und Einwohnern umfasst.

Die Einwohnerfragestunde im Sinne des § 62 Abs. 1 NKomVG wird von § 64 Abs. 7 NKomVG ausdrücklich nicht erfasst.

Der zweite Halbsatz stellt mit dem Verweis auf § 64 Abs. 3 Satz 4 NKomVG klar, dass auch für den Beschluss über die Hauptsatzung, mit dem Anhörungen hybrid zugelassen werden sollen, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich ist.

8. Hauptausschuss und Ausschüsse (§ 64 Abs. 8 NKomVG)

Die Regelungen der Absätze 3 bis 7 gelten nach § 64 Abs. 8 NKomVG für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend, soweit in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist. Ohne explizite Regelung in der Hauptsatzung, die die digitale Teilnahme der Abgeordneten an Sitzungen der Ausschüsse und des Hauptausschusses ausschließt, finden die Regelungen der Hauptsatzungen nach Absatz 8 Anwendung.

Aufgrund des Wortlautes des Abs. 8 stellt sich die Frage, ob die Zuschaltung auch nur für den Hauptausschuss und die Ausschüsse in der Hauptsatzung vorgesehen werden kann. Mit der „soweit“-Formulierung in § 64 Abs. 3 Satz 1 NKomVG wird verdeutlicht, dass die Kommunen bei der Zulassung von Hybridsitzungen einen großen Ermessensspielraum haben.⁴⁹ So ist es zum Beispiel zulässig, eine Zuschaltung nur für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Sitzungen zu erlauben, auf Sitzungen der Vertretung zu beschränken,

⁴⁸ Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 5.

⁴⁹ Vgl. dazu ausführlich Mehde, in: Dietlein/Mehde, BeckOK Kommunalrecht Niedersachsen, NKomVG, § 64, Rn. 47.

auf alle oder einzelne Ausschüsse zu erweitern oder die Zuschaltmöglichkeit für bestimmte Beratungsgegenstände auszuschließen.

Unabhängig davon wird in der Begründung zu Absatz 8 ausgeführt, dass die Regelungen für Hybridsitzungen der Vertretung auch auf Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse übertragbar sind. Ohne eine ausdrückliche Regelung in der Hauptsatzung, die das ausschließt, gelten die der Vertretung eröffneten Möglichkeiten zur Durchführung von Hybridsitzungen auch für die Sitzungen dieser Gremien.⁵⁰

Für Ausschüsse gilt die Vorschrift des § 64 Abs. 8 NKomVG entsprechend. Das heißt, dass außer der oder dem Vorsitzenden alle Mitglieder des Ausschusses die Videokonferenztechnik nutzen können. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung gilt sie auch für die anderen Personen im Sinne des § 71 Abs. 6 NKomVG.

Den anderen Personen stehen als Ausschussmitgliedern im Ausschuss die gleichen Mitgliedschaftsrechte zu wie den Ausschussmitgliedern, die der Vertretung angehören, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist. Auch so lässt sich Teilnahme von anderen Personen per Videokonferenztechnik begründen.⁵¹

9. Ortsräte und Stadtbezirksräte

§ 64 Abs. 3 bis 9 NKomVG ist eine Verfahrensvorschrift für die Vertretungen. Die Vorgaben finden für Ortsräte und Stadtbezirksräte nach § 91 Abs. 5 Satz 1 NKomVG Anwendung.

Nach § 91 Abs. 5 Satz 1 NKomVG gelten für das Verfahren des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates die Vorschriften für den Rat entsprechend. Damit gilt auch § 64 NKomVG und die im Absatz 3 enthaltene Regelung über hybride Sitzungen. Entscheidet sich die Vertretung also dafür, die Möglichkeit der hybriden Sitzung in die Hauptsatzung aufzuneh-

men, so schlägt diese Entscheidung nach § 91 Abs. 5 Satz 1 NKomVG auch auf die Sitzungen des Ortsrates durch. Einer gesonderten Regelung bedarf es nicht. Die Hauptsatzung kann aber auch hier Abweichendes regeln.

10. Evaluation (§ 64 Abs. 9 NKomVG)

Die Landesregierung berichtet nach § 64 Abs. 9 NKomVG dem Landtag bis zum 31. Dezember 2025 über die Erfahrungen mit den Regelungen der Absätze 3 bis 8. Diese Evaluierungsklausel ist für das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz eher unüblich; nur in § 181 Abs. 4 Satz 2 NKomVG befindet sich eine ähnliche Regelung. Bei der Einführung der Live-Stream-Regelung nach § 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG oder nach der Einführung des § 182 NKomVG zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Kommune in der Corona-Pandemie hat man beispielsweise verzichtet. Begründet wird diese Klausel aufgrund der tiefgreifende Neuerungen in die Kommunalverfassung.⁵² Die dauerhafte Verankerung der Zulässigkeit von Hybridsitzungen auch außerhalb von Pandemielagen stelle zweifellos einen Systemwechsel dar, weil die Mitglieder kommunaler Gremien nicht mehr nur ausschließlich an einem gemeinsamen Sitzungsort in einer Präsenzsitzung zusammenentreten und Entscheidungen treffen könnten.⁵³

Aus der Evaluation könnten gegebenenfalls weitere Rechtsänderungen erfolgen. Zutreffend führt Mehde aus, dass die Verpflichtung zur Evaluation deutlich mache, dass der Gesetzgeber fortbestehende Zweifel ernst nehme und die Ergebnisse der Einführung systematisch auswerten möchte.⁵⁴

Vor Einführung einer solch weitreichenden Regelung wäre es – aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände – angemessen gewesen, die auf kommunaler Ebene gemachten Erfahrungen mit den Mög-

lichkeiten der (hybriden) Videokonferenz gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG zu evaluieren.⁵⁵

IV. Fazit

Die Regelungen des § 64 Abs. 3 bis 9 NKomVG stellen eine grundlegenden Systemwechsel dar. Abgeordnete kommunaler Gremien treten nicht mehr nur ausschließlich an einem gemeinsamen Sitzungsort in einer Präsenzsitzung zusammen und treffen Entscheidungen, sondern können digital zugeschaltet werden. Die Regelung wirft eine Vielzahl von rechtlichen Fragen auf, die den Praxistest noch bestehen müssen.

⁵⁰ Vgl. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 3. März 2022, Vorlage 1 zu LT-Drs. 18/10594, Seite 3.



Schrifttum

Den kommunalen Haushaltsplan richtig lesen und verstehen

Von Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Geschäftsführer a.D. des Städtedtages Rheinland-Pfalz, Honorarprofessor an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Erich Schmidt Verlag (ESV), 6., neu bearbeitete Auflage 2022, 163 Seiten, kartoniert, 28 Euro, ISBN 978-3-503-20986-6

Die Standardeinführung in das kommunale Finanzwesen greift wieder zahlreiche aktuelle Fragen auf. So werden die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die kommunalen Haushalte und die Entlastungen ebenso dargestellt wie die haushaltrechtlichen Erleichterungen. Ganz neu ist ein Kapitel zur aktuellen Grundsteuerreform mit der Darstellung des Bundesmodells und der abweichenden Länderregelungen. Die Probleme von Niedrigzinsen werden behandelt, das Modell der Hessenkasse wird angesprochen. Im Übrigen ist die bewährte Struktur des Buches beibehalten worden. Es wendet sich an Kommunalpolitiker, die Beschäftigten in der Kommunalverwaltung sowie die an kommunalpolitischen Fragen interessierte Öffentlichkeit.

Bestellmöglichkeit online unter www.ESV.info/978 3 503 20986 6

⁵⁰ Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 5; vgl. HVB-Schreiben des Niedersächsischen Städtedtages, Nr. 402 / 2022 vom 9. Juni 2022.

⁵¹ Vgl. HVB-Schreiben des Niedersächsischen Städtedtages, Nr. 412 / 2022 vom 14. Juni 2022.

⁵² Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 6.

⁵³ Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 19. Januar 2022, LT-Drs. 18/10594, S. 6.

⁵⁴ Vgl. dazu ausführlich Mehde, in: Dietlein/Mehde, BeckOK Kommunalrecht Niedersachsen, NKomVG, § 64, Rn. 72.

Die häufigsten Fehler bei der Feuerwehrgebührenkalkulation

Eine Übersicht für die Praxis der Gebührenkalkulation in Niedersachsen

von SEBASTIAN HAGEDORN

1. Einleitung – Das Problem erkennen

Die Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen leisten einen unschätzbarbeitrag zur Daseinsvorsorge und darüber hinaus sind sie ein wichtiger Eckpfeiler für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Gerade in Niedersachsen ist die Ortsfeuerwehr in vielen Dörfern der letzte Anlaufpunkt für die Dorfgemeinschaft. Die Arbeit der Ehrenamtlichen wird dabei jedoch nicht leichter. Einige Bürger:innen, Unternehmen und Institutionen haben die Freiwillige Feuerwehr als vermeintlich kostenfreie Alternative zu privatwirtschaftlichen Leistungen ausgemacht. Viele Türöffnungen, Tragehilfen, Tierrettungen und sonstige freiwillige Leistungen könnten gleichermaßen durch private Anbieter erbracht werden, da keine akute Notsituation vorgelegen hat. Hinzu kommt bei vielen Feuerwehren die steigende Anzahl von Fehlalarmen, die durch schlecht gewartete Brandmeldeanlagen verursacht werden. Nehmen diese Art von Einsätzen überhand, sinkt die Leistungsbereitschaft und das Verständnis der Freiwilligen.

Die Kommunen in Niedersachsen haben nach § 29 des Niedersächsischen

Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) die Möglichkeit, Gebühren für Einsätze zu erheben. Dies betrifft beispielsweise freiwillige Hilfeleistungen und Einsätze ohne akute Lebensgefahr und ohne, dass ein Brand vorgelegen hat. Eine rechtmäßige Abrechnung von Feuerwehreinsätzen setzt jedoch eine aktuelle betriebswirtschaftliche Feuerwehrgebührenkalkulation voraus. Neben der Aktualität der Kalkulation spielt dabei auch die Höhe der Gebühren eine Rolle. Gebührensatzungen, die zehn oder sogar zwanzig Jahre alt sind, enthalten typischerweise niedrige Gebührensätze, die der Anzahl der freiwilligen Einsätze nicht entgegen wirken. Außerdem besteht nur ein geringer Bezug zu den tatsächlichen betriebswirtschaftlichen Kosten eines Feuerwehreinsatzes. Eine angemessene Abrechnung eines (unnötigen) Feuerwehreinsatzes wird auch durch die Freiwillige Feuerwehr als Wertschätzung ihrer Leistung anerkannt, auch wenn die Erträge hierfür in voller Höhe bei der Kommune verbleiben.

Aus der Erfahrung des Verfassers bei der Beratung unterschiedlicher Kommunen in Niedersachsen sollen im



Sebastian Hagedorn,
GKN Gebühren-
kalkulation und
Kommunalberatung
Niedersachsen

Folgenden die häufigsten Fehler bei der Feuerwehrgebührenkalkulation aufgezeigt werden.

2. Die häufigsten Fehler bei der Feuerwehrgebührenkalkulation

Keine betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation

Der größte und leider auch ein häufiger Fehler ist es, dass keine betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation durchgeführt wird. Bei der Umsetzung der betriebswirtschaftlichen Kalkulation haben die Kommunen große Ermessensspielräume. Keine nachvollziehbare betriebswirtschaftliche Kalkulation durchzuführen und die Kosten zu schätzen oder sich an den Nachbarkommunen zu orientieren, ist jedoch keine Lösung. Nach § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist es erforderlich, dass die Kosten der öffentlichen Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass durch die Gebühren die Kosten der öffentlichen Einrichtung gedeckt werden sollen. Es sollen jedoch keine Überschüsse erzielt werden. Für die Feuerwehrgebühren bedeutet dies nur



FOTO: KERSTIN RIEMERPIKABY.COM

eine anteilige Deckung der Kosten der Einrichtung, da die Feuerwehr auch gebührenfreie Einsätze leistet. Das bedeutet auch, dass durch die Feuerwehrgebühren maximal der Anteil der Kosten gedeckt wird, der dem Anteil der gebührenpflichtigen Einsatzzeiten entspricht. In der Praxis ist der Anteil meist noch geringer, da häufig nicht alle Einsatzzeiten eines gebührenpflichtigen Einsatzes auch abgerechnet werden können.

Des Weiteren sollte eine Kalkulation regelmäßig, das heißt spätestens alle drei Jahre, erneuert werden. Auf diese Weise werden größere Sprünge in der Gebührenhöhe und ein sich daraus ergebender öffentlicher Aufschrei vermieden. Dieser könnte sich negativ auf das Bild der Freiwilligen Feuerwehr auswirken.

Zu viele Gebührentarife

Der engagierte Betriebswirt neigt dazu, sein Talent durch eine möglichst komplexe und detailverliebte Kalkulation unter Beweis zu stellen. Leider ist dies in der Praxis nicht zielführend. Nicht nur die Bürger:innen, auch die Feuerwehr verliert schnell den Überblick über die Vielzahl an möglichen Gebührentarifen. Zudem können die meisten Bürger:innen ohnehin nicht zwischen einem TLF und einem HLF unterscheiden. Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht wird eine Kalkulation durch Komplexität nicht automatisch besser. Die Typisierung und Pauschalierung ist in der Rechtsprechung anerkannt. Durch das Zusammenfassen von Tarifen und Leistungen werden bei der Kalkulation beispielsweise Ausreißer bei den Kosten oder den Einsatzzeiten durch die Bildung von Durchschnittswerten relativiert. Auf diese Weise vermeidet man außergewöhnlich hohe Gebührentarife, die mit dem Äquivalenzprinzip beziehungsweise mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Konflikt stehen könnten.

Die Verwaltungsvereinfachung und -praktikabilität sind legitime Gesichtspunkte bei der Gebührenkalkulation. Bei der Kalkulation sollte deshalb ein reibungsloses Verfahren zwischen der Feuerwehr und Verwaltung im Fokus

stehen und das bedeutet möglichst einfache und nachvollziehbare Gebührentarife. Außerdem wird so die Nachvollziehbarkeit des Gebührenbescheides für die Bürger:innen verbessert.

Keine Beteiligung der Funktionsträger der Feuerwehr bei der Kalkulation

Bei den Kommunen in Niedersachsen besteht in der Regel ein sehr harmonisches Verhältnis zwischen den Funktionsträgern der Feuerwehr und der Verwaltung. Dieses gute Verhältnis sollte man sich bei der Feuerwehrgebührenkalkulation zu Nutzen machen und die Feuerwehr in das Verfahren einbinden. Insbesondere, wenn die Kalkulation in der Kämmerei und nicht im Fachamt erfolgt, könnte ansonsten Misstrauen gegen die anstehenden Veränderungen entstehen. Die in der Regel eher praktisch veranlagten Funktionsträger der Feuerwehr werden schließlich die für die Abrechnung erforderlichen Daten an die Verwaltung liefern müssen. Außerdem ist eine sachgerechte Kalkulation ohne Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen und Besonderheiten kaum vorstellbar. Die Unterstützung und der Rückhalt der Feuerwehr zur neuen Feuerwehrgebührenkalkulation erleichtern

zudem den Weg durch die politischen Gremien. Wer möchte es sich schon leichtfertig mit der Freiwilligen Feuerwehr verscherzen?

Pauschalgebühren für Fehlalarme

Viele Gebührensatzungen enthalten Pauschalgebühren für Fehlalarme, die meist sehr niedrig ausfallen. Dies widerspricht dem eingangs beschriebenen Nebenzweck der Feuerwehrgebühren, unnötigen Einsätzen entgegenzuwirken. Aus Sicht des Verfassers ist es auch wegen der Gebührengerechtigkeit angemessen, Fehlalarme entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr abzurechnen. Soweit – wie beschrieben – die Gebührenstruktur einfach gehalten ist, ist dies sowohl für die Feuerwehr als auch für die Verwaltung kein besonderer Mehraufwand gegenüber einer pauschalen Abrechnung. Eine sachgerecht ermittelte Pauschalgebühr stellt außerdem einen Durchschnittswert dar. Das bedeutet, dass diese gar nicht niedrig ausfällt, sondern viele Gebührenpflichtige mehr bezahlen müssten als bei einer Spitzabrechnung. Gleichzeitig würden tendenziell große Einrichtungen wie Gewerbebetriebe gegenüber einzelnen Bürgern bevorteilt, da hier in



Schrifttum

Das Recht der Verfassungsbeschwerde

Zuck / Eisele
Verlag C. H. BECK
6. Auflage, 2022, XVII, 289 S.,
Softcover, 69 Euro,
ISBN 978-3-406-76630-5

Zum Werk

Das Bundesverfassungsgericht prägt den Grundrechtsschutz durch seine Verfahrenspraxis sehr stark. Wer mit einer Verfassungsbeschwerde erfolgreich sein will, muss daher vor allem zunächst die Hürde der Annahme zur Entscheidung überwinden. Dieses Standardwerk zum Recht der Verfassungsbeschwerde zeigt die möglichen Wege zu einer erfolgreichen Entscheidung auf. Es gibt Hinweise zum

Vortrag bei den verletzten Grundrechten und orientiert sich dabei streng an der Praxis des BVerfG, samt zahlreicher praktischer Hinweise für die Beschwerdeführung und die anwaltliche Vertretung.

Zur Neuauflage

Die Neuauflage bereitet sämtliche wichtige Gesetzesänderungen und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde der letzten Jahre auf. Die gestiegene Bedeutung des von den Berichterstattern und ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern geprägten Annahmeverfahrens steht dabei wie immer im Mittelpunkt.

Zielgruppe

Für Rechtsanwaltschaft und Beschwerdeführer:innen.

der Regel größere und häufiger abrechenbare Fehleinsätze stattfinden. Auch hierbei erschließt sich für den Verfasser kein nachvollziehbarer Nutzen einer Pauschalgebühr für Fehlalarme.

Soweit die Gebühren durch die Politik generell für zu hoch erachtet werden, bietet sich die Festsetzung von politischen Gebühren an. Aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes sollten in diesem Fall jedoch alle Gebührentarife gleichermaßen gemitert werden.

Kein Gebührentarif für Brandsicherheitswachen

Brandsicherheitswachen kommen in der Regel auf öffentlichen Veranstaltungen wie Schützenfesten, Stadtfesten oder auch Karnevalsfeiern zum Einsatz. Das bedeutet, die Brandsicherheitswachen finden häufig bei Veranstaltungen statt, an denen ein gewisses öffentliches Interesse besteht. Bei einer Gebührenerhebung nach einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation können die dadurch entstehenden Kosten dazu führen, dass die Veranstaltungen für die Vereine unwirtschaftlich werden. Dies ist nicht im Interesse der Kommune und auch nicht im Interesse der Feuerwehr, bei der im Zweifel die Schuld hierfür gesehen wird. Für den Verfasser bietet es sich deshalb an, für Brandsicherheitswachen einen eigenen, niedrigeren Gebührentarif in der Gebührensatzung vorzusehen. Begründen lässt sich eine geringere Gebühr mit der geringeren Beanspruchung im Vergleich zu einem Brandeinsatz. So wird vermieden, dass die Feuerwehrgebühren als große Belastung für das Vereinsleben wahrgenommen werden. Dies ist schon deshalb zu begrüßen, da die Feuerwehr in der Regel gut ins Vereinsleben integriert ist und Partnerschaften bestehen. Dieses Verhältnis zu belasten, wäre wenig weitsichtig.

Umsatzsteuer nach § 2b UStG

Sowohl Hilfeleistungen als auch freiwillige Leistungen der Feuerwehr können nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) der Umsatzsteuer unterliegen. Dies betrifft in der Regel größere Feuerwehren mit einem entsprechenden

Gebührenaufkommen. Durch die hohen Gebührensätze bei einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation können die Schwellenwerte für die Umsatzsteuerpflicht jedoch schnell erreicht sein. Aus Sicht des Verfassers bietet es sich generell an, die freiwilligen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr aus Verwaltungssicht kritisch zu betrachten. Sicherlich sollte man sich als Verwaltung nicht zu sehr in die internen Vorgänge der Freiwilligen Feuerwehr einmischen. Völliges Wegsehen der Verwaltung kann aber letztlich zu Auswüchsen führen, die sowohl dem Ansehen der Feuerwehr als auch der Verwaltung schaden können. Der Sinn und Zweck des § 2b UStG besteht auch darin, Wettbewerbsnachteile für die Privatwirtschaft auszugleichen. Auch aus diesen Aspekten kann es von Vorteil sein, wenn sich die Feuerwehr auf ihre gesetzlichen Kernaufgaben konzentriert. Ein gesunder und selbstkritischer Umgang sowohl der Verwaltung als auch der Feuerwehr ist hier wohl langfristig die beste Lösung. Bei der Gebührenkalkulation sollte eine Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG immer geprüft werden.

3. Fazit – Die Vorteile der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation nutzen

Die Erhebung von Feuerwehrgebühren hat eine große Außenwirkung. Hinter dem Gebührenbescheid steht die

Leistung einer auf kommunaler Ebene sehr wichtigen öffentlichen Einrichtung. Dementsprechend sorgsam sollten im Rahmen der Gebührenkalkulation die unterschiedlichen Ziele der Feuerwehr, der Verwaltung und der Kommunalpolitik abgewogen werden.

Die Verbesserung der Ertragssituation steht dabei für die Kommunen meist nicht an erster Stelle. Den Kommunen geht es vorrangig um eine rechtmäßige Gebührenfestsetzung. Dabei sind kostendeckende oder zumindest angemessene Gebührentarife auch im Interesse der Feuerwehr, um einer steigenden Anzahl an Fehlalarmen und sonstigen Einsätzen entgegenzuwirken. Des Weiteren verringern die Gebührenerträge das Defizit im Haushaltsprodukt Brandschutz, wodurch sich eventuell Spielräume bei der finanziellen Ausstattung der Feuerwehr ergeben können.

Bei einer durchdachten und übersichtlich gestalteten Gebührenkalkulation hält sich der Verwaltungsaufwand für eine regelmäßige Kalkulation in einem angemessenen Rahmen. Gleiches gilt für die Abrechnung der gebührenpflichtigen Einsätze. Der hierbei entstehende Verwaltungsaufwand sollte sich insbesondere für die Freiwillige Feuerwehr im Rahmen halten. Es zeigt sich, dass es sich sowohl für die Verwaltung als auch für die Feuerwehr und für die Kommunalpolitik lohnt, sich mit dem Thema Feuerwehrgebühren zu beschäftigen.

Der Verfasser

Sebastian Hagedorn, Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH), Inhaber GKN Gebührenkalkulation und Kommunalberatung Niedersachsen

Ehemaliger niedersächsischer Beamter in verschiedenen Kommunalverwaltungen. Praktische Leitungserfahrung in den Bereichen Ordnungsamt, Schulen, Jugend und Kultur sowie Controlling, Buchhaltung, Finanzen und Wirtschaft. Freier Dozent für verschiedene Bildungsträger und kommunale Spitzenverbände in Niedersachsen.

GKN Kommunalberatung ist auf die Rechtslage und Rechtsprechung in Niedersachsen spezialisiert. Die Schwerpunkte liegen in der betriebswirtschaftlichen Kalkulation von Friedhofs-, Feuerwehr- und Straßenreinigungsgebühren, Verrechnungssätzen für kommunale Bauhöfe sowie Seminare und Workshops zur Begleitung der hausinternen Kalkulation.

GKN Kommunalberatung, Meissnerweg 5, 31812 Bad Pyrmont
mail@gebührenkalkulation-kommunalberatung.de
www.gebührenkalkulation-kommunalberatung.de



„Zukunftsraeume Niedersachsen“

Start der digitalen Vernetzungsplattform und Stichtag 2023

VON JULIAN SAUER, NDS. MINISTERIUM FÜR BUNDES- UND EUROPAANGELEGENHEITEN UND REGIONALE ENTWICKLUNG

Die Nachfrage nach dem Förderprogramm „Zukunftsraeume Niedersachsen“ ist groß. Allein in diesem Jahr wurden 27 neue Projekte in das Programm aufgenommen. Mittlerweile werden insgesamt 85 kreative Projekte zur Steigerung der Attraktivität von Mittel- und Grundzentren mit einem Gesamtfördervolumen von 16,4 Millionen Euro vom Niedersächsischen Regionalministerium gefördert. Das Programm richtet sich an Klein- und Mittelstädte sowie Gemeinden und Samtgemeinden ab 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für ihr Umland wahrnehmen.

Um der hohen Nachfrage gerade an zusätzlichem Personal für das Management von Förderaktivitäten (neuer Fördertatbestand) nachzukommen, wird es am 28. April 2023 einen zusätzlichen Stichtag zum Einreichen von Anträgen geben.

Eine weitere Neuerung im Programm ist der Start der digitalen Vernetzungsplattform „Zukunftsraeume Niedersachsen“. Um den fachlichen Austausch und die Vernetzung auch abseits der jährlich stattfindenden Netzwerkkonferenzen zu intensivieren hat das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und

Regionale Entwicklung eine neue Vernetzungsplattform entwickelt, die unter folgendem Link erreichbar ist:

<https://www.zukunftsraeume-niedersachsen.de>

Die neue digitale Vernetzungsplattform bietet Ihnen die Möglichkeit, sich über aktuelle Entwicklungen im Rahmen des Programms „Zukunftsraeume Niedersachsen“ zu informieren, mit anderen Akteuren in Kontakt zu treten und eigene Inhalte, wie zum Beispiel eigene Projektseiten, Veranstaltungen und Gruppen zu erstellen sowie Diskussionen zu starten oder an diesen teilzunehmen.

In sogenannten Interessengruppen werden darüber hinaus sukzessive relevante Themen behandelt, zu denen wissenschaftliche Artikel, Studien und Dokumentarfilme geteilt werden und auch gerne mitdiskutiert werden darf.

Nutzen Sie die Vernetzungsplattform der „Zukunftsraeume Niedersachsen“, um sich mit relevanten Akteuren zu vernetzen, auszutauschen und eigene Projekte vorzustellen. Die Vernetzungsplattform ergänzt bestehende Instrumente wie beispielsweise das Projektnetzwerk Ländliche Räume (Sammlung von Best-Practices in Niedersachsen).

Zehn Jahre „Kooperative Ganztagsbildung in Oldenburger Grundschulen“

von JAN REINDER FREEDE

Das Thema Ganztagsbildung ist auch in der Stadt Oldenburg (Oldb) eines der wichtigsten bildungspolitischen Handlungsfelder. Die Umwandlung von Halbtagschulen zu ganztägigen Lern- und Lebensräumen ist dabei mit vielen Chancen, aber auch Herausforderungen verbunden. Die Antwort der Stadt Oldenburg für den Grundschulbereich lautet seit nunmehr zehn Jahren „Kooperative Ganztagsbildung in Oldenburger Grundschulen“.

Mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 wurden mit der Grundschule Donnerschwee und der Grundschule Nadorst die ersten Schulen nach dem **Rahmenkonzept** „Kooperative Ganztagsbildung in Oldenburger Grundschulen“ in Ganztagschulen umgewandelt. Zehn Jahre später setzt nun seit dem Schuljahr 2022/2023 die Grundschule Bürgeresch als mittlerweile 15. Schule das Rahmenkonzept um. Nicht zuletzt auch mit Blick auf den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) sollen langfristig alle Grundschulen nach dem Rahmenkonzept arbeiten.

Das Rahmenkonzept beschreibt die Bedingungen, unter denen die Stadt Oldenburg die Arbeit ihrer Grundschulen als Ganztagschulen unterstützt. Es wurde mittlerweile dreimal grundlegend überarbeitet und in der aktuellen Fassung am 22. Januar 2018 vom Rat der Stadt Oldenburg beschlossen. Die Anpassungen waren durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen aber auch finanzielle Erwägungen notwendig geworden. Sie kamen zumeist einer regulären Evaluation zuvor und waren in Teilen durchaus konfliktreich. Trotz aller Veränderungen haben sich zwei **strategische Ziele** dauerhaft erhalten:

- Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen der Kinder im Grundschulalter,
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern.

Getragen wird die Umsetzung der Ziele im Sinne einer „Kooperativen Ganztagsbildung“ durch eine **interdisziplinäre Zusammenarbeit** der Schulen mit Bildungspartnern vor allem aus der Jugendhilfe, aber auch aus Kultur, Sport und Freizeit. Dabei gestaltet sich die auf der pädagogischen Ebene angestrebte Zusammenarbeit aufgrund von unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben (Niedersächsisches Schulgesetz vs. Sozialgesetzbuch VIII) und somit Zuständigkeiten häufig anspruchsvoll. So besteht eine zentrale Aufgabe darin, dass der rechtliche Übergang zwischen den Angebotsformen möglichst nicht zu ungewollten inhaltlichen Brüchen und Rollenkonflikten führt.

Die **Umsetzung des Rahmenkonzeptes** zeichnet sich vor allem durch einen Zweiklang aus stadtweit verbindlichen (eher organisatorischen) Rahmenbedingungen und möglichst viel Raum für die individuelle (eher pädagogische) Ausgestaltung vor Ort aus. In diesem Sinne ergänzen sich das stadtweite Rahmenkonzept und darauf aufbauende standortbezogene Schulkonzepte. Diese Struktur findet sich auch auf der Arbeitsebene in Form einer stadtweiten Arbeitsgruppe und standortbezogener Ganztagsausschüsse wieder.

Die **stadtweite Arbeitsgruppe „Kooperative Ganztagsbildung in Oldenburger Grundschulen“** ist das zentrale Gremium für die Entwicklung, Weiterentwicklung und übergreifende Umsetzung des Rahmenkonzeptes. In der Arbeitsgruppe sitzen unter Leitung der Stadtverwaltung Schulen, Jugendhilfeträger sowie Vertretungen aus Kultur und Sport als stimmberechtigte Mitglieder zusammen. Beraten wird das Gremium durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung, das Landesjugendamt, den Stadtelternrat, die Universität Oldenburg und die Kommunalpolitik. Die zentralen Gremien für



FOTO: IMKE FOUKERTS – FOTOGRAFIN OLDENDURG

Jan Reinder Freede,
M.A. Soziologe, Fachdienstleiter Schulentwicklung beim Amt für Schule und Bildung Stadt Oldenburg

die Zusammenarbeit vor Ort sind die **standortbezogenen Ganztagsausschüsse** in denen sich die Bildungspartner unter Leitung der Schule treffen. Eine wichtige Aufgabe der Ausschüsse ist die Entwicklung der standortbezogenen Konzepte und die Sicherstellung der gegenseitigen Passgenauigkeit.

Die mit der Ganztagsbildung ebenfalls neu an die Schule kommende **Schulverpflegung** ist für deren Gelingen ein weiterer unverzichtbarer Baustein. Sie wird ähnlich zur Ganztagsbildung über ein Rahmenkonzept mit dem Titel „Schulverpflegung in Oldenburg“ und eine entsprechende Arbeitsgruppe gesteuert (siehe auch NST-N 3-2020).

Die Angebotsformen des Rahmenkonzeptes sind modular aufgebaut und umfassen:

- das schulische Ganztagsangebot (unterrichtlich und außerunterrichtlich),
- das ergänzende Spätangebot (außerschulisch),
- das ergänzende Ferienangebot (außerschulisch).

Das Kernelement ist das **schulische Ganztagsangebot**. Hier ist die Teilnahme am größten und es bestehen die besten Möglichkeiten zur Vernetzung mit den übrigen schulischen Inhalten.

Verantwortung und Organisation liegen in der Hand der Schulen. Ihnen stehen alle Ganztagsformen (offen, teilgebunden, gebunden) zur Auswahl. Sie bieten dabei mindestens von Montag bis Donnerstag und bei entsprechender Nachfrage auch am Freitag ein Angebot an. Die Schulen haben die Möglichkeit, mit einem sogenannten **primären Kooperationspartner** zusammenzuarbeiten. Dieser anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gestaltet einen Teil des schulischen Ganztagsangebotes und ist Träger eventueller ergänzender Angebote. Bei Bedarf an ergänzenden Angeboten, was dem Regelfall entspricht, ist eine solche Kooperation zumindest im Umgang des im anschließenden Spätangebot benötigten Personals verpflichtend.

Sogenannte **ergänzende außerschulische Angebote** werden eingerichtet, wenn der zeitliche Umfang des schulischen Ganztagsangebotes für die Bedarfe der Eltern und Kinder nicht ausreicht. Sie sind grundsätzlich beitragspflichtig. Verantwortung und Organisation liegen hier in der Hand der primären Kooperationspartner. Das **Spätangebot** umfasst nach dem schulischen Ganztagsangebot bis zu vier Buchungspakete von Montag bis Donnerstag und am Freitag zu 60 oder insgesamt 90 Minuten. Das **Ferienangebot** umfasst maximal neun einzelne Buchungspakete, die als pädagogische Einheiten grundsätzlich eine zusammenhängende Woche umfassen. Bis zu zwei Pakete können auch fünf einzelne Tage umfassen. Der tägliche Zeitumfang richtet sich nach den Angebotszeiten während der Schulzeit. Buchbar sind die Zeiten des schulischen Ganztagsangebotes (einschließlich des Vormittags) und zusätzlich die Zeit eines Spätangebotes. Eine Buchung lediglich des Vormittags ist im Ferienangebot aus organisatorischen und pädagogischen Gründen nicht möglich. Das Zusammenspiel der verschiedenen Angebotsformen ist in der nachfolgenden Abbildung vereinfacht dargestellt.

Die Bedingungen der Zusammenarbeit für das schulische Ganztagsangebot werden in einem **trilateralen Vertrag** zwischen der Stadt Oldenburg, der

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Beispielzeiten
Schulzeit	Stundentafel der Verlässlichen Grundschule	Unterricht				8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	135, 150 oder 180 Minuten	schulisches Ganztagsangebot (Tage bei offenem Ganztagsangebot einzeln buchbar)				13:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Ferien	60 oder 90 Minuten	ergänzendes Spätangebot (vier Buchungspakete)				15.30 Uhr bis 17:00 Uhr
	Zeit Verlässliche Grundschule und schulisches Ganztagsangebot	ergänzendes Ferienangebot (maximal neun Buchungspakete / -wochen)				8:00 Uhr bis 15.30 Uhr
	Zeit ergänzendes Spätangebot					15.30 Uhr bis 17:00 Uhr



Schule und dem Kooperationspartner festgehalten. Er basiert auf einer **Rahmenvereinbarung** zwischen dem Land Niedersachsen und sechs größeren Städten zur Zusammenarbeit in Ganz-

tagsgrundschulen. Die Zusammenarbeit für die ergänzenden Angebote wird in einem **bilateralen Vertrag** zwischen der Stadt Oldenburg und dem Kooperationspartner beschrieben.



Schrifttum

Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG

Kopp/Ramsauer

Kommentar, Buch, in Leinen, 23., vollständig überarbeitete Auflage, 2022, XXXIII, 2084 S., 69 Euro, C.H.BECK, ISBN 978-3-406-78793-5

Zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin/Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen zugelassen.

Das Werk ist Teil der Reihe:
Gelbe Erläuterungsbücher

Zum Werk

Der erfolgreiche Handkommentar erläutert das Verwaltungsverfahrensgesetz zuverlässig, prägnant und gut verständlich. Die Kommentierung ist so aufgebaut, dass im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften, soweit zweckmäßig, jeweils in einem eigenen Abschnitt Besonderheiten des Landesrechts behandelt werden. Entwicklungen des europäischen Verwaltungsverfahrensrechts werden berücksichtigt. Besonderer Wert wird auf die inhaltliche Abstimmung mit

dem Parallelwerk Kopp/Schenke, VwGO, gelegt.

Vorteile auf einen Blick

- Referenzwerk für das Verwaltungsverfahren
- absatzstärkster VwVfG-Kommentar
- Preis-Leistungs-Verhältnis

Zur Neuauflage

Berücksichtigt sind die Änderungen des VwVfG durch Art. 24 Abs. 3 G zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften v.- 25.6.2021.

Ebenfalls eingearbeitet sind fachgesetzliche Änderungen, die das Verwaltungsverfahren betreffen, z.B. im Baurecht.

Die aktuelle Rechtsprechung, insbesondere zu verfahrensrechtlichen Fragen der Corona-Pandemie, wird ebenso sorgfältig ausgewertet wie die aktuelle Literatur.

Zielgruppe

Für Rechtsanwaltschaft, Syndikusanwaltschaft, Verbandsjuristinnen und Verbandsjuristen, Richterschaft, Referentinnen und Referenten in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, Referendarinnen und Referendare, Studierende und Professorinnen und Professoren.

Die **Finanzierung** der ergänzenden Angebote fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Stadt Oldenburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Darüber hinaus engagiert sie sich jedoch auch im Bereich des schulischen Ganztagsangebotes, weil die vom Land Niedersachsen hierfür bereitgestellten qualitativen und quantitativen Ressourcen zu gering erscheinen. Hiermit ist jedoch die Erwartung verbunden, dass das Land perspektivisch mehr Verantwortung bei den bereitgestellten Ressourcen übernimmt.

Konkret werden den Schulen und primären Kooperationspartnern folgende Budgets zur Verfügung gestellt:

- Budgets für pädagogisches Personal,
- Budgets für Unterstützung bei der Organisation bzw. Leitung und Koordination,
- Budgets für Angebote aus Kultur, Sport und Freizeit,
- Budgets für Sachkosten,
- Budgets für Fortbildung und Qualitätsentwicklung,
- Budgets für Verwaltung.

Für die personelle Ausstattung im schulischen Ganztagsangebot und im Ferienangebot ist eine **Sozialstaffel** maßgeblich, die sich aus den sozioökonomischen Bedingungen an den jeweiligen Schulen ergibt. Im Spätangebot gelten die Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII. Zusätzlich zum regulären pädagogischen Personal werden **Angebote aus Kultur, Sport und Freizeit** finanziert. Diese werden vorrangig durch externe (sogenannte sekundäre) Kooperationspartner wie Sportvereine und Kunstschauffende durchgeführt. Sie können direkt vor Ort oder auch an anderen Lernorten stattfinden.

Die Umwandlung in Ganztagschulen erfolgt auf der Grundlage einer kriterienbasierten **Ausbauplanung**, die sich auf die Bereiche „sozioökonomische Bedingungen/Bildungsteilhabe“, „Vereinbarkeit Familie und Beruf“ und „räumliche Verteilung“ der einzelnen Schulen bezieht. Dennoch spielen bei der konkreten Umsetzung auch weitere Kriterien (baulich, organisatorisch, finanziell) eine wichtige Rolle. Mit der Umwandlung sind umfangreiche **bau-**

liche Maßnahmen zur Erfüllung der räumlichen Bedürfnisse einer inklusiven Ganztagschule verbunden. Hierzu werden gemeinsam mit den einzelnen Schulen ausgehend von stadtweiten Standards individuelle Raumprogramme erstellt, die auch eventuell bestehende Raumdefizite berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Ausstattung der Räume sowie die Planung des Schulaußenraumes von großer Bedeutung. Ganz neue Perspektiven bietet dabei aktuell die Neugründung einer Grundschule im neuen Stadtteil auf dem ehemaligen „Fliegerhorst Oldenburg“.

Aktuell steht durch den **Rechtsanspruch** auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter erneut eine

grundlegende Überarbeitung des Rahmenkonzeptes an. Die dabei ohnehin bestehenden Herausforderungen werden noch zeitlich verschärft, weil die exakten Vorgaben des Landes Niedersachsen für die Ausgestaltung noch fehlen. Auch wird das Thema **Fachkräftegewinnung** durch den zusätzlichen Personalbedarf noch weiter an Bedeutung gewinnen. Unter der Voraussetzung, dass sich das Land weiterhin zur Stärkung der Ganztagschule bekennt, bietet das Rahmenkonzept jedoch durch die langjährige Erfahrung und den flexiblen Aufbau eine gute Grundlage, um sich auch an diese neuen Bedingungen anzupassen.

Weitere Informationen gibt es unter: www.oldenburg.de/ganztagsbildung-in-grundschulen

STADT OLDENBURG

WWW.OLDENBURG.DE

Rahmenkonzept

„Kooperative Ganztagsbildung
in Oldenburger Grundschulen“

Ratsbeschluss vom 22. Januar 2018

Stand:
Dezember 2021

Amt für Schule und Bildung
STADT OLDENBURG



FOTO: LANDTAG NIEDERSACHSEN | ©FOCKE STRANGMANN

Forderungen des Niedersächsischen Städtetages für die 19. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages

Handlungsfähigkeit gewährleisten – Herausforderungen meistern



**Niedersächsischer
Städtetag**

Die im Niedersächsischen Städtetag organisierten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden stehen in den kommenden fünf Jahren vor großen Herausforderungen. Diese wollen sie mit großem haupt- und ehrenamtlichem Engagement angehen. Dabei benötigen sie nachhaltige Unterstützung des Landes, denn mittlerweile ist die Handlungsfähigkeit unserer Mitglieder gefährdet. Es geht nicht allein um finanzielle Unterstützung. Das Land muss insbesondere dazu beitragen, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu verbessern, in denen die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ihre Aufgaben erfüllen und die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, und wirtschaftlichen Leistungen bereitstellen.

Die nachfolgenden Forderungen sind ein Stück weit gegliedert und gewichtet. In einem ersten Teil werden die mit Blick auf die Erhaltung der Handlungsfähigkeit unserer Städte, Gemeinden und Samtgemeinden besonders relevanten Themen angesprochen. In einem zweiten Teil werden die vier Megathemen „Bildung“, „Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte“, „Klimaschutz“ und „Lebensqualität in unseren Städten, Gemeinden und Samtgemeinden“ dargestellt. Abschließend, unter der Rubrik „Was sonst noch wichtig ist“, weitere Forderungen von A-Z.

I.

Die Handlungsfähigkeit der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden steht in Frage: Es wird bei allem kommunalen Engagement und gutem Willen immer schwieriger, Projekte zu finanzieren und „auf die Straße zu bringen“. Es mangelt an Geld, an Personal und an einfachen, leistungsfähigen Strukturen. Die Kommunen sind nach Bund und Land „das letzte Glied in der Kette“. In vielen Bereichen werden auf Bundes- und Landesebene Programme angekündigt und Erwartungen geweckt, die die Kommunen in den Ihnen dafür von der Bundes- und Landesebene zugebilligten Zeiträumen einfach nicht erfüllen können; insbesondere dann nicht, wenn sie sich in dem ihnen von Bund und Land gesteckten bürokratischen Rahmen bewegen müssen. Am Ende stehen die Kommunen dann aber unter dem Erwartungsdruck der Öffentlichkeit und sehen sich entsprechender Kritik ausgesetzt.

Investitionen in die kommunale Basisinfrastruktur: Die 20er Jahre dieses Jahrhunderts werden eine Dekade der Investitionen. Ein grundlegender ökologischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wandel ist zu gestalten und damit auch zu finanzieren. Den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden

kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Allerdings werden sie nicht alle in der Lage sein, die erforderlichen Investitionen selbst zu schultern. Im Kommunalbericht 2021 des Niedersächsischen Landesrechnungshofs wird festgestellt, dass die niedersächsischen Kommunen im Jahr 2020 Investitionsrückstände von insgesamt rund 20 Milliarden Euro aufgebaut haben. Je Einwohnerin und Einwohner entspricht dies rund 2500 Euro. Wir fordern daher,

- dass zum weiteren **Ausbau von Plätzen in der Kindertagesbetreuung** eine Neuauflage der Investitionsförderung mit einer Anhebung der Investitionskostenförderung auf mindestens 50 Prozent der jeweiligen Investitionskosten erfolgt. Diese Investitionsförderung muss auf Sanierungsmaßnahmen und auf Behelfsbauten wie zum Beispiel Container ausgeweitet werden.
- dass zur Umsetzung des **Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter** für den Ausbau der Grundschulen zu Ganztagsgrundschulen ein zusätzliches Investitionsförderprogramm aus Landesmitteln aufgelegt wird. Die Investitionskosten der Kommunen sind volumäglich vom Land gegenzufinanzieren.
- dass für **Schulen** ein Fonds für die (energetische) Sanierung und zum Abbau von Investitionsrückständen eingerichtet wird.
- dass zur Beseitigung des aktuellen Investitionsstaus in Höhe von rund zwei Milliarden Euro in unseren niedersächsischen **Krankenhäusern** ein allein vom Land

finanziertes Sondervermögen in Höhe von mindestens zwei Milliarden Euro eingerichtet wird. Daneben ist die pauschale Förderung nach dem NKHG auf mindestens 250 Millionen Euro jährlich zu erhöhen und entsprechend der stetig steigenden Baukosten zu dynamisieren.

- dass zur Sicherung der zentralen Funktionen unserer **Innenstädte** und zur Gestaltung des notwendigen Wandels die mit EU-Geldern gestarteten Förderprogramme mit Landesmitteln verstetigt werden.
- dass der weitere Verfall unserer **Straßen und Brücken** im Rahmen einer gemeinsamen Kraftanstrengung abgewendet und den Kommunen die erforderlichen Mittel für die notwendigen Sanierungsaufwendungen zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit, Straßenausbaubeiträge zu erheben, darf nur bei umfassender Konnexität abgeschafft werden.
- dass ein neues **Sportstättensanierungsprogramm** sowie ein Förderprogramm für kommunale Kulturinfrastruktur aufgelegt werden.

Bürokratieabbau: Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden müssen wieder in die Lage versetzt werden, die im Rahmen von Förderprogrammen verfügbaren Mittel für Investitionen umsetzen zu können. Dies ist derzeit vor dem Hintergrund der aktuellen Förder- und Vergabebürokratie schlicht unmöglich. Weiterhin ist es keine Seltenheit, dass Bund, Land und NBank für die Schaffung der rechtlichen Grundlagen, für die Bewilligung der Fördermittel und die Abrechnung und Prüfung der Verwendungsnachweise mehr Zeit haben, als die Kommunen für die eigentliche Umsetzung der Maßnahme; mit Beschlüssen der Räte und Kreistage, mit Planung und Ausschreibung sowie der Durchführung von Baumaßnahmen. Hier ist in den letzten Jahren ein völliges Missverhältnis eingetreten, das dringend begradigt werden muss. Wir fordern daher,



FOTO: MINIRAT - STOCKADORE.COM

MITARBEITER GESUCHT!

Personaloffensive!

FOTO: JAMROOFERPIX - STOCK.ADOBE.COM



- dass der **Förderdschungel vereinfacht** wird und dass die **Kommunen nicht durch Förderrichtlinien eingeengt werden**, sondern ihnen Freiraum für die kommunale Selbstverwaltung zugestanden wird. KIP I und KIP II könnten da als Beispiele dienen.
- dass die **Komplexität der Beteiligungsverfahren** gesenkt wird.
- dass das **Vergabe- und Beihilfenrecht** vereinfacht werden. Für nationale Vergaben muss eine weitestgehend Wahlfreiheit der Verfahrensart bestehen und die Anwendung des NTVergG muss den Kommunen freigestellt werden.
- dass der wahrnehmbaren **Preisexpllosion** in allen Bereichen von Investitionen und Planung im **Förder- und Vergaberecht** Rechnung getragen wird. Den Kommunen muss vergaberechtlich die Zahlung hoher Mehrpreise möglich sein. Zudem muss ihnen durch den Wegfall von summarischen Höchstgrenzen der Förderung und einer verlässlichen Anteilsfinanzierung Spielraum gegeben werden, um auf die Preissteigerungen auch bei Inanspruchnahme von Fördermitteln reagieren zu können.
- dass **Entbürokratisierung** von oben stattfindet. In Abwägungsprozessen beispielsweise bei der Steuerung und Planung von Windenergieanlagen muss der Gesetzgeber die Gewichtung der zu berücksichtigenden Belange – gegebenenfalls im Verfassungsrecht – gesetzlich vorgeben. Dazu gehört es auch, **Verbandsklagerechte abzuschaffen**. Die **Clearingstelle** hat sich eher als Beispiel zusätzlicher Bürokratisierung herausgestellt und sollte daher abgeschafft werden.
- dass dem langwierigen **Fachkräftemangel in den Kindertagesstätten** entschlossen entgegengewirkt wird. Das Land darf sich nicht länger einer grundlegenden Reform der Fachkräfteausbildung verschließen.
- dass die **Ausbildungskapazitäten bei Städtebaureferendaren erhöht** werden. Die Zahl der Referendariatsplätze muss auf 16 Plätze aufgestockt werden. Zugleich sollte gemeinsam mit den Kommunen ein neues kooperatives Modell eingeführt werden, in dem die Kommunen ausbilden, die Referendare aber weiterhin beim Land beschäftigt sind. Außerdem muss das Land aktiv an den Universitäten für das Referendariat in Niedersachsen werben, um den bislang sehr geringen Bekanntheitsgrad zu steigern.
- dass das Land eine **Nachwuchsgewinnungsoffensive für die öffentliche Verwaltung** startet.
- dass die beamtenrechtlichen **Vorgaben zu geldwerten Zuwendungen** im Sinne des Besoldungsrechts flexibilisiert werden. Beamten und Beamte sollten rechtssicher in den Genuss von sogenannten Goodies – wie insbesondere Fahrradleasing, Gesundheitsleistungen und Jobticket – kommen können. Nur so bleibt der öffentliche Dienst langfristig konkurrenz- und wettbewerbsfähig.

Leistungsfähige Kommunalstrukturen: Städte, Gemeinden und Samtgemeinden müssen eine erhebliche Resilienz und Verwaltungskraft besitzen sowie über eine solide und angemessene Finanzausstattung verfügen, um die Herausforderungen der laufenden Dekade bewältigen zu können. Diese müssen durch entsprechende Maßnahmen des Landes gefördert und gesteigert werden. Wir fordern daher,

- dass eine mit anderen Bundesländern vergleichbare **angemessene kommunale Finanzausstattung** gewährleistet wird; dafür muss die Steuerverbundquote auf wenigsten 16,5 Prozent erhöht werden; der Landeszuschuss SGB II (§5 AG SGB II) sollte ungeschrämt in den KFA überführt werden.
- dass die durch die Bundesregierung im Koalitionsvertrag angekündigte **Altschuldenregelung für Kommunen** auf Bundesebene positiv begleitet und dabei die Vorleistungen des Landes und der niedersächsischen Kommunen zu berücksichtigt werden.
- dass das verfassungsrechtlich gebotenen **Konnexitätsprinzip** nicht immer wieder ausgehöhlt und durch zu niedrig angesetzte Kostenfolgen umgangen wird. Die Wirksamkeit des Konnexitätsprinzips in den vergangenen Jahren muss durch ein mit den Kommunalen
- dass das Land für sich ein **Abwerbeverbot ausgebildeter Kräfte** schafft und selbst stärker eigenständig ausbildet. Die Kommunen bilden bereits intensiv Fachkräfte aus, haben jedoch wegen der Besoldungsstruktur häufig Schwierigkeiten, ausgebildetes Personal zu halten, wenn das Land dieses abwirbt.



FOTO: LEUNGCHOPAN - STOCKADBE.COM

Digitale Endgeräte

als Lernmittel
anerkennen.

Spitzenverbänden gemeinsam beauftragtes Gutachten ausgewertet und umfassend analysiert werden.

- dass die **Förderung von Fusionen kommunaler Gebietskörperschaften** verbessert wird. In den vergangenen Jahren sind hier vom Land Chancen liegen gelassen worden. Angesichts der Personalknappheit und der Aufgabenfülle (zum Beispiel im Bereich der Samtgemeinden) muss die Landesregierung auch Strukturfragen beantworten.

II.

Wir leben in einer Zeitenwende mit gewaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozessen. Unsere Gesellschaft steht vor „Megathemen“ oder „Megaproblemen“, für die relativ kurzfristig Antworten oder Lösungen gefunden werden müssen. Vier „Megathemen“ werden in erster Linie auf der kommunalen Ebene bewältigt werden müssen:

Bildung: Bildung ist ein Grundpfeiler der kommunalen Daseinsvorsorge. Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sind sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst und investieren in einem hohen Maß in die Ausstattung der Kindertagesstätten und Schulen. Der Zugang zu guter Bildung darf aber nicht von der Finanzkraft einer Kommune abhängen. Die finanzielle Ausstattung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden für Investitionen in Kindertagesstätten und Schulen muss seitens des Landes so ausgebaut werden, dass unsere Kinder und Jugendlichen landesweit in gleichwertigen Lebensverhältnissen aufwachsen können. Wir fordern daher,

- dass der **Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung** für Kinder im Grundschulalter in Niedersachsen im Rechtsregime des Niedersächsischen Schulgesetzes umgesetzt wird.
- dass das Land landesweit alle Schulen – unabhängig von der Schulform – mit vom Land finanzierten **Schulsozialarbeiter** ausstattet.

- dass das Land sich zur partnerschaftlichen Verantwortung im Bereich der **DV-Administration** **bekenn**t und dauerhaft 50 Prozent der anfallenden Kosten übernimmt. Kostensteigerungen, sich verändernde Anforderungen und der weitere Ausbau der Digitalisierung von Schulen werden dabei dauerhaft bedacht.
- dass das Land **digitale Endgeräte als Lernmittel** anerkennt und dies im Niedersächsischen Schulgesetz verankert.
- dass das Land als Dienstherr der Lehrkräfte die Finanzierung von **digitalen Endgeräten für Lehrkräfte** als Landesaufgabe anerkennt und diese künftig aus dem Landshaushalt finanziert.
- dass das Land einen deutlich höheren Anteil an der **Betriebs- und Personalkostenfinanzierung in den Kindertagesstätten** trägt. Hier sollte eine Anpassung des Finanzierungsanteils sukzessive auf 66,6 Prozent erfolgen.
- dass den Kommunen zur Lösung kurzfristiger und mittelfristiger Engpässe beziehungsweise in Krisensituatlonen in der Umsetzung der **Standards der Kindertagesbetreuung** eine höhere Flexibilität zugestanden wird.

Integration: Wir erleben eine gleichbleibend starke Zuwanderung mit Zuwanderungsspitzen. Es begann 2015 mit Geflüchteten aus Syrien; danach kamen Geflüchtete aus dem Irak und Afghanistan; und in diesem Jahr kamen Geflüchtete aus der Ukraine. Es ist nicht absehbar, dass Kriege und Katastrophen in den nächsten Jahren weniger und die globalen Fluchtbewegungen nachlassen werden. Bund, Länder und Kommunen müssen sich hierauf dauerhaft und nachhaltig einrichten. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden haben im Zusammenhang mit Flucht und Integration eine ganz zentrale Rolle. Hier werden die Geflüchteten aufgenommen und hier müssen sie integriert werden. Hier entscheidet sich, ob Integration gelingt und der soziale und gesellschaftliche Frieden gewährleistet werden kann oder Parallelgesellschaften entstehen. Integration ist kommunale Daueraufgabe, die Kommunen aber, je nach lokaler Zuwanderung, in unterschiedlicher Intensität trifft. Wir fordern daher,

- dass die **Landesaufnahmebehörde dauerhaft größere Aufnahmekapazitäten beim Land schafft**. Kommunen sind im Zusammenhang mit der Unterbringung nicht Ausfallbürgen des Landes; insoweit muss die Aufgabe gerecht verteilt werden. In diesem Bereich gilt es, sich auf möglicherweise kommende Zuwanderung effektiv vorzubereiten.
- dass zur Unterstützung der Arbeit der Kommunen im Bereich der Integration der **Integrationsfonds** dauerhaft festgeschrieben und ausgebaut wird.

Klimaschutz und Klimafolgenanpassung: Der Klimaschutz fordert die Kommunen auch zukünftig heraus. Ebenso sind die Kommunen mit den Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel bei der Starkregenvorsorge und dem Hochwasserschutz, konfrontiert. Die Kommunen sind bereit, ihr Engagement für die Klimafolgenanpassung weiter zu steigern und die Klimaschutzziele von Bund und Land zu unterstützen. Wir fordern daher,

- dass ein **langfristig angelegtes investives Förderprogramm** und ein Kommunales Sofortprogramm (KIP III) geschaffen werden. Hierbei müssen Personal- und Drittmittelelaufwand mitgefördert werden.
- dass für die aus den **Verpflichtungen des NKlimaG** hervorgehenden Investitionserfordernisse, wie zum Beispiel bei kommunalen Gebäuden oder der Wärmeplanung, eine Landesfinanzierung aufgelegt wird.
- dass bei der Windenergie- und den Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine **verpflichtende wirtschaftliche Teilhabe** der Kommunen an den Gewinnen vorgesehen wird. Die vom Bund geschaffene Möglichkeit stellt nur eine freiwillige Möglichkeit der Beteiligung dar. Bei einer verpflichtenden finanziellen Beteiligung gäbe es vor Ort keine Diskussionen über die Zahlungen, weniger bürokratischen Aufwand und mehr Akzeptanz.
- dass eine **differenzierte Förderlandschaft bei Ladeinfrastruktur und Elektromobilität** sowie eine finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Erstellung von **Mobilitätskonzepten** (z. B. Radwegeausbau, E-Mobilität) einschließlich der Förderung von **Mobilitätsmanagern** und der Förderung von Beratung/Service durch Externe eingeführt wird.
- dass das **Land** eine aktive und die Kommunen unterstützende Rolle einnimmt sowie eigene Aktivitäten als **Vorbild** umsetzt: zum Beispiel Windenergie in Landesforsten, Vorbildrolle des Landes beim Klimaschutz an

eigenen Immobilien wie zum Beispiel PV auf Landesliegenschaften oder Bereitstellung der Dächer für PV-Anlagen, Leitlinien und Hilfestellungen für die klimarechte Beschaffung, Vereinfachung von energetischer Sanierung und Einsatz regenerativer Energien bei denkmalgeschützten Wohngebäuden.

- dass der **Rechtsrahmen** zur Steuerung und Genehmigung von **Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaik vereinfacht wird** anstatt nicht belegte Flächenziele vorzugeben. Derzeit lässt sich auf Grund zum Teil überbordender und kaum kalkulierbarer Rechtsprechung kaum ein Flächenplan rechtssicher gestalten. Die Vorgabe von Flächenzielen kann und wird darüber in keiner Weise hinweghelfen.

Lebensqualität: Unsere Lebensqualität ist stark von den Leistungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, in denen wir leben, abhängig. Es beginnt beim Orts- oder Stadtbild, geht über die Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge und endet beim Image einer Kommune. Oft ist uns dieser enge Zusammenhang zwischen unserer Lebensqualität und unserer Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde gar nicht so bewusst. Wenn es aber, insbesondere bei einem der folgenden Bereiche, fehlt oder mangelt, wird dieser Zusammenhang schnell deutlich. Wir fordern daher,

- dass das Land seinen finanziellen Beitrag für die **Kulturförderung** dauerhaft erhöht und einen Dynamisierungsfaktor für künftige Kostensteigerungen einfügt, damit das neue Niedersächsische Kulturfördergesetz auch gelebt und umgesetzt werden kann.
- dass das Land zur Sicherung der niedersächsischen Theaterlandschaft seine **Theaterförderung** erhöht, sich dauerhaft an den Personalkosten der kommunalen Theater beteiligt und einen Dynamisierungsfaktor für künftige Kostensteigerungen einführt.



Rechtsrahmen zur Steuerung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaik vereinfachen.

- dass das Land zur Sicherung der Erhaltung der niedersächsischen Museen seine **Museumsförderung** erhöht.
- dass das Land dauerhaft die Förderung von **Bibliotheken** erhöht, sichert und unterstützt. Nur dadurch können die Erhaltung und der Ausbau gesichert werden.
- dass das Land den niedersächsischen **Tourismus** fördert und so die EU-Mittel ergänzt. Wir fordern weiter eine konstante Finanzierung höherprädiatisierter Tourismuskommunen in Niedersachsen (außerhalb des KFA) zur Stärkung des Küsten- und Binnentourismus. Gleichzeitig bedarf es einer Vernetzung der Entscheidungsträger im Bereich „Tourismus“. Der niedersächsische Tourismus kann nur bestehen und wettbewerbsfähig sein, wenn er sich als Einheit versteht.
- dass das Land zur **Sicherung der medizinischen Versorgung** im Flächenland Niedersachsen sich auf Bundesebene dafür einsetzt, die Modellfinanzierung der Regionalen Versorgungszentren (RVZ) in das Regelsystem der Gesundheitsfinanzierung zu überführen und so dauerhafte Perspektiven zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung zu schaffen.
- dass das Land bedarfsgerecht finanzielle **Mittel für die professionelle Beratung und die Betriebsrisiken eines RVZ zur Verfügung stellt**, bis diese sich selbstständig tragen.
- dass das Land die **Anzahl der Medizinstudienplätze** in Niedersachsen bedarfsgerecht ausbaut.
- dass das Land auch weiterhin eine **flächendeckende Versorgung mit Krankenhäusern** in Niedersachsen unterstützt.
- dass das Land bei der **Festlegung der Versorgungsstufe der Maximalversorgung** die Zuordnung **nicht an einer statistischen Bettenziffer** festmacht. Allein die Zahl der Betten ist kein ausreichendes Qualitätskriterium. Hochqualifizierte Krankenhäuser in Kooperationen dürfen nicht von dieser höchsten Versorgungsstufe durch die statistische Bettenziffer ausgeschlossen werden.
- dass der Abschlussbericht der Enquetekommission „**Ehrenamt**“ ausgewertet und im engen Dialogprozess mit den Kommunen umgesetzt wird. Dauerhaftes Ziel muss es sein, dass Ehrenamt angemessen zu stärken und die Aufgaben zu entbürokratisieren.

III.

Die Rubrik „Was sonst noch wichtig ist von A-Z“ ist natürlich nicht die „Resterampe“ dieses Forderungspapieres. Die folgenden Forderungen sind in der Regel nicht weniger bedeutend als die vorstehenden. Sie lassen sich aber nicht in die beiden vorstehenden Rubriken integrieren und sollen daher hier in alphabetischer Reihenfolge dargestellt werden:

- Der Niedersächsische Städtetag setzt sich weiterhin für eine **Amtszeitverlängerung** bei den Hauptverwaltungsbamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten auf acht Jahre ein. Zur Stärkung des Amtes „HVB“ sowie gleichzeitig auch des Ehrenamtes ist die Rückkehr zur achtjährigen Amtszeit unabdingbar.
- Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen muss als Kompetenzstelle ausgebaut werden und die zuständigen Behörden im Bereich der schwierigen Aufgaben des „**Ausländerrechts**“ effektiv unterstützen. Die begonnene Übertragung von Zuständigkeiten auf die Landesaufnahmebehörde, eine ständige Aufgabenkritik sowie die Stärkung des Personals müssen konsequent fortgesetzt werden. Nach unserer Auffassung wird dadurch das „Gesamtsystem“ gestärkt. Gleichzeitig bedarf es einer auskömmlichen Finanzierung durch Bund und Länder.
- Die Instrumente des **Baulandmobilisierungsgesetzes** müssen allen Gemeinden zur Verfügung stehen und nicht nur denjenigen, die das Land in der Niedersächsischen Mieterschutzverordnung nennt. Wenigstens muss die Gebietskulisse der Mieterschutzverordnung durch ein neues Gutachten deutlich erweitert werden.
- Die vergangenen, aktuellen und künftigen Lagen zeigen deutlich, dass der **Brand- und Katastrophenschutz** in Niedersachsen deutlich gestärkt werden muss. Gleichzeitig müssen die kritischen Infrastrukturen vor neuen Herausforderungen geschützt werden. Die Kommunen müssen dabei nachhaltig unterstützt werden – insbesondere bei der Modernisierung der Feuerwehrgerätehäuser, bei der Warnung der Bevölkerung sowie bei der Fahrzeugförderung. Das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz muss zu einer zeitgemäßen Aus- und Fortbildungszentrale, die die Bedarfe aller freiwilligen und hauptamtlichen Feuerwehren deckt, entwickelt werden.
- Eine gigabitfähige Anbindung von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen ist unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft. Auch wenn in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte erzielt wurden, muss das Land seine Fördermaßnahmen für den **Breitbandausbau** uneingeschränkt fortsetzen und an kommunalen Interessen ausrichten. Dabei müssen Förderverfahren und insbesondere die Verwendungsnachweisverfahren stark vereinfacht werden. Das Land hat in der Vergangenheit – zum Teil gegen den ausdrücklichen Rat der Kommunen – Förderprogramme aufge-



setzt, die dann kaum in Anspruch genommen wurden. Beispielhaft seien die Förderung von Mobilfunkmasten oder kommunalen WLAN-Hotspots genannt. Das Land ist aufgefordert, diese Programme einzustellen und die Mittel in Abstimmung mit den Kommunen sinnvoller einzusetzen. Die Förderung in den sog. „Grauen Flecken“ muss verbessert werden. Das Land muss für diesen Fördertatbestand Haushaltsmittel bereitstellen, spätestens, wenn eine Kofinanzierung weiterer Bundesprogramme erforderlich wird.

- Die Einführung des **d'Hondtschen** Verteilerverfahrens bei der Ausschussbildung in dieser Legislaturperiode war ein richtiger Schritt in die richtige Richtung. Für die kommenden Kommunalwahlen 2026 fordern wir aber auch die Zusammensetzung der kommunalen Vertretungen nach dem d'Hondtschen Verteilerverfahren, da dieses die Mehrheitsverhältnisse in verfassungsgemäßer Weise abbildet.
- Die weit überwiegende Zahl der nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) umzusetzenden Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wird von den Kommunen erbracht. Bund und Land stellen den Kommunen bei der **Digitalisierung** bisher nur Sachleistungen (z. B. Basisdienste) zur Verfügung. Dies reicht aber nicht aus. Die Kommunen benötigen dringend direkte finanzielle Unterstützung. Die eigentlich geforderte Umsetzung des OZG zum Jahresende 2022 ist nicht mehr erreichbar. Das Land muss sich im Zuge der beabsichtigten Fortschreibung des OZG für realistische Umsetzungsfristen und eine Priorisierung von Dienstleistungen einsetzen.

Das OZG bezieht sich nur auf die Schnittstelle zu Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen. Für eine echte Digitalisierung müssen auch die verwaltungsinternen Verfahren in den Blick genommen werden. Auch hierfür benötigen die Kommunen finanzielle Mittel. Das Land ist gefordert, insbesondere die Kommunikation zwischen Land und Kommunen zu digitalisieren. Alle Kommunen sind an das Landesnetz angeschlossen. Dadurch besteht eine faktische Sicherheitspartnerschaft. Die Kommunen benötigen die Unterstützung des Landes bei der Gewährleistung der IT-Sicherheit. Das Land ist daher aufgefordert, Kommunen einen IT-Sicherheits-Check insbesondere mit Blick auf die Anbindung an das Landesnetz anzubieten und zu finanzieren.

- Wir erwarten eine Nachbesserung bei der Flexibilisierung des **Einschulungstermins**, damit die Kommunen eine bessere Planungssicherheit bei den „Flexi-Kindern“ in den Kindertagesstätten haben.
- Die Finanzierung von **Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Center** ist über die aktuelle EU-Förderperiode hinaus finanziell abzusichern.
- Wir fordern die Landesregierung auf, sich für die dauerhafte Übernahme der Kosten für das Personal, das im Rahmen des **Paktes ÖGD** von Kommunen unbefristet eingestellt wurde, auf Bundesebene einzusetzen. Sollte der Bund die Finanzierung nicht übernehmen, erwarten wir, dass das Land diese Kosten dauerhaft trägt.



- Wir fordern eine Beteiligung an der Finanzierung der **Pflegestützpunkte**. Die Pflegestützpunkte sind das Kernstück der Beratungsangebote für pflegebedürftige Menschen und pflegende Angehörigen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege in Niedersachsen. Die Finanzierung erfolgt seit Jahren nur aus den Mitteln der Kommunen und der gesetzlichen Pflegekassen, während die Verantwortung für die pflegerische Versorgungsstruktur gemeinschaftlich zu tragen ist.
- Wir fordern eine weitere Forcierung des **Radwegeausbaus** unter finanzieller Beteiligung des Landes.
- Der Niedersächsische Städtetag plädiert für eine erhöhte Landesfinanzierung für das regionale **Schüler- und Azubitickets**. Die Anfangsprobleme mit zu hohen finanziellen Eigenanteilen bei den Aufgabenträgern müssen behoben werden. Die Einführung eines landesweiten und einheitlichen sowie verkehrsverbundübergreifenden Schüler- und Azubitickets muss weiterhin Ziel des Landes sein.
- Die **Sicherheit in den Kommunen** wird ergänzend durch die kommunalen Ordnungsdienste gewährleistet. Um die Sicherheit in den Kommunen zu stärken und gleichsam das Personal zu schützen, muss der Ordnungsdienst besser ausgestattet werden können, zum Beispiel mit sogenannten Body-Cams. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Rechtsgrundlage.
- Die **Städtebauförderung** muss vereinfacht und entbürokratisiert werden. Insbesondere brauchen die Gemeinden die Möglichkeit einer verbindlichen Vorprüfung beispielsweise hinsichtlich der Förderfähigkeit einer bestimmten Maßnahme. Noch nicht verausgabte Mittel müssen weiterhin mindestens drei Haushaltsjahre übertragbar sein (sog. N+3).
- Die Gewerbesteuereinnahmen des Landes nach § 1 GGrStGfGebV ND (insbesondere Offshore-Windenergieanlagen) sind in die **Verbundmasse des Kommunalen Finanzaugleichs** einzubeziehen.
- Der Niedersächsische Städtetag erwartet die Überprüfung der Strukturen der **Verkehrsbünde**, bei der auch die Einführung eines Landeslinienbusnetzes in Erwägung gezogen wird.
- Die **Versorgungssicherheit** der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Strom muss gewährleistet sein. Wir fordern vom Land ausreichende Reserven für die Bevölkerung vorzuhalten und die Versorgung der Bevölkerung zu priorisieren.
- Viele Beschäftigte im Außendienst sind in den Kommunen darauf angewiesen, ihren privaten Pkw zu nutzen. Angesichts der akut gestiegenen Kraftstoffpreise ist es dringend erforderlich die **Wegstreckenschädigung** deutlich zu erhöhen.
- Zur Schaffung mehr bezahlbaren **Wohnraums** müssen kommunale Wohnungsunternehmen und genossenschaftliches Wohnen vom Land gezielt gestärkt werden, anstatt eine neue Landeswohnungsgesellschaft zu gründen. Das Land muss die Baulandmobilisierung verbessern und einen revolvierenden Bodenfonds einrichten. Genehmigungsfristen oder Genehmigungsfiktionen helfen bei der Entstehung von Wohnraum nicht weiter, sondern belasten die Verwaltungen nur durch zusätzliche Bürokratie.



FOTO: DIESRAE - STOCK.ADOBE.COM

Zweites Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Kita-Qualitätsgesetz) – Nachfolge des Gute-KiTa-Gesetzes

von GÜNTER SCHNIEDERS

Gute-KiTa-Gesetz bis 31.12.2022

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sogenanntes „Gute-KiTa-Gesetz“) wurde das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesse rungsgesetz geschaffen. Das Gesetz ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und zielte darauf ab, die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln, die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern sowie einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten. Der Bund unterstützt hierzu die Länder bis 2022 mit insgesamt 5,5 Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.

Dazu sieht das Gute-KiTa-Gesetz einen Instrumentenkasten mit zehn qualitativen Handlungsfeldern sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen für die Kindertagesbetreuung vor, aus denen die Länder anhand ihrer spezifischen Bedarfe auswählen können. Flankierend zur Ermöglichung länderspezifischer Maßnahmen wurden mit dem „Gute-KiTa-Gesetz“ die bundesweiten Regelungen zu den Kostenbeiträgen für die Kindertagesbetreuung in § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch dahingehend angepasst, dass seit dem 1. August 2019 Kostenbeiträge bundesweit zu staffeln sind und neben Beziehenden von Sozialleistungen auch für Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag die Erhebung von Kostenbeiträgen stets als unzumutbar gilt.

Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wird unter dem Punkt „Frühkindliche Bildung“ Folgendes festgehalten:

„Wir werden das Gute-Kita-Gesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation fortsetzen und bis Ende der Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsge setz mit bundesweiten Standards überführen. Dabei fokussieren wir auf Verbesserung der Betreuungsrelation, Sprachförderung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot.“

Zum weiteren Ausbau von Kita-Plätzen soll ein Investitionsprogramm aufgelegt werden. Die Kindertagespflege wollen wir als Angebot der Kindertagesbetreuung weiterentwickeln und fördern und das Programm „Sprach-Kitas“ weiterentwickeln und verstetigen. Den fachlich fundierten Einsatz von digitalen Medien mit angemessener technischer Ausstattung in der fröh kindlichen Bildung werden wir fördern und die Medienkompetenz stärken.“

Referentenentwurf

Nun liegt seit dem 17. August 2022 ein Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) vor.

Wesentlicher Inhalt dieses Referentenentwurf des KiTa-Qualitätsgesetzes ist die Fortsetzung der Bundesfinanzierung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen aus dem o. g. Gute-KiTa-Gesetz für die Jahre 2023 und 2024 (Artikels 1 – Änderung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes). Hierzu soll ein Gesamtvolume von knapp vier Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden.



Günter Schnieders
ist Referent beim
Niedersächsischen
Städtetag

Seit 2019 bereits begonnene Maßnahmen der Länder zur Qualitätsentwicklung und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren können zwar fortgeführt werden können, neue Maßnahmen ab dem 1. Januar 2023 sollen aber ausschließlich solche zur Weiterentwicklung der qualitativen Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung sein. Der Schwerpunkt liegt somit deutlich auf Qualitätskriterien, die im Zusammenhang mit der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen stehen.

Zusätzlich werden die Handlungsfelder mit sogenannter vorrangiger Bedeutung um das Handlungsfeld 7 (Förderung der sprachlichen Bildung) und das Handlungsfeld 8 (Stärkung der Kindertagespflege) ergänzt und damit stärker priorisiert. Durch diese Änderung werden die Länder verpflichtet, ihre Maßnahmen überwiegend in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung zu ergreifen. Damit soll offenbar auch ein Ersatz für das bestehende Förderprogramm „Sprach-KiTa“ geschaffen werden.

Die Verbesserung der Teilhabebeziehungen durch eine Entlastung der Eltern bei den Beiträgen soll nur noch dann för-

derfähig sein, wenn diese Maßnahmen in den bisher geschlossenen Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Bundesland bereits festgelegt sind. Vereinbarungen, die ab dem Jahr 2023 geschlossen werden, zählen nach dem vorliegenden Entwurf nicht mehr dazu. Im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes werden somit künftig keine neuen länder-spezifischen Maßnahmen zur Entlas-tung der Eltern bei den Gebühren mehr umgesetzt werden können.

Dieser Artikel 1 des Gesetzentwurfs soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Der Artikel 2 des Entwurfes enthält die Änderung des SGB VIII. Die Pflicht zur Staffelung von Elternbeiträgen in § 90 Absatz 3 SGB VIII soll nun verbindlicher gestaltet werden. Die in § 90 Absatz 3 SGB VIII bislang beispielhaft genannten Kriterien (Einkommen der Eltern, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, tägliche Betreuungszeit) müssen künftig bei der Staffelung der Beiträge angewendet werden. Gleich-zeitig wird aus Gründen der Rechtssi-cherheit eine Klarstellung ergänzt, dass die Regelung nicht abschließend ist und die Länder weitere Regelungen mit dem Ziel der Entlastung der Kostenbeitrags-pflichtigen treffen können.

Dieser Artikel 2 soll zum 1. August 2023 in Kraft treten.“

In Artikel 3 ändert die Anpassung in § 1 Absatz 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) die Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern in den Jahren 2023 und 2024: Der Umsatzsteueranteil des Bundes wird für diese Jahre um jeweils 1993 Millionen Euro verringert und der Umsatzsteueranteil für die Länder für diese Jahre um jeweils 1993 Millionen Euro erhöht. Sieben Millionen Euro in 2023 und 2024 sind für die Geschäfts-stelle des Bundes vorgesehen.

Artikel 3 tritt in Kraft, sobald alle Län-der und die Bundesrepublik Deutsch-land die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbes-serungsgesetzes geändert haben.

Kritische Beurteilung und erste Stellungnahmen

Es ist zunächst zu begrüßen, dass der Bund sich auch über das Jahr 2022 am

Gute-KiTa-Gesetz finanziell beteiligt, um dadurch gleichwertige Entwick-lungs- und Bildungschancen zu ermöglichen. Hierzu benötigen die Kommunen und Länder allerdings eine verlässliche Finanzierung, welche insbesondere auch Kostensteigerungen berück-sichtigt. Dem kommt der Gesetzentwurf insoweit nicht nach, da eine Finanzie-rung ausschließlich für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehen ist.

Eine erste Stellungnahme der kom-munalen Bundesverbände weist auf dieses Manko hin und stellt klar, dass angesichts der steigenden Personal- und insbesondere der Betriebskosten eine Dynamisierung der Bundesbeteili-gung im Vergleich zum Jahr 2022 fehlt. Durch die Ankündigung des Bundespro-gramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ Ende 2022 aus-laufen zu lassen wird das Mittelvolumen de facto verringert, da nun Kommunen und Länder die Verantwortung für die Sprachförderung in Kindertagesstätten übernehmen müssen. Die fehlenden knapp 240 Millionen Euro jährlich für die Unterstützung der Sprachbildung und Inklusion von Kindern in Kitas müssen somit auch durch das Bundes-programm verstetigt werden.

Die Bundesverbände kritisieren zudem berechtigterweise die festgelegte Priorisierung von beschränkten förder-fähigen Maßnahmen auf Bundesebene ab dem Jahr 2023. Diese Kritik wird auch aus unserer Mitgliedschaft geäußert, da die sinnvolle Auswahl der notwen-digen Entwicklungsbedarfe nur unter Berücksichtigung der Situation in den Kommunen und Bundesländern erfol-gen kann. Durch die Festlegung einer stärkeren Priorisierung der personal-bezogenen Handlungsfelder greift der Bund in die Kompetenzen insbesondere der Kommunen ein. Die bisher in § 2 Satz 2 KiQuTG genannten Handlungs-felder sollten grundsätzlich gleichran-gig behandelt werden.

Wie auch den Stellungnahmen unse-rer Mitglieder zu entnehmen ist, wird die geplanten Änderungen im § 90 Abs.3 SGB VIII strikt abgelehnt. Hintergrund ist, dass die Regelung insbesondere für die Kommunen zu einem ganz erheb-lichen zusätzlichen Verwaltungsauf-

wand führen würde. Dieser Aufwand wäre mit dem im Gesetzentwurf ange-gebenen einmaligen Verwaltungs-aufwand für die Verwaltung in Höhe von knapp 26 Millionen Euro nicht ansatzweise abgedeckt. Dass einkom-mensabhängige Elternbeiträge auch unter Berücksichtigung des enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes aufkommensneutral erhoben werden können, wird als unmöglich angesehen.

Die kommunalen Bundesverbände weisen zudem darauf hin, dass die Änderung bei den Elternbeiträgen einer landesrechtlichen Umsetzung bedürfte und diese allerdings erst nach Verabschiedung und Inkrafts-etzung der Bundesregelung starten könne. Bis zum Inkrafttreten der Lan-desregelung müsse somit mindestens von einem halben Jahr ausgegangen werden. Anschließend müssten viele Elternbeitragssatzungen der Städte und Gemeinden geändert werden. So ist eine Umsetzung in der vorgesehenen Zeitfolge kaum möglich.

Zutreffend ist auch die Kritik am Referentenentwurf, dass die im Gesetz-entwurf genannten Ziele für Qualitäts-verbesserungen nur umsetzbar sind, wenn die erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Dies ist derzeit fast im ganzen Bundesgebiet nicht in ausreichendem Umfang gegeben.

Es wird daher erwartet, dass flanki-erend zum Gesetzgebungsverfahren in Zusammenarbeit mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden eine Fachkräfteoffensive zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften gestartet wird und dafür zusätzliche Bundesmit-tel zur Verfügung gestellt werden. Zu diesen Maßnahmen muss auch die lange überfällige Reform der Ausbildung von Erzieher/innen zählen.

Weiteres Verfahren

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilt zum weiteren Verfahren mit, dass beab-sichtigt sei, einen Kabinettbeschluss am 24. August 2022 herbeizuführen, um das Gesetz unter Berücksichtigung der weiteren Fristen im parlamentarischen Verfahren noch in diesem Jahr verab-schieden zu können.

Stadtwerke schützen, Menschen schützen, das ist jetzt oberste Aufgabe

Folgen des Angriffs Russlands auf die Ukraine treffen uns auf dem Energiesektor ganz besonders

VON DIRK-ULRICH MENDE

Hatten wir gedacht, die Coronakrise habe uns in den vergangenen zwei Jahren schon vor die endgültigen Herausforderungen auf der kommunalen Ebene gestellt, so müssen wir heute feststellen, dass die Konsequenzen in Folge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukrainer uns für den kommenden Winter vor noch erheblichere Herausforderungen stellen werden. Als Folge dieses Angriffskrieges befinden wir uns heute in einem Wirtschaftskrieg mit Russland vor dem Hintergrund des durch die EU und gemeinsam mit den westlichen Partnern beschlossenen Sanktionssystems gegen Russland sowie der „Antwort“ Russlands auf diese Sanktionen. Dies trifft insbesondere den Energiesektor und in der Folge die Menschen im Land,

unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger in den Kommunen. Aber nicht nur die Menschen sind betroffen, sondern auch unsere Infrastruktur ist in Mitleidenschaft gezogen.

Russland nutzt die Gaslieferungen als ökonomische Waffe. Damit soll die europäische, die deutsche Wirtschaft und Gesellschaft durch eine Mangel-lage und die Folgen der galoppierenden Energiepreise geschwächt und destabilisiert werden.

Worum geht es und was passiert derzeit auf dem Energiesektor?

Die mutwillige Gasverknappung durch Russland und die damit einhergehende Verunsicherung, ob sich Russland auch in den kommenden Monaten an seine



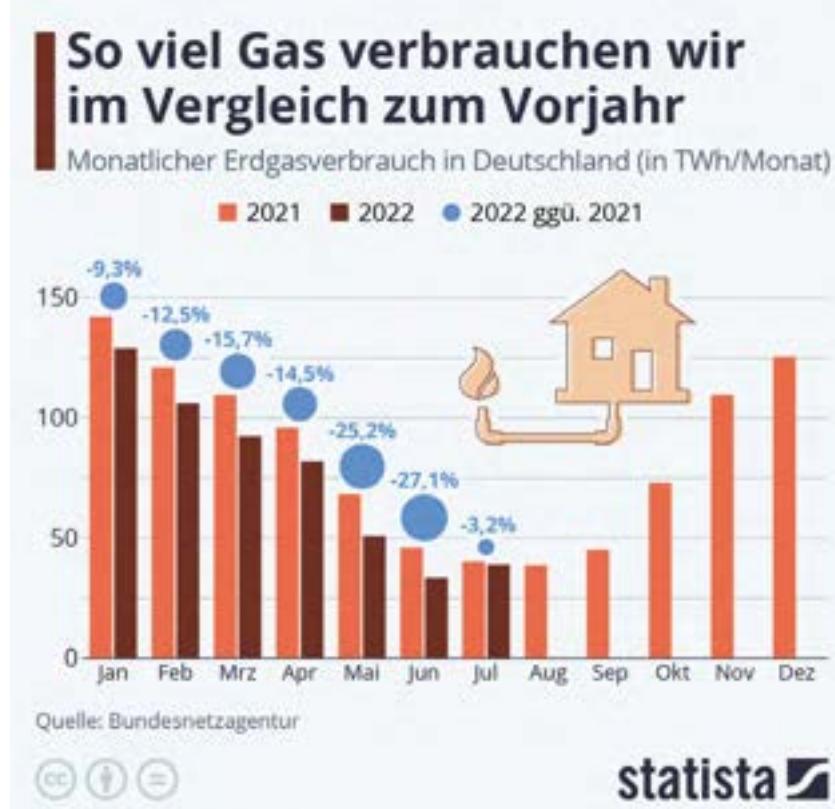
Dirk-Ulrich Mende
ist Geschäftsführer
des Niedersächsischen
Städetages

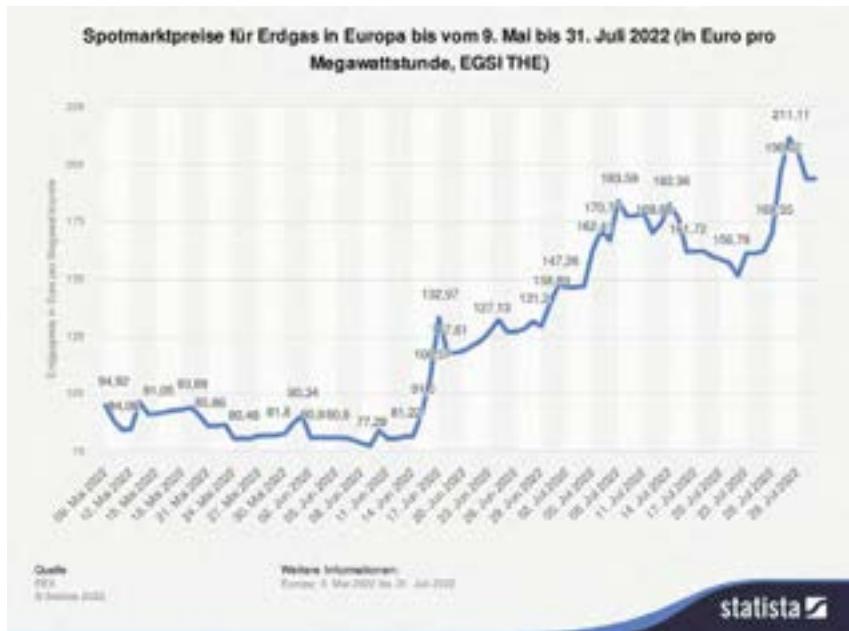
vertraglichen Gaslieferverpflichtungen hält, hat zunächst auf dem Weltmarkt zu erheblich höheren Gaspreisen, aber auch Erdöl- und Strompreisen geführt.

Die Gasspeicher waren zu Beginn der Krise zu Bruchteilen gefüllt. Neben der Preisentwicklung besteht also auch die Sorge, dass das knappe Gut Gas nicht nur extrem teuer, sondern gegebenenfalls überhaupt nicht vorhanden sein könnte.

Erste Maßnahmen des Bundes

Mit ersten Maßnahmen hat die Bundesregierung sich deshalb darauf konzentriert, die Gasspeicher in Deutschland bis zum Beginn des Winters hinreichend zu füllen. Die entsprechenden Verordnungen zeigen Wirkung. Aktuell sind die Gasspeicher über 85 Prozent gefüllt. Ziel ist es, die Gasspeicher bis zum 1. November 2022 zu 95 Prozent gefüllt zu haben. Diese ambitionierten Ziele können also erreicht werden. Völlig klar ist, dass diese Ziele nicht deshalb erreicht werden, weil wir eine entsprechende Bundesverordnung haben, in der das so geregelt wird. Notwendig ist eine gemeinsame Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen und eine erhebliche Energieeinsparung auch bei





den betroffenen Menschen und in der Wirtschaft, um am Ende diese Ziele zu erreichen und den Gasverbrauch auch im Winter niedriger zu halten. Gerade die Kommunen haben sich in den letzten Wochen und Monaten bereits intensiv mit der Thematik beschäftigt und teilweise umfassende Energieeinsparungsvorschläge für ihren jeweiligen örtlichen Bereich geregelt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat dazu eine Handreichung erarbeitet, die vielen Kommunen Vorbild und Anregung gewesen ist, die aber auch von vielen Kommunen noch durch zusätzliche Aspekte ergänzt wurden. Aktuell wird zum Beispiel ergänzend auch vielfach schon darüber diskutiert, ob auf die Weihnachtsbeleuchtung in diesem Jahr nicht verzichtet werden sollte und sie doch zumindest deutlich

reduzierter ausfallen muss als in den vergangenen Jahren.

Diese Maßnahmen sowie vergleichbare Anstrengungen der Wirtschaft zeigen offensichtlich Erfolg. Der Bundesverband der Energie- und Wasserversorgungsunternehmen (BDEW) hat Mitte August mitgeteilt, dass im ersten Halbjahr 2022 rund 14,7 Prozent weniger Gas verbraucht wurde als im Vergleichszeitraum des Jahres 2021. Während ein Teil dieser Einsparungen sicherlich auf den milden Winter zurückzuführen ist, hat der BDEW insbesondere im Juni 2022 festgestellt, dass die öffentliche Debatte und Notwendigkeit der Energieeinsparungen offensichtlich noch nachhaltigere Wirkungen entfaltet hat, denn dort lag die Einsparungsquote bei rund 22,6 Prozent.

Zur Stabilisierung und Sicherung des Gasmarktes ist die Bundesregierung zusätzlich bei Uniper, einem der wichtigsten Gasgroßhändler für unsere Stadtwerke, eingestiegen und hat diesen Konzern gesichert. Darüber hinaus wurden zwei neue Umlageverfahren geschaffen, die im Ergebnis allerdings die Menschen erneut belasten. Dabei handelt es sich um die Gasumlage und die Einspeicherumlage. Mehrkosten von bis zu fünf Cent je Kilowattstunde wurden prognostiziert. In der öffentlichen Diskussion wurde vor allem die Mehrwertsteuer, die auf die Gasumlage zu erheben sei, heftig kritisiert. Mitte August wurde bekannt, dass die Kritik daran, unter anderem auch vom NST und den kommunalen Spitzenverbänden, Erfolge zeigten. Bundeskanzler Scholz verkündete eine Absenkung der Mehrwertsteuer auf sieben Prozent im Gasbereich.

Im selben Zusammenhang verkündete Bundeskanzler Scholz, dass ein weiteres Entlastungspaket geplant sei. Für die betroffenen Menschen mag das ein Lichtblick sein. Im Hinblick auf die Sicherung unserer Stadtwerke hat sich die Bundesregierung allerdings bis heute nicht erklärt. Das ist zu beanstanden, denn die Stadtwerke sind durch die aktuelle Entwicklung schnell gefährdet. Sollte es zu größeren Zahlungsausfällen kommen, die die Liquidität beeinträchtigen, wird es nicht nur zu Problemen im Energiesektor kommen, denn angesichts der vielfältigen Aufgaben, die die Stadtwerke im Bereich der Daseinsvorsorge übernehmen – vom ÖPNV angefangen bis hin zum Betrieb von Schwimmbädern –, können auch diese Bereiche der Daseinsvorsorge in Mitleidenschaft gezogen werden.

Engagement des Landes

Bereits für den 6. Juli 2022 hat Ministerpräsident Stephan Weil Repräsentanten aus Wirtschaft, Gewerkschaften, der Kirchen sowie die kommunalen Spitzenverbände zu einem ersten Austausch eingeladen, um die Folgen der Energiekrise in Niedersachsen zu erörtern. Als Folge wurden insgesamt fünf Arbeitsgruppen eingesetzt, die das Thema bis Anfang August zu disku-



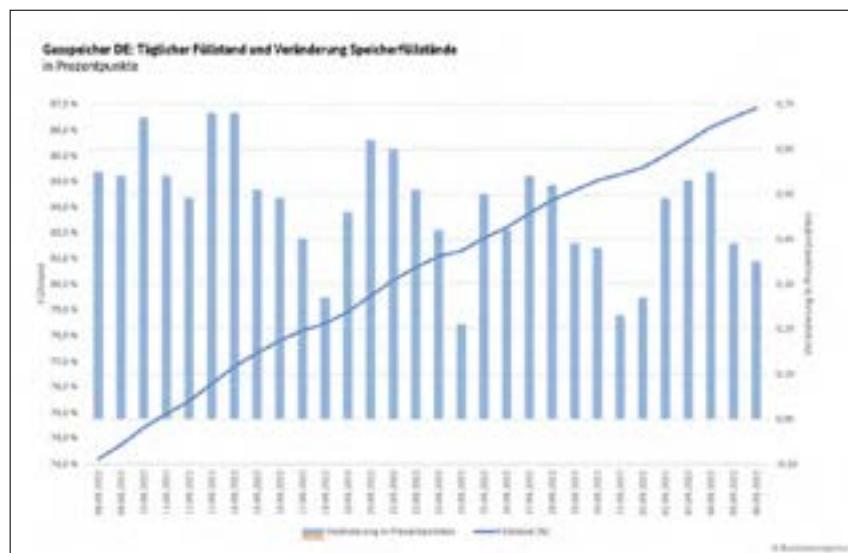
tieren hatten. Am 9. August 2022 kam die große Gruppe unterschiedlicher Verbände und Organisationen erneut zusammen. Man einigte sich auf das beigelegte Papier „Niedersachsen – gemeinsam durch die Energiekrise“. In den Arbeitsgruppen, in denen der NST beteiligt war, sowie in der intensiven Beratung dieses gemeinsamen Papiers hat der NST immer wieder deutlich gemacht, dass die Linderung sozialer Notlagen und Vermeidung von Verwerfungen nicht durch das Land und die Kommunen in erster Linie zu bewerkstelligen sein wird, sondern der Bund in Verantwortung steht. So wurde auf Drängen unseres Präsidenten Oberbürgermeister Frank Klingebiel (Salzgitter) in das mit der Energiewirtschaft verabredete gemeinsame Papier ausdrücklich die Passage mit aufgenommen: „Es gilt zunächst auch eine soziale Herausforderung. Dabei bleibt dies zuvorderst Aufgaben des Bundes. Der Bund verantwortet die Außen-, Energie- und Sozialpolitik. Er und nicht die Länder steht deshalb auch in der Pflicht, für die angesprochenen Bevölkerungsgruppen Lösungen zu entwickeln.“ Auch dieses Papier befindet sich im Anhang.

Ein zentrales Ergebnis der Beratungen mit dem Land war insbesondere die Bereitschaft des Landes, sich an einem substantiierten, also nachrangigen Härtefallfonds auf kommunaler/örtlicher Ebene zu beteiligen. Dafür stellt das Land in Aussicht, 50 Millionen Euro in einem noch zu verabschiedeten Nachtragshaushalt 2022 zur Verfügung zu stellen. Hier werden wir als Kommunen gebeten, ebenso wie die Energiewirtschaft, diesen Fonds zu jeweils einem Drittel mit zu finanzieren. Festzustellen bleibt aktuell, dass noch eine Vielzahl von Fragen um diese kommunalen/örtlichen Härtefallfonds ungeklärt sind. Mit der Energiewirtschaft haben die kommunalen Spitzenverbände und insbesondere der NST inzwischen Kontakt aufgenommen, um diese Abstimmungen einzuleiten. Wir vertrauen dabei darauf, dass eine neue Landesregierung nach den Landtagswahlen die Zusagen zügig umsetzt und die versprochenen Gelder tatsächlich auch fließen.

Bei den Beratungen mit der Energiewirtschaft werden dabei eine Reihe von sehr kleinteiligen, aber notwendigen Fragen zu klären sein. Wo wird der Härtefallfonds angesiedelt, wer kann vom Härtefallfonds profitieren, an wen gehen die Zahlungen aus dem Härtefallfonds, wer administriert den Härtefallfonds, wer wird initiativ, um einen solchen Härtefallfonds einzurichten? All diese Fragen lassen sich nicht ohne vertrauensvolle, sorgfältige Gespräche lösen.

Positionierung des NST

- Das Präsidium sieht insbesondere den Bund in der Verpflichtung, die Folgen des Wirtschaftskrieges mit Russland als Konsequenz aus dem Angriff Russlands auf die Ukraine bei den Menschen aufzufangen. Dafür ist es neben der angekündigten Verbesserung im Wohngeld erforderlich, einen Energiekostenzuschuss des Bundes einzuführen, der sich als neue eigenständige Leistung an breite Bevölkerungskreise unabhängig von ihrer Wohnform richtet. Der Niedersächsische Städtetag erwartet, dass Bund und Länder in einem Energiegipfel ihrer Verantwortung nachkommen.
- Die vom Bund eingeführten Umlagen zur Sicherung der Gasversorgung sind richtig. Das Präsidium fordert jedoch eine deutliche Streckung der Umlagen mit Mitteln des Bundeshaushalts, so dass die Umlagen reduziert werden können und die Betroffenen weniger belasten. Von der Mehrwertsteuer auf die Umlagezahlungen, sollte der Bund nicht partizipieren. Sie sind in geeigneter Weise den notwendigen Sicherungsmaßnahmen ungeschmälert zuzuführen.
- Das Präsidium nimmt die Gemeinsame Erklärung der Gesprächsrunde: Soziale Problemlagen durch die Teuerungswelle „Niedersachsen – Gemeinsam durch die Energiekrise“ zustimmend zur Kenntnis.
- Das Präsidium fordert von Bund und Ländern einen Schutzhelm für kommunale Stadtwerke im Strom und Gasmarkt. Sollte der Bund bei seiner bisherigen Haltung bleiben und eine Stützung von Stadtwerken weiterhin ablehnen, sieht das Präsidium das Land Niedersachsen in der Pflicht. Es verweist insoweit auf die Aktivitäten der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen.
- Das Präsidium nimmt das gemeinsame Papier der Kommunalen Spitzenverbände sowie des BDEW und VKU zustimmend zur Kenntnis.
- Lokale Härtefallfonds können nach Auffassung des Präsidiums auf der Grundlage landesweiter Kriterien und streng subsidiär auf der kommunalen



Ebene vorzubereitet und zu organisiert werden. Die Initiative für die Einrichtung lokaler Härtefallfonds muss von den Energieversorgern ausgehen. Diese müssen sich auch bei deren Administration engagieren.

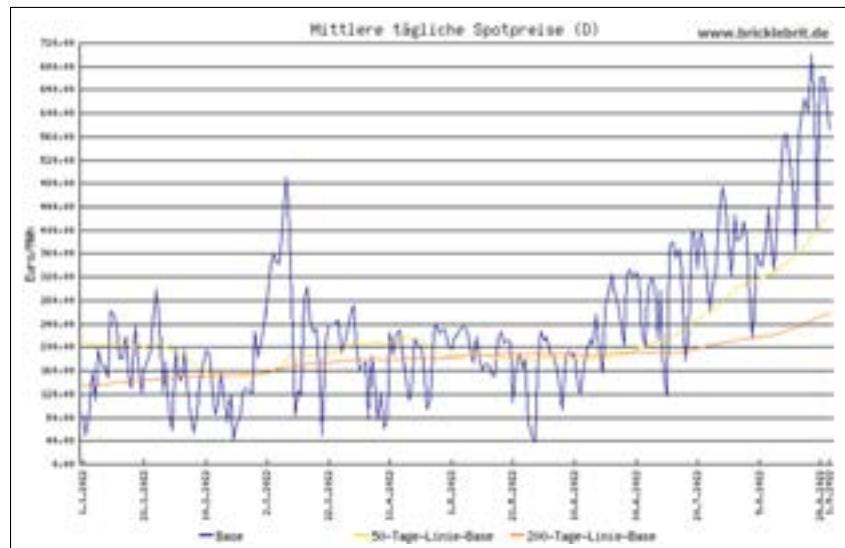
- Die Geschäftsstelle wird gebeten, einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu gewährleisten, die Mitglieder über gute Beispiele solcher Fonds zu informieren und, sofern gewünscht, mit Unterstützung der Mitglieder Mustertexte zu entwickeln.
- Präsident, Vizepräsident und Hauptgeschäftsführer werden gebeten, gegebenenfalls über den BDEW, Kontakt zu den maßgeblichen Repräsentanten der überregionalen Energieversorger aufzunehmen und Gespräche über deren Vorstellungen bei der Einrichtung lokaler Härtefallfonds zu eruiieren.

Mit diesem Beschluss hat sich der NST im Hinblick auf die notwendigen Gespräche und die Bewältigung der Herausforderungen durch die Energiekrise zunächst grundsätzlich positioniert. Es bleibt abzuwarten, wie sich angesichts der weiteren Entwicklung in den kommenden Wochen und Monaten die Gespräche mit der Energiewirtschaft und auch der Landesregierung weiterentwickeln werden. Für uns als NST steht fest, dass wir im weiteren Verlauf immer wieder auf die Verantwortung des Bundes und des Landes hinweisen werden. Wir als Kommunen können die Kriegsfolgen nicht stemmen und sind darauf angewiesen, dass Bund und Land ihre Hausaufgaben machen.

Gemeinsame Erklärung der Gesprächsrunde: Soziale Problemlagen durch die Teuerungswelle

Niedersachsen – Gemeinsam durch die Energiekrise

Der völkerrechtswidrige Überfall Russlands auf die Ukraine war eine Zäsur für uns alle. Die daraufhin erfolgten Sanktionen der EU waren und sind notwendig. Die Folgewirkungen des Krieges und der Sanktionen für unsere Bevölkerung und Unternehmen sind schwerwiegend. Wir stehen deshalb vor großen,



vor allem sozialen aber gleichsam auch wirtschaftlichen Herausforderungen in Niedersachsen. Fast alle Lebensbereiche sind von den steigenden Energiepreisen und der anhaltend hohen Inflation betroffen.

Deswegen ist es ein starkes Zeichen, dass sich viele relevante gesellschaftliche Akteure wie die öffentliche Hand mit Land und Kommunen, Wirtschaft, Gewerkschaften, Kirchen, Energieversorger und Sozialverbände zusammengefunden haben, um gemeinsam Lösungen für die Menschen in Niedersachsen umzusetzen. Ihnen gemeinsam ist das Ziel, alles zu unternehmen, damit die aktuelle Lage nicht zur Zerreißprobe für die Menschen in unserem Land wird. Niedersachsen steht zusammen und packt gemeinsam an. Wir setzen ein Zeichen des gemeinsamen Handelns und wollen gemeinsam durch die Energiekrise gehen.

1. Soziale Notlagen abfedern

Spätestens mit der ab Oktober greifenden zusätzlichen Umlage für alle Haushalte auf Gas werden vor allem einkommensschwache Haushalte an finanzielle Grenzen stoßen. Die beteiligten Akteure sind sich darüber einig, dass gerade die wirtschaftlich Schwächsten in dieser Krise unterstützt werden müssen.

Einigkeit besteht bei den beteiligten Akteuren darüber, dass es hierzu vor allem weiterer wirksamer staatlicher Entlastungsmaßnahmen des Bundes bedarf, wozu unter anderem eine

schnelle Anpassung des Regelsatzes zur Grundsicherung, der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Heizung, des Kindergeldes und des Wohngeldes, Energiekostenzuschüsse sowie die Streckung der EnSiG-Umlagen gehören. Darüber müssen aber vor allem auch Haushalte im unteren Einkommensbereich und von Nicht-Erwerbstätigen in den Blick genommen werden, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Denn die Energiepreisseigerungen treffen nicht nur Menschen hart, die finanziell kaum Spielraum haben, Rücklagen zu bilden, sondern auch Menschen aus der Mittelschicht werden die immensen Kosten nicht mehr alle zahlen können. So sollten beispielsweise Rentner:innen sowie Studierende in die Zahlung des Energiegeldes einbezogen werden beziehungsweise eine vergleichbare Leistung bekommen.

Neben dem Abfedern bestehender Notlagen gilt es zudem, das Entstehen weiterer sozialer Notlagen zu vermeiden. Die Sicherung von Arbeitsplätzen ist dafür wesentlich.

Alle Mieter:innen werden angesichts der absehbaren Nachzahlungen bei den Nebenkosten dringend dazu aufgerufen, in den nächsten Monaten mit Gas und Strom umsichtig umzugehen und die Verbräuche zu reduzieren – auch wenn damit kleinere Komfortverluste verbunden sein sollten. Auf dieser Grundlage werden die Verbände der Wohnungswirtschaft ihrerseits so weit als möglich Wohnungskündig-

gen vermeiden, wenn Haushalte ihre Nachzahlungen nicht leisten können. Voraussetzung dafür seien aber eigene Sparbemühungen der einzelnen Mietertinnen und Mieter. Die Verbände der Wohnungswirtschaft unterstützen hierbei auch durch entsprechende Beratung. Außerdem setzen die vdw-Mitgliedsunternehmen die energetische Sanierung ihrer Altbestände fort und werden die vorhandenen Heizanlagen vor dem kommenden Winter technisch optimieren und in Einzelfällen auch um wenige Grad herunterregulieren.

Die 500 000 ehren- und hauptamtlichen Helferinnen und Helfer der LAG Freien Wohlfahrtspflege ebenso wie Kirchen stehen zur Unterstützung und Beratung von Menschen in Notlagen zur Verfügung. Das können peer-to-peer-Beratungen, Unterstützung bei Energiechecks oder andere Hilfeleistungen sein.

Die beteiligten Akteure sind sich einig, dass bei Zahlungsschwierigkeiten die Einstellung von Gas- und Stromlieferungen und die Überschuldung betroffener Haushalte möglichst vermieden werden müssen. Die Energieversorger in Niedersachsen versuchen Lösungen zu finden, die eine Sperrung verhindern. Viele Stadtwerke und Versorger arbeiten dabei mit Schuldnerberatungen, karitativen Einrichtungen und den Jobcentern zusammen. Diese Unterstützung hilft den Betroffenen mehr als ein Moratorium und vermeidet den Aufwuchs von Forderungen, die schnell zur Schuldensfalle werden. Die niedersächsische

Energiewirtschaft sagt zu, die bereits von ihr praktizierten Maßnahmen für bedürftige Haushalte fortzuführen und weiter zu intensivieren. Die Liquidität der Energieversorger muss dabei sichergestellt sein.

In Ergänzung und nachrangig zu Maßnahmen des Bundes kann die Einrichtung von Härtefallfonds ebenfalls dabei helfen, Strom- und Gassperren zu verhindern. Die Landesregierung ist bereit, sich auf der Basis von Konzepten der Kommunen und/oder Energieversorger zu einem Drittel an den Kosten von lokalen Härtefallfonds zu beteiligen. Mit diesen Härtefallfonds sollen Menschen in besonderen Notlagen, die ihre Energiekosten nicht bezahlen können und bei denen soziale Sicherungssysteme nicht greifen, subsidiär eine Unterstützung bekommen. Hierzu ist landesweit zunächst ein Betrag bis zu 50 Millionen Euro vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände sowie die Verbände der Energiewirtschaft in Niedersachsen sagen zu, das Ob und Wie in ihren Gremien zügig abschließend zu beraten. Die Landesförderung ist ein Angebot, die Fonds, ihr Volumen und die Administration bleiben eine Entscheidung vor Ort.

Die beteiligten Akteure sehen auch einen höheren Bedarf an Verbraucher- und Schuldnerberatungen. Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Kommunen und Land sagen zu, diese Angebote weiter zu unterstützen. Die Landesregierung beabsichtigt, ihre finanzielle Förderung für die soziale Schuldnerberatung sowie

die Verbraucherberatung noch in diesem Jahr zu erhöhen.

Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbaren Lebensmitteln ist von herausragender Bedeutung. Die Versorgung mit Lebensmitteln ist angesichts des aktuell wachsenden Bedarfs für die zahlreichen in Niedersachsen vorhandenen Tafeln eine zunehmende Herausforderung. Die strukturelle Unterstützung und Stärkung der professionellen Arbeit der Tafeln wird derzeit von einer Reihe von Akteuren geprüft. Geplant wird daher eine stärkere Einbindung der Direktvermarkter in die Lieferkette der Tafeln. Die Tafeln beabsichtigen die Einrichtung von regionalen Verteilzentren. Die Landesregierung beabsichtigt, hierzu ihre finanzielle Förderung für die Tafeln noch in diesem Jahr zu erhöhen. Außerdem soll es landesweit eine „Werbekampagne“ zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements bei den Tafeln geben und dabei auch die stärkere Einbindung von Freiwilligencentern und Jobcentern sowie weiterer Akteure in den Blick genommen werden.

2. Energie sparen

Die beteiligten Akteure sind sich einig, dass durch ein geändertes und energiebewusstes Verhalten jeder und jedes Einzelnen in der Summe ein deutlicher Beitrag zur Energieeinsparung geleistet werden muss. Die beteiligten Akteure haben rund 250 Vorschläge zusammengetragen und werden diese in ihrem Wirkungskreis vorantreiben. Die Vorschläge reichen von lebenspraktischen Hinweisen zum Lüften bis hin zu technischen Maßnahmen wie den hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen oder Dämmmaßnahmen an Fenstern, Türen und Gebäuden. Das Generieren von Einsparungen betrifft sowohl private Haushalte als auch Unternehmen.

Die beteiligten Akteure sind sich einig, dass einkommensschwache Haushalte einer besonderen Unterstützung bei der Realisierung von Energieeinsparmöglichkeiten brauchen. Die Energieberatung soll daher ausgebaut werden. Dazu gehören insbesondere Angebote wie Stromspar-Checks, Gebäude-Checks oder Beratungen zur Optimierung der



FOTO: SOLARISYS - STOCK.ADOBE.COM

Insbesondere Rentner:innen und Studierende sollen unterstützt werden – es gilt, soziale Notlagen abzufedern

Gemeinsames Papier der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens mit den Energieversorgern

Heizung. Dazu will jeder der beteiligten Akteure seinen Beitrag leisten. Die Landesregierung beabsichtigt, ihre finanzielle Förderung für die Energieberatung noch in diesem Jahr entsprechend zu erhöhen.

Zudem hat die Landesregierung für seine landeseigenen Liegenschaften bereits einen Vier-Punkte-Plan vorgelegt. So soll durch effizientes Flächenmanagement die Flächennutzung um zehn Prozent bis 2030 reduziert werden. Landeseigene Dächer werden mit Photovoltaik erschlossen. Es wird mehr Geld eingesetzt für die energetische Ertüchtigung von Landesliegenschaften. Und Gebäude mit dem schlechtesten energetischen Stand werden zuerst saniert. Die Beschäftigten sollen zudem einen Leitfaden mit Energiespartipps für den Arbeitsplatz an die Hand bekommen.

Notwendig sind zudem verbesserte Beratungs- und Förderangebote auch auf Bundesebene für Private und Unternehmen, die Maßnahmen zur Verbesserung der baulichen oder betrieblichen Energieeffizienz durchführen oder die Energie- und Wärmeerzeugung auf erneuerbare Energien umstellen wollen.

3. Kampagne „Gemeinsam durch die Energiekrise“

Da der Informations- und Beratungsbedarf rasant wächst, haben die beteiligten Akteure sich auf eine gemeinsame Kampagne „Gemeinsam durch die Energiekrise“ verständigt. Ziel dieser modular aufgebauten Kampagne ist es, die unterschiedlichsten Zielgruppen im Land zu erreichen. Dabei wird es über aktuelle Hinweise zum Energiesparen hinaus auch Informationen zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten, sozialen Hilfen oder Best-Practice-Beispielen geben. Logo und Slogan dienen als „Dach“ für die Kommunikationsmaterialien. Die Zusammenführung erfolgt auf der Homepage des Landes, auf der die Energiespartipps für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen weiterführend erklärt und grafisch aufbereitet werden. Die Inhalte sollen barrierefrei zugänglich sein.

4. Weitere unnötige Belastungen vermeiden

Die ohnehin schon belastete Situation für viele Bürgerinnen und Bürger und Unter-

nehmen darf nicht durch zusätzliche gesetzliche und administrative Hemmnisse verschärft werden. Die Landesregierung wird hierauf bei ihren Vorhaben einen besonderen Fokus legen und auch bei neuen Vorhaben des Bundes und der EU seine Möglichkeiten zur Einflussnahme nutzen.

KMU, insbesondere die Klein- und Kleinstunternehmen sowie die gemeinnützigen Vereine der Freien Wohlfahrtspflege, können im Energiebereich anders als Großabnehmer keine Preise aushandeln, zugleich aber die Preissteigerungen auch nicht weitergeben; Gaseinsparungen oder der Wechsel zu anderen Energieformen sind für einen Großteil der KMU (kurzfristig) kaum oder nur unter immensen wirtschaftlichen Einbußen möglich. Die Folgen der Energiekrise treffen auch sie deshalb ebenso wie die Privathaushalte massiv. Da die allermeisten KMU die Zugangsvoraussetzungen für die Sonderprogramme des Bundes indessen nicht erfüllen und damit von diesen nicht profitieren können, muss es auch für sie Hilfsprogramme geben, damit sie durch die Gaskrise nicht in Insolvenzen geraten, in deren Folge sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht länger beschäftigen können.

Niedersachsen hat deshalb bereits eine Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht, um ein branchenoffenes und bundesweit wirkendes Förderprogramm für den Mittelstand aufzulegen. Bessert der Bund seine Hilfsprogramme dennoch nicht nach, kann es möglich sein, auch Klein- und Kleinstunternehmen bei den regionalen Härtefallfonds zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird das Land seine Kompetenzen im Vollzug des Steuerrechtes verstärkt nutzen. So können zur Sicherung der Liquidität der Unternehmen die Finanzbehörden Maßnahmen treffen, wie die Herabsetzung der Vorauszahlungen, Stundungsregelungen, Verlängerung der Erklärungsfristen sowie den Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen. Deren Anwendung wird das Finanzministerium möglichst einheitlich regeln.

Die Landesregierung will noch in diesem Jahr einen Energiehilfe-Notfallfonds von zunächst bis zu 100 Millionen Euro bereitstellen. Davon sollen bis zu 50 Millionen Euro für die Unterstützung lokaler Härtefallfonds sein.

1. Den sozialen Herausforderungen der Gaskrise gemeinsam entgegentreten

Russland nutzt Gaslieferungen als ökonomische Waffe. Sein Ziel ist es, Deutschlands Wirtschaft und Gesellschaft durch eine Mangel Lage und galoppierende Energiepreise zu schwächen. Gegen diesen Angriff werden wir uns verteidigen. Er stellt zunächst auch eine soziale Herausforderung dar. Dabei bleibt dies zuvorderst Aufgabe des Bundes. Der Bund verantwortet die Außen-, Energie- und Sozialpolitik. Er, und nicht die Länder, steht deshalb auch in der Pflicht, für die angesprochene Bevölkerungsgruppe Lösungen zu entwickeln. Wir in Niedersachsen sehen uns aber auch in der Pflicht diese gemeinschaftliche Herausforderung mit unseren Möglichkeiten zu erleichtern. Dabei können starke Schultern mehr tragen als schwache. Alleinstehende, Geringverdiener und Familien mit geringerem Einkommen dürfen nicht zu den Opfern dieser Auseinandersetzung werden. Allerdings machen die Belastungen auch vor breiten Bevölkerungsschichten nicht Halt.

Niedersachsens Landesregierung, seine Kommunen und die heimische Energiewirtschaft sind sich deshalb darin einig, dass dringend notwendige Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger infolge der dramatisch steigenden Energiepreise unmittelbar dort ankommen müssen, wo die Bürgerinnen und Bürger die finan-

ziellen Belastungen spüren: nämlich durch staatliche Unterstützung bei den erhöhten Abschlags- bzw. Preisforderungen der Stadtwerke. Die staatlichen Hilfen müssen punktgenau, schnell und unbürokratisch sein.

Um dies zu erreichen plädieren die Unterzeichner unter anderem für die Möglichkeit, Umlagen zur Refinanzierung von Krisenmaßnahmen aus Steuermitteln abzufedern und einen Energiekostenzuschuss des Bundes einzuführen, der sich als neue eigenständige Leistung an breite Bevölkerungskreise unabhängig von ihrer Wohnform richtet. Eine im vereinfachten Verfahren festzustellende Bedürftigkeit sollte zu pauschalierten Hilfen führen. Diese zunächst auf die Dauer der Krise befristete Leistung könnte zusammen mit der beabsichtigten Wohngeldreform eingeführt werden, muss aber spätestens zum 1. Oktober 2022 greifen, wenn Umlagen und weitere Preissteigerungen die Verbraucherinnen und Verbraucher zusätzlich belasten.

2. 50 Millionen Euro: Land legt Förderprogramm für kommunale Härtefallfonds auf

Landesregierung, kommunale Spitzenverbände, die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland und die VKU-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen sehen darüber hinaus das Erfordernis, dass in Not geratenen Haushalten angesichts steigender Energiepreise auch im Einzelfall unbürokratisch unter die Arme gegriffen werden muss. Obgleich Sozialpolitik aus guten Gründen dem Staat und nicht den Energieversorgern obliegt, geht es doch in einer Ausnahmesituation wie heute zunächst darum, Betroffenen kurzfristig und damit rechtzeitig zu helfen. So sind wir uns einig, dass bei Zahlungsschwierigkeiten die Einstellung von Gas- und Stromlieferungen und die Überschuldung betroffener Haushalte möglichst vermieden werden muss.

In Ergänzung und nachrangig zu den auf Bundesebene zu beschließenden notwendigen staatlichen Leistungen können wir uns in der aktuellen Diskussion vorstellen, in Notfällen durch lokale Härtefallfonds einen wichtigen ergänzenden Beitrag zu leisten. Wir werden

in unseren Gremien diesen Gedanken zügig abschließend diskutieren und die dafür notwendigen Voraussetzungen prüfen und ggf. festlegen. Dafür ist die Bereitschaft des Landes Niedersachsen ein Förderprogramm von 50 Millionen Euro aufzulegen ein wichtiger Baustein, der die erforderlichen Diskussionen und Abstimmungen in den kommunalen Gremien und bei den Energieversorgern nachhaltig befördern wird. Der Vorschlag des Landes kofinanziert die zum Beispiel zu je einem Drittel von Kommunen und Energieversorgern auf örtlicher Ebene gebildeten Härtefallfonds mit einem gleichen bzw. entsprechenden Anteil. Bedürftige erhalten damit in einer persönlichen oder familiären Notsituation auf Antrag Hilfen aus den lokalen Fonds, um ihre Energierechnungen weiterhin begleichen zu können.

Das Landesprogramm kann später ggf. weiter aufgestockt oder optimiert werden, auch im Hinblick auf die Beteiligungsquote des Landes. Die übrigen Mittel sollen von den lokalen Partnern, also den Kommunen und Energieversorgern beigesteuert werden, dürfen diese aber nicht überfordern. Die Förderung eines vor Ort einzurichtenden Härtefallfonds ist zurzeit ein Angebot des Landes, die Einrichtung des jeweiligen Fonds und sein Volumen bleiben damit eine individuelle Entscheidung vor Ort, dafür kann die Förderung des Landes als Zuschuss in Anspruch genommen werden. Die Administration der Fonds wird mit dem Ziel einvernehmlicher Lösungen zwischen Land den kommunalen Spitzenverbänden und den Energieversorgern erörtert. Die energiewirtschaftlichen Verbände weisen darauf hin, dass aus Ihrer Sicht Mittel des Landes für die örtlichen Härtefallfonds möglichst von Kommunen beantragt werden sollten und Stadtwerke oder EVU's sowie etwaige Dritte sich ohne Einschränkung des Landeszuschusses ebenfalls an dem Fond beteiligen können.

3. Stadtwerke und Energieversorger helfen auch im Einzelfall

Strom- und Gassperren sind immer nur das letzte Mittel bei Zahlungsrückständen. Sie unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben und Hilfsangeboten,

die erst erfolglos ausgeschöpft sein müssen, bevor es tatsächlich zu einer Sperrung kommt. Bislang beobachten Energieversorger noch keine vermehrten Zahlungsausfälle. Allerdings sind persönliche und wirtschaftliche Krisensituationen aufgrund steigender Energiepreise absehbar. Die Energieversorger in Niedersachsen praktizieren deshalb eine sensible Preispolitik und versuchen Lösungen zu finden, die eine Sperrung verhindern. Hierzu zählen besondere Zahlungsmodalitäten, Beratungsangebote und Hilfestellungen für betroffene Haushalte.

Viele Stadtwerke und Versorger arbeiten dabei mit Schuldnerberatungen, karitativen Einrichtungen und den Jobcentern zusammen. Neben einer kontinuierlichen und rechtzeitigen Kundeninformation werden Ratenzahlungen und Stundungsvereinbarungen sowie gezielte Hilfen beim Energiesparen und der Stabilisierung der persönlichen Verhältnisse angeboten. Diese Unterstützung hilft den Betroffenen mehr als ein bloßes Moratorium von Strom- und Gassperren und vermeidet den Aufwuchs von Forderungen. Denn die können schnell zur Schuldenfalle werden, sobald erst einmal über mehrere Monate viele unbezahlte Rechnungen/Abschläge aufgelaufen sind.

Dieniedersächsische Energiewirtschaft sagt zu, die bereits von ihr praktizierten Maßnahmen für die Unterstützung bedürftiger Haushalte fortzuführen und weiter zu intensivieren. Die Liquidität der Energieversorger muss dabei sichergestellt sein. Des Weiteren werden die EVU für einen sparsamen Umgang mit Energie sensibilisieren, Energieberatungsangebote intensivieren und dabei auch mit Wohlfahrts- und kommunalen Einrichtungen zusammenarbeiten. Es geht darum, für ihre Kunden, wenn sie in Not geraten, individuelle Lösungen zu finden. Gerade die Bildung örtlicher Härtefallfonds kann dabei helfen, um etwa schon im Antragsverfahren Kontakt mit Betroffenen zu suchen und weitere Hilfen gemeinsam in den Blick zu nehmen.

Digitalisierung vor Ort verstehen und erleben – die Digitale Woche Osnabrück macht es möglich

von LUCA ELENA BAUER

Welches Wissen brauchen wir, um uns in einer komplexen digitalen Welt sicher zu bewegen? Und wie wird digitale Teilhabe für alle Menschen einer Stadt möglich? Diesen und weiteren Fragen wurde vom 14. bis 18. Juni 2022 in der Stadt Osnabrück im Rahmen der Digitalen Woche Osnabrück nachgegangen.



Bereits im Jahr 2019 war Osnabrück die erste niedersächsische Stadt, die eine Digitale Woche ausgerichtet hat – und ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen nicht nur aus Stadt und Region, sondern aus ganz Niedersachsen. Dieser Erfolg konnte auch in diesem Jahr wiederholt werden: in über 120 Veranstaltungen tauchten rund 1800 Besucher:innen in die digitale Welt ein.

Im Mittelpunkt der Digitalen Woche 2022 stand unter dem Motto #GemeinsamDigital das Miteinander im digitalen Kosmos Osnabrück. Ziel war es, Lust auf eine gemeinsame, digitale Zukunft zu machen und alle Menschen in die Lage zu versetzen, sich selbstbestimmt und selbstbewusst in ihrer digitalen Umwelt zu bewegen. Denn, so Oberbürgermeisterin Katharina Pötter: „Digitalisierung betrifft uns alle: im Alltag, im Berufsleben und in der Freizeit.“

Eine Welt, in der immer mehr Produkte und Dienstleistungen, aber auch Kommunikation über digitale Wege genutzt oder beschafft werden kann, öffnet Chancen, kann aber auch Barrieren mit sich bringen. Daher ist digitale Teilhabe eine Voraussetzung für das Einbezogensein aller Menschen an der Gesellschaft. Dieser Grundsatz wurde bei der diesjährigen Digitalen Woche Osnabrück konzeptionell in den Fokus

gestellt. Denn um die digitale Transformation erfolgreich zu gestalten, ist der Abbau von Barrieren in digitalen Prozessen unabdingbar, ebenso wie niedrigschwellige Angebote zur Weiterbildung in der Gesamtgesellschaft.

Vor diesem Hintergrund wurde allen Veranstaltenden der Digitalen Woche und der Öffentlichkeit ein Leitfaden für barrierefreie Veranstaltungen sowie Beratungsangebote vor Ort bereitgestellt. Weiterhin fanden Veranstaltungen mit dem Fokus auf Leichter Sprache und an barrierefreien Orten statt und der Einsatz einer Gebärdensprachendolmetscherin wurde möglich gemacht – damit die Chancen der Digitalisierung von allen genutzt werden konnten.



Luca Elena Bauer, M.A.
Politikmanagement, ist Mitarbeiterin im Team Smart City der Stadt Osnabrück

An fünf sommerlichen Tagen und Abenden konnten Besucher:innen an vielen verschiedenen Veranstaltungen teilnehmen: spannenden Vorträgen, praxisnahen Workshops, interessanten Ausstellungen, aktivierenden Diskussionen und kreativen Side-Events, digital, analog oder hybrid.

Den Auftakt machte am 14. Juni 2022 eine gut besuchte Podiumsdiskussion



Die Speakerinnen und Speaker der Auftaktveranstaltung:

Dr. Claas Beckord, Leiter Referat für nachhaltige Stadtentwicklung der Stadt Osnabrück, Stefan Muhle, Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Katharina Pötter, Oberbürgermeisterin Stadt Osnabrück, Dr. Maria Real Perdomo, Senior Consultant bei „City & Bits“, Markus Maus; Leitung PIKSL Labor Osnabrück (v.l.)

in der OsnabrückHalle, Ankerstandort der diesjährigen Digitalen Woche. Besucher:innen waren eingeladen die Frage zu diskutieren, was die Stadt der Zukunft ausmacht. Oberbürgermeisterin Katharina Pötter und Stefan Muhle, Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung eröffneten den Abend und betonten die Bedeutung der Digitalisierung für die Stadt und die Region Osnabrück, aber auch die Wichtigkeit alle in diesem Prozess mitzunehmen – auch jene Menschen, die Hemmnisse oder Ängste mitbrächten. In ihrem Impulsbeitrag brachte Referentin Dr. Maria Real Perdomo, City & Bits, dem Publikum unter anderem die Möglichkeiten von Beteiligungsformaten und -angeboten zur Lösung dieser Herausforderung näher. In der folgenden Talkrunde gingen die Gesprächspartner:innen dann intensiver auf das Thema Digitale Teilhabe ein. Markus Maus, Leitung PIKSL Labor Osnabrück, erläuterte das niedrigschwellige Beratungsangebot im PIKSL Labor und hob die Bedeutsamkeit einer ganzheitlichen Betrachtung der Gesellschaft im Digitalisierungsprozess hervor.

Auch an den folgenden Tagen konnte in ganz Osnabrück die digitale Welt erforscht werden. Sowohl vor Ort in der OsnabrückHalle, dezentral bei Veranstaltenden oder online, so dass auch von zu Hause aus teilgenommen werden konnte. Sogar jetzt noch können einige Vorträge weiterhin auf der Homepage der Digitalen Woche Osnabrück aufgerufen werden (<https://digitalewoche-osnabueck.de/>).

Als kooperatives Non-Profit-Format, das „von der Region für die Region“ ausgerichtet wird, konnte die von der Stadt Osnabrück initiierte Digitale Woche nur zusammen mit dem vielfältigen Organisationsteam und weiteren Veranstaltenden so groß werden. Das Kernteam der Stadt bestand aus den Organisationseinheiten Smart City und der Freiwilligenagentur Osnabrück, so dass sowohl fachliche als auch organisatorische Expertise vereint werden konnten. Organisationspartner waren in diesem Jahr die Heilpädagogischen Hilfe Osnabrück, das PIKSL Labor Osnab-

rück, das iuk Unternehmensnetzwerk, die Wirtschaftsförderung Osnabrück, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land, die Stadtwerke Osnabrück, die SWO Netz, die Universität Osnabrück und die Hochschule Osnabrück. Damit konnten wichtige Akteure aus Stadt und Region im Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft die Digitale Woche Osnabrück 2022 prägen. Beispielhaft dafür waren Laborbesuche im Bereich der Robotik, Berichte aus der aktuellen Forschung oder Beratung zu aktuellen Fördermöglichkeiten. Ein umfangreiches Programm wurde vom iuk Unternehmensnetzwerk e.V. angeboten: mit seinem „iuk Business Forum“ an drei Tagen und 22 Online-Vorträgen konnten 480 Teilnehmende der lokalen Wirtschaft erreicht werden.

Aber auch die Stadt Osnabrück selbst hatte Möglichkeiten, der Stadtbevölkerung aktuelle Entwicklungen in der Stadtverwaltung näherzubringen. Gut besucht waren etwa der Vortrag über den Einfluss von Geoinformationssystemen auf die Arbeitsweise der Feuerwehr im Einsatz, die Live-Vorführung der bei der

Stadt Osnabrück eingesetzten Drohnen oder der Workshop zum Osnabrücker ServicePortal als Anlaufstelle für digitale Verwaltungsleistungen. Ebenfalls gab es Möglichkeiten zum interkommunalen Austausch. So veranstalteten der Niedersächsischer Städetag in Kooperation mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen einen Workshop zu digitalen Möglichkeiten, den kommunalen Klimaschutz zu beschleunigen.

Als Publikumsmagnet konnte auch die vielseitige Osnabrücker Start-Up-Szene glänzen. Die Workshops, Vorträge und Diskussionen der Osnabrücker Acceleratoren zogen viele Menschen an. So konnte auf der „innovate!osnabrück“ am 16. Juni 2022 mit rund 250 Besucherinnen und Besuchern die gesamte Stärke der regionalen Start-Ups sichtbar werden. Den Abschluss der Digitalen Woche bildete der OSNA HACK der Stadtwerke Osnabrück. An zwei Tagen tüftelten fünf Teams an Ideen, die die Digitalisierung in Stadt und Region voranbringen sollten.

Oberbürgermeisterin Katharina Pötter fasste die fünf gut besuchten



Tage des Digitalfestivals zusammen: „Die Digitale Woche Osnabrück konnte erneut zeigen, was für geballte Innovationskraft in Stadt und Region bereits vorhanden ist – und welche großen Potenziale hier noch schlummern“.

Doch damit nicht genug: die Digitale Woche fungiert auch als Auftakt der Qualifizierungsoffensive des Smart Region Projekts der Stadt Osnabrück. Das vom Bundesministerium des Innern mit 3,45 Millionen Euro geförderte Projekt von Stadt Osnabrück, Stadtwerke Osnabrück AG und der SWO Netz GmbH hat es sich zur Aufgabe gemacht, in den nächsten Jahren mit Hilfe einer partizipativen Strategieentwicklung und Reallaboren eine Smart City Osnabrück zu entwickeln und das erworbene Wis-



Drohnenflug des Fachdienst Geodaten der Stadt Osnabrück vor dem Schloss Osnabrück

sen mit der Region zu teilen. Um alle Menschen am Digitalisierungsprozess teilhaben zu lassen, sind Weiterbildungs- und Informationsmöglichkeiten für Bevölkerung und Verwaltung vorgesehen. Die nächsten Schritte sind gerade in Planung – und ein Teil der Offensive ist eine nächste Digitale Woche Osnabrück.

Wenn Sie mehr zum Smart Region Projekt oder der Digitalen Woche erfahren möchten, wenden Sie sich gerne an Jan Uhlenbrok (uhlenbrok@osnabrueck.de) und Luca Elena Bauer (bauer.l@osnabrueck.de) aus dem Team Smart City der Stadt Osnabrück.

Wolfsburger DigiWeek im Zeichen der Digitalisierung

Willkommen zurück in der Smart City!

Virtual Reality, Roboter und Gaming: Beim Public Event der DigiWeek unter dem Motto „Willkommen zurück in der Smart City“ hat sich die Wolfsburger Porschestraße vom 5. bis 10. Juli in einen digitalen Marktplatz verwandelt. Highlight der Woche war außerdem ein Smart-City-Kongress in der Volkswagen Arena mit einem abwechslungsreichen Programm-Mix aus unterschiedlichen Formaten wie Impulsvorträgen, Paneldiskussionen und Break-out-Sessions.

„Mit der DigiWeek haben wir nicht nur den Austausch im Experteninnen- und Expertenkreis zum Thema Digitalisierung ermöglicht, sondern machten diese gleichzeitig für die Bürgerinnen und Bürger erlebbar. Es freut mich, dass wir gemeinsam mit wichtigen Partnern der Stadtgesellschaft nach langer Zeit wieder ein Angebot bei uns in Wolfsburg bieten konnten, um zu diesem wichtigen Thema ins Gespräch zu kommen“, so Oberbürgermeister Dennis Weilmann.

Der Smart-City-Kongress bestand aus zwei Kongresstagen. Der erste Kongresstag wurde im Rahmen einer Regionalkonferenz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadt-

entwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie der zugehörigen Koordinierungs- und Transferstelle ausgerichtet.

Die Regionalkonferenz „Die Smart-City-Strategie wird Wirklichkeit: Maßnahmen zielgerichtet gestalten“ hat sich an alle Städte, Gemeinden und Kreise gerichtet, egal ob vom BMWSB gefördert oder nicht. Im Zentrum der Konferenz stand die Umsetzung von Maßnahmen, die in Smart-City-Strategieprozessen entwickelt wurden und erste Quick-Win-Projekte zur aktiven Gestaltung der Digitalisierung im Sinne einer integrierten und zukunftsweisenden Stadtentwicklung. Hierfür haben die Modellprojekte Wolfsburg und Han-

nover erste Einblicke in die Umsetzung ihrer Smart-City-Strategien gegeben.

Neben Impulsvorträgen, Workshops, Paneldiskussionen unter anderem zu den Themen Smart Mobility, der Initiative #WolfsburgDigital, dem Breitbandausbau sowie den Themen smarte Innenstädte und kommunales Datenmanagement konnte auf dem zweiten Wolfsburger Kongresstag die Zusammenarbeit im bundesweiten Smart City Netzwerk ausgebaut werden. Auch lokale und regionale Entwicklungen wurden vorgestellt und gefördert.

Mit einem öffentlichen Event sollte die Digitalisierung außerdem durch Veranstaltungen im Wolfsburger Stadtgebiet spürbar gemacht werden. Hierfür wurden spannende Angebote zum Informieren und Ausprobieren für alle Zielgruppen organisiert. Beim Public Event wurde das Wolfsburg der Zukunft vorgestellt und welche smarten Ideen die Stadt Wolfsburg weiter voranbringen und was die Smart City Wolfsburg bereits zu bieten hat.

Aus vier Themenbereichen haben insgesamt 24 Aussteller:innen spannende

Angebote zum Ausprobieren, Informieren und Mitmachen angeboten.

Aus dem Bereich Beratung, Bildung, Beteiligung und Information stellten sich unter anderem die Beteiligungsplattform Mein Wolfsburg und die Wolfsburger Lupe vor, Wolfsburgs neue Plattform für Bildung, Freizeit und Beratung. Auch die Wolfsburger Stadtbibliothek mit dem Library Lab und ein Showtruck der Volkshochschule mit Wissenswertem über digitale Lernwelten sind mit dabei gewesen.

Mit einer Präsentation des ID.BUZZ und einer Filmpäsentation zum Thema autonomes Fahren war das Themenfeld Fahrzeugtechnik und Forschung vertreten. Der Forschungscampus Open Hybrid LabFactory hat Informationen zu aktuellen Forschungsprojekten vorgestellt.

Auch zum Thema Gaming und Programmieren war mit dem Stand Golden Mango Games etwas dabei. Hierbei handelt es sich um ein Konzept für ein Wolfsburg spezifisches Brettspiel durch die Kombination eines klassischen Brettspiels mit einer mobilen App, in dem es um das Umsetzen von Bauvorhaben in Wolfsburg geht. Mit der App „Pizzablast“ von Serious Games der Volkswagen AG konnten komplexe Themen rund um die Elektromobilität spielerisch erlernt werden. Der VfL Wolfsburg war mit einer voll ausgestatteten Gaming-Area zum Ausprobieren und Mitmachen dabei. Am Stand des phaeno konnte spielerisch programmiert und

ein Blick auf die phaeno Entdecker-App geworfen werden.

Verschiedene Anbieter wie das Gigabitbüro des Bundes und die WOBCOM GmbH vertraten den Themenbereich 5G, Breitband und Glasfaser mit Informationen zum Ausbau der digitalen Infrastruktur.

Während an den Ständen bei der jungen Zielgruppe die kleinen Roboter, sogenannte Ozobots, von Phaeno und Bildungshaus besonders beliebt waren, waren Ältere begeistert vom humanoiden Roboter des Digital Campus Niedersachsen.

Mit dem Bühnenprogramm konnten die Bürger:innen mehr über den Einsatz von Rettungsdrohnen erfahren, die am Allersee präsentiert wurden. Bei einer Podiumsdiskussion zum Thema Ehrenamt gingen die Stabsstelle Ehrenamt und Vertreter:innen des MTV Vorsfelde, des Kulturvereins Zugabe, der Neuland Stiftung und des Engagementzentrum GmbH der Frage nach, was Digitalisierung für Vereine, Institutionen und das bürgerschaftliche Engagement bedeutet.

Von Freitag bis Sonntag fand gemeinsam mit den Kooperationspartnern WOBCOM GmbH und DIGES e. V. ein Hackathon in der Markthalle – Raum für digitale Ideen statt, bei dem gemeinsam nach spannenden Visionen gesucht wurde, um Wolfsburg smarter zu gestalten. Neue Anwendungen, Apps oder allgemeine Lösungen zu finden und zu programmieren, stehen im



Schrifttum

Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz

Kommentar für die Praxis

Heuser

Verlag W. Reckinger, Siegburg,

1. Auflage 2020, 170 S.,

Printausgabe: 34,90 Euro,

DIN A5, kartonierte,

ISBN 978-3-7922-0257-9

Digitalausgabe: 17 Euro p. a.

für 1-3 Nutzer, 2 Jahre Mindestbezug, ISBN 978-3-7922-0256-2

Die Verwaltungsvollstreckung ist zentraler Aufgabenschwerpunkt der kommunalen Kassen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kommunalen Vollstreckungsbehörden müssen deshalb über gute Fachkenntnisse im Verwaltungsvollstreckungsrecht verfügen und in die Lage versetzt werden, unter Berücksichtigung von Literatur und Rechtsprechung rechtssichere Entscheidungen zu treffen.

Der neue Praxiskommentar zum Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) dient den kommunalen Vollstreckungsbehörden in Niedersachsen als Nachschlagewerk und kompakte Arbeitshilfe. Dabei wurde der Fokus nicht auf die wissenschaftliche Vertiefung vollstreckungsrechtlicher Probleme gelegt, vielmehr soll der Leitfaden den Praktiker bei der täglichen Anwendung des NVwVG unterstützen.

Der Anhang enthält wichtige ergänzende Rechtsvorschriften wie die Verordnung zur Durchführung des NVwVG und die Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung.

Autor: Torsten Heuser, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), iststellvertretender Vorsitzender des Bundesausschusses für das Verwaltungszwangsvorfahren des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e. V.

Fokus eines Hackathons. Der Spitzentplatz ging an die 42 Wolfsburg, die einen Ansatz zur Datengewinnung im öffentlichen Raum präsentierten. Platz zwei ging mit der Idee einer vernetzten und smarten Lösung zum Laden von Elektrofahrzeugen im öffentlichen Raum an das Team „Open Battery Grid“. Das Team „Traffic Detector Recordings“



belegte mit der Lösung eines Dashboards zur einfacheren Visualisierung und Auswertung von Mobilitätsdaten den dritten Platz. Die Sieger:innen haben Sachpreise erhalten, die von der WMG und Saturn gesponsert wurden. Der Hackathon wurde gemeinsam mit

den Kooperationspartnern WOBCOM GmbH und DIGES e.V. organisiert.

„Die DigiWeek hat gezeigt, wie wichtig solche Veranstaltungen sind, um bei den Bürger:innen Ängste zu nehmen und Hürden abzubauen. Der Austausch mit den Bürger:innen und

Aussteller:innen auf dem Public Event hat gezeigt, dass der Wunsch nach einer Wiederholung groß ist“, freut sich Dr. Sascha Hemmen, Leiter des Referates Digitalisierung und Wirtschaft.

Für die Stadt Wolfsburg war die DigiWeek ein wichtiger Anlass, um eine Woche im Zeichen der Digitalisierung zu gestalten und dieses Thema für jeden zugänglich und erlebbar zu machen. Mit innovativen Ideen hat sich die Stadt Wolfsburg für das Förderprogramm „Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und der KfW beworben und überzeugt. Als eine von bundesweit 13 Kommunen hat Wolfsburg 2019 den Zuschlag in der ersten Staffel bekommen. Ziel des Modellprojektes ist es, die Digitalisierung strategisch im Sinne einer integrierten und nachhaltigen Stadtentwicklung zu gestalten. Dabei stehen Projekte im Mittelpunkt, die durch den Einsatz digitaler Technologien Mehrwerte für die Bürger:innen schaffen.

Terminankündigung

5. Ratsmitgliederkonferenz am 29. November 2022

Die nächste Ratsmitgliederkonferenz des Niedersächsischen Städtetages findet am 29. November 2022 ab 17:00 Uhr als Videokonferenz statt. Präsident Frank Klingebiel (Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter), Vizepräsident Jürgen Krogmann (Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg) und Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning laden schon jetzt herzlich dazu ein. Alle Mitglieder der Räte der Mitgliedsstädte, -gemeinden und -amtgemeinden sollten sich den Termin freihalten.

Bereits die letzte Ratsmitgliederkonferenz wurde mit großem Erfolg als Online-Veranstaltung durchgeführt. Daher wurde entschieden, dieses Format beizubehalten.

Die Ratsmitgliederkonferenzen finden eigentlich in den Jahren statt, in denen es keine Städteversammlung gibt. In diesem Jahr gibt es aus Anlass der Landtagswahlen eine sozusagen zusätzliche Veranstaltung. Bis zum Termin der Ratsmitgliederkonferenz sollte die Regierungsbildung abgeschlossen sein. Die Geschäftsstelle wird sich dann bemühen, Vertreterinnen oder Vertreter der neuen

Landesregierung einzuladen, die dann über die kommunalrelevanten Vorhaben informieren können und für Diskussionen zur Verfügung stehen sollen.

Geschäftsstelle und Präsidium des Verbandes werden die Veranstaltung in den nächsten Monaten vorbereiten. Die Einladung wird dann rechtzeitig vor der Veranstaltung versandt werden.

Unabhängig davon sind Anmeldungen bereits jetzt unter der Adresse www.nst.de/ratsmitgliederkonferenz möglich.



FOTO: ANDREY POPOV / STOCKADOBECOM

255. Sitzung des Präsidiums in Göttingen

Am 6. September 2022 fand die 255. Sitzung des Präsidiums in Göttingen statt. Im Mittelpunkt der Präsidiumssitzung stand ein sehr intensiver Erfahrungsaustausch mit dem Staatssekretär des Ministeriums für Innen- und Sport, Stephan Manke. Dieser hat sich über zwei Stunden einer sehr kontroversen Diskussion zum aktuell brennenden Thema der Unterbringung von Geflüchteten gestellt. Seitens der Präsidiumsmitglieder wurden folgende Probleme und Anliegen benannt: Transparenz bei der Verteilung: Hierzu kündigte Staatssekretär Manke an, die Erfüllungsquoten auf Kreisebene für den Dienstgebrauch zur Verfügung zu stellen. Dies soll wohl erstmals mit der Festsetzung der neuen Verteilkontingente geschehen. Thematisiert wurde die Diskrepanz zwischen der Statistik und der Realität, die aus dem Antragsstau in der LAB NI bei den Verteilentscheidungen resultiert. Insbesondere

von Städten mit knappem Wohnraum wurde der Wunsch geäußert, das Parameter Wohnraum bei der Verteilung der Geflüchteten einzubeziehen. Es wurde von den Präsidiumsmitgliedern sehr deutlich darauf hingewiesen, dass ein weiterer kurzfristiger Ausbau der zentralen Unterbringungskapazitäten des Landes erforderlich und geboten ist, um die Kommunen zu entlasten. Der völlige Rückzug einiger Landkreise aus der Unterbringung von Vertriebenen aus der Ukraine nach Rechtskreiswechsel wurde kritisiert. Auch die medizinische Versorgung beim Rechtskreiswechsel muss verbessert werden. Hier kommt es immer wieder vor, dass der Wechsel der Geflüchteten in die Gesetzliche Krankenversicherung nicht funktioniert und diese zeitweise ohne Versicherungsschutz sind. Stark thematisiert wurden auch die fehlenden Kapazitäten in Kindertagesstätten bei der Aufnahme der Kinder von Geflüchteten.

Gefordert wurden eine Verlängerung der 25+1-Regelung über den 31.12.2022 hinaus, eine Senkung der Standards bei den Räumen und beim Personal, mehr Beinfreiheit bei alternativen Angeboten und die erleichterte Anerkennung von Abschlüssen ukrainischer Erzieherinnen und Erzieher. Daneben diskutierte das Präsidium über die möglicherweise problematische Gasversorgung im Herbst und Winter sowie die rasant steigenden Energiepreise. Das Präsidium fasste Beschlüsse zur Beteiligung des überörtlichen Trägers der Sozial- und Eingliederungshilfe an den Aufwendungen der örtlichen Träger, zum Windan-Land-Gesetz und zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens. Am Vorabend hatte die Stadt Göttingen zu einer Führung in das Kunsthaus oder das Forum Wissen geladen. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Göttingen und Oberbürgermeisterin Petra Broistedt für die Gastfreundschaft.



Auf dem Foto von rechts: Oberbürgermeister Dr. Thorsten **Kornblum**, Braunschweig; Oberbürgermeisterin Urte **Schwerdtner**, Goslar; Oberbürgermeister Uwe **Santjer**, Cuxhaven; Oberbürgermeisterin Claudia **Kalisch**, Lüneburg; Geschäftsführer Dirk-Ulrich **Mende**; Bürgermeisterin Ramona **Schumann**, Pattensen; stellv. Bürgermeisterin Elke **Kentner**, Peine; Bürgermeister Dr. Volker **Pannen**, Bad Bentheim; Bürgermeister André **Wiese**, Winsen; Bürgermeister Dominic **Herbst**, Neustadt a.Rbge; EStR Hermann **Aden**, Hameln; Bürgermeisterin Suse **Laue**, Syke; Oberbürgermeister Frank **Klingebiel**, Salzgitter; Bürgermeister Torsten **Rohde**, Osterholz-Scharmbeck; Bürgermeister Christian **Springfeld**, Springe; Oberbürgermeister Jürgen **Krogmann**, Oldenburg; Oberbürgermeister Claudio **Griese**, Hameln; Oberbürgermeisterin Petra **Broistedt**, Göttingen; Oberbürgermeisterin Katharina **Pötter**, Osnabrück; Bürgermeisterin Sabine **Michalek**, Einbeck; Bürgermeister Gerd-Christian **Wagner**, Varel; Bürgermeisterin Franziska **Schwarz**, Bad Gandersheim; stellv. Bürgermeisterin Nadine **Pfeiffer**, Seelze; Bürgermeisterin Jutta **Dettmann**, Melle; Bürgermeister Jürgen **Markwardt**, Uelzen, Hauptgeschäftsführer Dr. Jan **Arning**

Energiekrise – Hansestadt Lüneburg stimmt sich mit Stadtkonferenz ein

Ein Tag, an dem gleichzeitig fünf Live-Redakteur:innen über 200 Gedanken und Ideen von 80 Personen aus vielen Organisationen der Stadtgesellschaft in fünf Themenbereichen zu zwei Szenarien der Energiekrise zusammentrugen.

Die Entscheidung für die Stadtkonferenz 2022

Der Ukraine-Krieg hält die Welt seit Ende Februar in Atem. Es zeichnen sich auch gravierende Folgen für die Bundesrepublik ab. Die Gasspeicher sind zwar besser gefüllt als noch vor einigen Wochen erwartet, doch die Energiepreise steigen weiter rasant an. Neben der Versorgungssicherheit bleibt vor allem die Frage: Wer wird sich die Energie noch leisten können? Eine Frage, die Kommunen, Unternehmen,

Organisationen und Privatpersonen in den kommenden Wochen umtreiben wird. Der Preis ist das Problem. Und die Energiekrise ist eine, die weder Kommunen noch Unternehmen oder Privatpersonen allein stemmen können.

Vor diesem Hintergrund hatte Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch zur ersten Lüneburger Stadtkonferenz eingeladen, um die Stadtgesellschaft auf die anstehenden Herausforderungen in Herbst und Winter einzustimmen.

Die übergeordneten Ziele der Stadtkonferenz 2022 waren:

■ **Klarheit & Bewusstsein** – um in der Stadt zu verstehen, was im Herbst kommen wird

■ **Schulterschluss & Vernetzung** der Personen – um regional und gemeinsam zu handeln

■ **Resilienz & Vernetzung der Perspektiven** – um zu erkennen, wie wichtig eigene Fähigkeiten für andere sein können

Am Samstag, den 27. August 2022, trafen sich dazu rund 80 geladene Teilnehmer:innen aus verschiedenen Bereichen der Stadtgesellschaft im Zentralgebäude der Leuphana Universität. Aktiv waren unter anderen Vertreter:innen von Energieversorgern, Netzbetreiber, Wohnungsbaugesellschaften, Polizei, Feuerwehr, Bildungseinrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Unternehmensnetzwerke, Banken, Stiftungen, Krankenhäuser, kulturelle Einrichtungen, Politik und Verwaltung. „Die Energiekrise ist ein vielschichtiges Thema, das alle Lebensbereiche betrifft. Das Ziel war daher, hier möglichst viele unterschiedliche Menschen, Erfahrungen und Perspektiven zu vernetzen“, erläuterte Kalisch den Ansatz.

Die Impulse für den Tag

Der Tag begann mit vier Impulsvorträgen. Sie gaben einen Überblick zu politischen Diskussionen und Beschlüssen auf Bundes- und Landesebene, Rettungsschirmen und Kostenumlagen. Es wurden Versorgungsszenarien vorgestellt, die ab Herbst zu erwarten sind. Für Lüneburg gab es Einblicke in die konkrete Situation der Netze vor Ort, insbesondere zu Gas und Fernwärme und abschließend einen Ausblick auf die mögliche Beschaffung und Preisentwicklung von Strom und Gas unter verschiedenen Annahmen. Dazu waren angereist oder zugeschaltet:

■ Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer Niedersächsischer Städetag

■ Dennis Volk
Referatsleiter „Krisenvorsorge“
Bundesnetzagentur

■ Frank Schwermer
Geschäftsführer Avacon Netz GmbH

■ Christoph Müller
Senior Vice President Customer Value Management
E.ON Energie Deutschland

Im Wesentlichen ergaben sich zwei Szenarien. Der Base Case, in dem zwar



FOTO: HANSESTADT LÜNEBURG

Stadtkonferenz der Hansestadt Lüneburg im Zentralgebäude der Leuphana Universität Lüneburg am 27. August 2022 – hier: Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch (l.) mit den Sprecher:innen der fünf Arbeitsgruppen der Stadtkonferenz



FOTO: ANDREAS TAMME

Dr. Jan Arning und Frank Schwermer, Geschäftsführer der Avacon Netz GmbH

grundsätzlich genug Energie vorhanden ist, aber die Preise weiter enorm steigen und hoch bleiben werden. Und der unwahrscheinlichere Worst Case, in dem nicht mehr ausreichend Energie vorhanden sein wird und einzelne, ungeschützte Verbraucher ratierlich reguliert werden müssen.

Die fünf Arbeitsgruppen und ihre Themen

Was bedeuten diese Szenarien für die Gesellschaft? Diese Frage wurde mit Blick auf die zwei Szenarien in fünf interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppen bearbeitet (s. Abbildung 1). Sie befassten sich mit den Themenfeldern

- Kommunikation,
- Versorgungssicherheit,
- Unternehmen / Wirtschaft,
- Bildung / Betreuung,
- Soziale Härten.

Pro Gruppe haben zwei Arbeitsgruppensprecher:innen die Moderation über-

nommen. Sie waren im Vorwege gefragt und um Unterstützung gebeten worden, die sie in dieser Arbeitsphase sehr motiviert und engagiert einbrachten.

In einem ersten Schritt wurden jeweils Folgefragen entwickelt, die sich aus den beiden Versorgungsszenarien der Impulsvorträge ergaben. Und in einem zweiten Schritt wurden nach Brainstorming und im intensiven Austausch erste Lösungsvorschläge und Ideen für diese Fragen gesammelt. Alle Teilnehmer:innen konnten also ihre Perspektive aus ihrer Branche, ihren Aufgaben und ihren Erfahrungen einbringen.

Die Vernetzung von Personen, Perspektiven und Problemen – live und digital

Die Energiekrise ist eine sehr komplexe Herausforderung mit Folgen auf diversen Ebenen des Zusammenlebens. Um die vielen Probleme aus den unterschiedlichen Perspektiven erfassen zu können, wurde eine digitale Plattform

genutzt, die paralleles und kollaborative Arbeiten in Echtzeit erlaubt.

Das Ziel war, die Zusammenhänge zu visualisieren, allen einen Überblick zu geben und gleichzeitig die Komplexität zu reduzieren. Wichtig war auch, bei Bedarf in ein Thema mit konzentriertem Fokus einzusteigen und sich die Perspektiven, Sorgen und Lösungsansätze zwischen den Gruppen zu vernetzen. Zentral war dabei, dass die Teilnehmer:innen also auch die Perspektiven und Fragen der anderen hören und verstehen konnten, um dann zu sehen, ob die eigenen Fähigkeiten dafür eine Lösungen sein können. So weiß beispielsweise die Feuerwehr nun, dass die Bundeswehr energieautarke Tankstellen hat – das gibt Sicherheit für den Brandschutz in der Stadt.

Diese Vernetzung auf mehreren Ebenen ist mit einer Kontext-Karte gut darstellbar, so dass die cloud-basierte Lösung von ContextLab gewählt wurde. Fünf Live-Redakteur:innen haben in



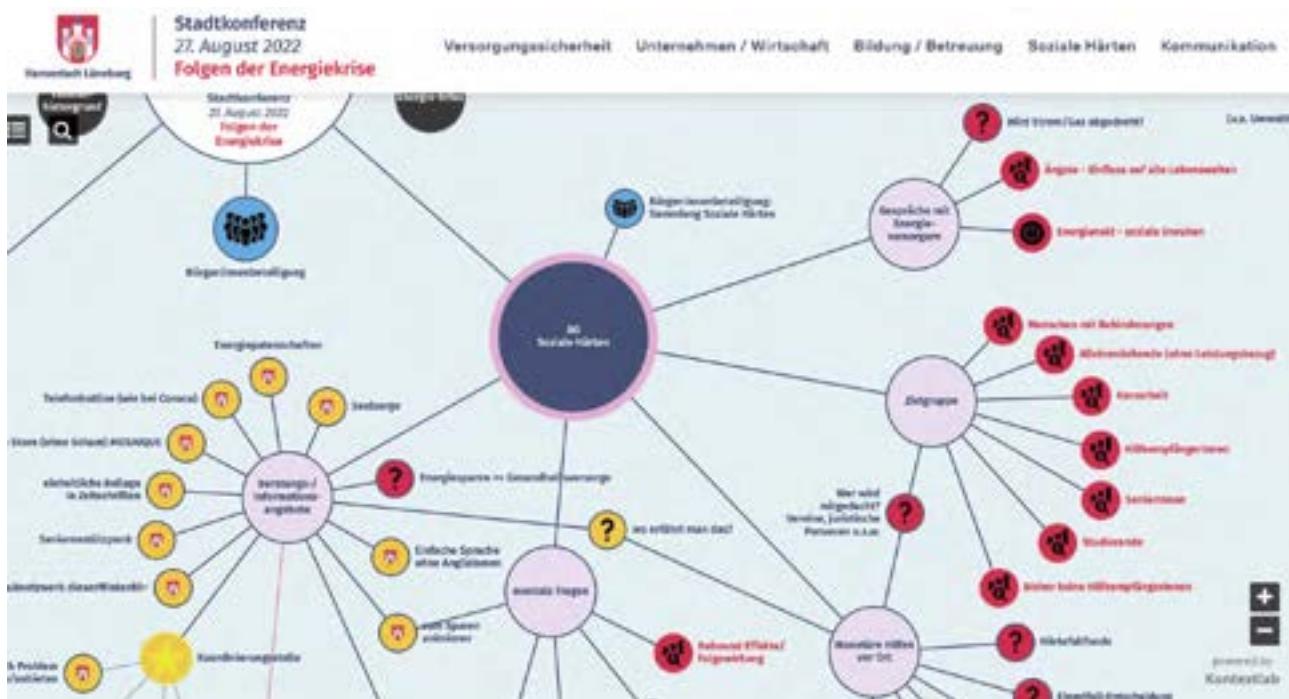


Abbildung 2: Ergebnisse am Beispiel „Soziale Härten“

Quelle: <https://app.kontextmaps.com/client/hansestadt-lueneburg/874>



Schrifttum

Risiko Blackout

Haacke/Endreß
Boorberg, Fachbuch, Softcover, 2022, 312 S., ISBN 978-3-415-07194-0, 49,80 Euro

Risiko Stromausfall

Die Funktionsfähigkeit und Stabilität der modernen Gesellschaft ist von einer funktionierenden Infrastruktur und Stromversorgung abhängig. Ein Stromausfall durchbricht dieses System. Dabei sind die möglichen Ursachen für einen Stromausfall nahezu grenzenlos – seien es Cyberangriffe auf die Versorgungsinfrastrukturen, Naturkatastrophen oder gezielte Sabotage.

Wegweisende Darstellung zum Thema „Blackout“

Mit diesem Fachbuch findet erstmals eine interdisziplinäre Betrachtung des Themas „Blackout“ aus allen relevanten Bereichen statt. Ein langanhaltender und flächen-deckender Stromausfall hätte massive Auswirkungen auf Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. Doch wie sehen diese Auswirkungen konkret aus? Die umfassende Darstellung gibt praxisnahe Antworten.

Blackout-Vorsorge in der Praxis

Teil A beschreibt den Aufbau und die Risiken von Stromproduktion und Stromnetzen.

Teil B fokussiert auf die Blackout-Vorsorge durch Versorger und Netzbetreiber.

Teil C betrifft die Blackout-Vorsorge durch Kommunen sowie Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

Teil D hat die Blackout-Vorsorge durch Wirtschaft und Unternehmen zum Thema.

Umfassendes Expertenwissen

Insgesamt 21 Expertinnen und Experten aus Kommunen, Behörden und der Wirtschaft haben ihr Wissen sowie ihre berufliche Erfahrung in das Werk eingebracht. Sie beleuchten die grundlegenden Zusammenhänge bei einem Blackout aus unterschiedlichen Perspektiven und analysieren die Risiken und die Folgewirkungen, mit denen wir uns deutlich intensiver beschäftigen müssen.

Pflichtlektüre für Verantwortliche in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft

Entstanden ist eine in dieser Zusammensetzung einmalige praxisnahe Betrachtung des Themas „Blackout“. Sie will das Bewusstsein für die Thematik schärfen und mit konkreten Handlungsempfehlungen für Unternehmen und Behörden zur Problemlösung beitragen.

Echtzeit den Input mit über 200 Punkten von 80 Personen aus rund 60 Organisationen in den fünf Arbeitsgruppen und Themenbereichen gesammelt und strukturiert (s. Abbildung 2).

Die Ergebnisse der Stadtkonferenz

Erste Feedbacks aus dem Kreis der Teilnehmer:innen waren durchweg positiv. Das Angebot dieses Austauschformats für die Lüneburger Stadtgesellschaft, das interdisziplinär angelegt, auf eine Problemstellung fokussiert und dennoch ergebnisoffen angelegt war, wurde sehr begrüßt.

Dabei ist klar, dass die vielen Gedanken und Ideen nicht von der Verwaltung allein umgesetzt werden können, sondern aktiv in bereits bestehende Gremien, Verbände und Organisationen mitgenommen werden müssen. Hier liegt ohnehin häufig bereit die Zuständigkeit vieler Teilnehmer:innen. So war es der passende Ansatz, dass sie am 27. August 2022 vor Ort waren und zum Beispiel die Rolle der Arbeitsgruppensprecher:innen inne hatten. Die Arbeitsgruppen werden weiter tagen. Ziel ist zudem, bereits bestehende Strukturen für die weitere Arbeit zu nutzen (Innenstadtbeirat, Zukunftsstadt, Stadtteilhäuser etc.) und diese Perspektiven darüber immer wieder zusammenzuführen.

Gute Gedanken und Ideen sind transparent gemacht. Einige Dinge, können nun weiter konkretisiert und auf den Weg gebracht werden. So könnten zum Beispiel Energiepatenschaften übernommen und der Gute Nachbar zum Energienachbar weitergeführt werden. Beratungsangebote sind zu bündeln, ein Subnetzwerk „Dieser Winter 80+“ ist ebenso geplant wie ein Pop-Up-Store „Ohne Scham“. Vorgeschlagen wurde eine „solidaritätsflexible Preisgestaltung“ der städtischen kulturellen Einrichtungen. Die städtischen Unternehmen könnten sich eine „PV-Challenge“ vorstellen oder eine Aktion „Wir sparen für Euch“, bei der sie sich gegenseitig unterstützen. Es braucht eine Bestandsaufnahme bestehender Energiereserven und Notstromversorgungsmöglichkeiten. Auch muss eine Sensibilisierung der Gasinstallateur:innen für Heizungsneustarts nach Druckschwankungen erfolgen. Ein Verteiler zu Handwerks- und Installateur-Unternehmen soll aufgebaut werden.

In jeder Arbeitsgruppe wurde deutlich: Die Kommunikation ist am Ende entscheidend. Es braucht im Ernstfall eine gut koordinierte Kommunikation in einfacher Sprache, Mehrsprachigkeit und Seniorenan sprache. So soll eine Informationswebsite aufgelegt werden, die alle Fragen bündelt. Eine „Mutmachkampagne“ soll alle erreichen und transportieren, worin sich am Ende der Stadt konferenz alle einig waren: Die Stadt gesellschaft unserer Hansestadt ist bunt, stark, vielfältig und solidarisch. Gemeinsam werden wir durch diese Zeit kommen. So lautet die Kampagne:

#LüneburgStehtZusammen

Hansestadt Lüneburg
Carl-Ernst Müller, Leitung Stabsstelle
für nachhaltige Stadtentwicklung,
Referent für Digitalisierung und Smart
City (CDO)



Die Kampagne
bei facebook



Personalien

Zum 60. Mal konnte Bürgermeister a.D. und Projektleiter „Smart Cities“ beim Niedersächsischen Städte tag, **Uwe Sternbeck**, am 4. September 2022 den Tag seiner Geburt feiern.

Am 17. September 2022 konnte der Erste Stadtrat der Stadt Braunschweig, **Christian A. Geiger**, seinen 55. Geburtstag begehen.

In Buchholz i. d. N. nahm Bürgermeister a.D. **Wilfried Geiger** am 23. September 2022 die Glückwünsche zu seinem 70. Geburtstag entgegen.

Bürgermeister a.D. **Helmut Knebel**, Stadt Salzgitter, konnte sich am 24. September 2022 über die Glückwünsche zu seinem 75. Geburtstag freuen.

Auch Bürgermeister a.D. **Henning Schrader**, Stadt Langelsheim, dürfte sich am 25. September 2022 über die Glückwünsche zu seinem 75. Geburtstag gefreut haben.

Der Vizepräsident a.D. des Niedersächsischen Landtages, **Ulrich Biel**, kann am 1. Oktober 2022 ebenfalls die Glückwünsche zu seinem 75. Geburtstag entgegennehmen.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Martin Bäumer MdL**, darf sich am 3. Oktober 2022 über die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag freuen.

Minister a.D. **Gert Lindemann** hat am 4. Oktober 2022 auch die große Freude, die Glückwünsche zu seinem 75. Geburtstag entgegenzunehmen.

Karl-Heinz Bley MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, feiert am 6. Oktober 2022 seinen 70. Geburtstag.

In Osnabrück vollendet Oberbürgermeister a.D. **Wolfgang Griesert** am 6. Oktober 2022 sein 65. Lebensjahr.

Zum 70. Mal jährt sich am 8. Oktober 2022 der Geburtstag von Bürgermeister a.D. **Rolf-Axel Eberhardt**.

Auch in Vechta gibt es einen 70. Geburtstag, Bürgermeister a.D. **Helmut Gels** wird sich am 8. Oktober 2022 über die Glückwünsche dazu freuen.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Veronika Koch MdL**, bietet am 8. Oktober 2022 ebenfalls Gelegenheit, um Glückwünsche anzubringen.

In Bad Münder feiert Bürgermeister **Dirk Barkowski** am 9. Oktober 2022 seinen 55. Geburtstag.

Staatssekretär a.D. Professor **Dr. Lothar Hagebölling** vollendet am 10. Oktober 2022 sein 70. Lebensjahr.

Am 17. Oktober 2022 wird sich Bürgermeisterin **Brigitte Fuchs** über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

In Seelze kann Bürgermeister **Alexander Masthoff** am 25. Oktober 2022 seinen 50. Geburtstag feiern.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, **Dr. Gerd Landsberg**, vollendet am 29. Oktober 2022 sein 70. Lebensjahr.

Bürgermeister a.D. der Stadt Bad Münder, **Harald Wegener**, feiert am 29. Oktober 2022 zum 60. Mal seinen Geburtstag.



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ



Helfen Sie mit, Denkmale zu erhalten: denkmalschutz.de/spenden

